

**Aktionäre der AIXTRON SE, insbesondere mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollten die Hinweise in Ziffer 1.1 "Durchführung des Übernahmeangebots nach Maßgabe des WpÜG und des U.S. Exchange Act", Ziffer 1.2 "Besondere Hinweise für AIXTRON-Anteilhaber mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten", Ziffer 7.8 "Mögliche Anteilserwerbe außerhalb des Übernahmeangebots" und Ziffer 11.2 "Annahme durch AIXTRON-ADS-Inhaber und Abwicklung des Übernahmeangebots" dieser Angebotsunterlage besonders beachten.**

---

## **ANGEBOTSUNTERLAGE**

### **FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ÜBERNAHMEANGEBOT**

(Barangebot)

der

#### **Grand Chip Investment GmbH**

c/o Paul Hastings (Europe) LLP  
Siesmayerstr. 21  
60323 Frankfurt am Main  
Deutschland

an die Aktionäre der

#### **AIXTRON SE**

Dornkaulstraße 2  
52134 Herzogenrath  
Deutschland

zum Erwerb

sämtlicher nennwertloser Namensaktien,  
einschließlich aller durch American Depositary Shares (ADSs) repräsentierten  
nennwertlosen Namensaktien,

der

#### **AIXTRON SE**

zum Preis von

**EUR 6,00**

je Aktie

in bar

**Annahmefrist: 29. Juli 2016 bis 7. Oktober 2016,  
24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,  
bzw. 18:00 Uhr Ortszeit New York, Vereinigte Staaten**

AIXTRON-Aktien: ISIN DE000A0WMPJ6  
AIXTRON-ADSs: ISIN US0096061041; CUSIP 009606104

Zum Verkauf Eingereichte AIXTRON-Aktien: ISIN DE000A2BPYT0  
Nachträglich Zum Verkauf Eingereichte AIXTRON-Aktien: ISIN DE000A2BPSF1

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Informationen für AIXTRON-Anteilsinhaber .....	1
1.1	Durchführung des Übernahmeangebots nach Maßgabe des WpÜG und des U.S. Exchange Act .....	1
1.2	Besondere Hinweise für AIXTRON-Anteilsinhaber mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten.....	2
1.3	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots .....	3
1.4	Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage .....	4
1.5	Annahme des Übernahmeangebots außerhalb Deutschlands oder der Vereinigten Staaten .....	5
2.	Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben .....	6
2.1	Allgemeines.....	6
2.2	Stand und Quelle der Angaben über den AIXTRON-Konzern .....	7
2.3	Keine Aktualisierung .....	7
2.4	Umrechnungskurse.....	8
2.4.1	In der Angebotsunterlage verwendete Umrechnungskurse .....	8
2.4.2	Zusätzliche Informationen zu EUR-USD Umrechnungskursen.....	8
2.5	Zukunftsgerichtete Aussagen; Absichten der Bieterin .....	9
3.	Zusammenfassung des Angebots .....	10
4.	Übernahmeangebot.....	19
4.1	Gegenstand und Angebotsgegenleistung.....	19
4.2	Angebotsbedingungen.....	20
4.2.1	Mindestannahmeschwelle .....	20
4.2.2	Regulatorische Freigaben .....	20
4.2.3	Keine wesentliche Verschlechterung der Schlussnotierungen von DAX und TecDAX.....	22
4.2.4	Nichtvornahme bestimmter Handlungen .....	23
4.3	Bestimmung eines Regulatorischen MAE .....	23
4.4	Verzicht auf Angebotsbedingungen .....	24
4.5	Rechtsfolgen des Nichteintritts der Angebotsbedingungen .....	24
4.6	Veröffentlichung des Eintritts oder Nichteintritts der Angebotsbedingungen.....	24
5.	Annahmefrist .....	25
5.1	Dauer der Frist für die Annahme.....	25
5.2	Verlängerung der Frist für die Annahme .....	25
5.3	Weitere Annahmefrist .....	26

6.	Beschreibung von AIXTRON und des AIXTRON-Konzerns .....	27
6.1	Gegenstand des Unternehmens, Geschäftsjahr und Grundkapital .....	27
6.2	Aktienoptionen.....	27
6.3	Ermächtigungen zur Ausgabe von AIXTRON-Aktien .....	28
6.3.1	Genehmigtes Kapital.....	28
6.3.2	Bedingtes Kapital .....	28
6.4	Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien .....	29
6.5	Börsennotierung von AIXTRON-Aktien und AIXTRON-ADSs .....	30
6.5.1	AIXTRON-Aktien.....	30
6.5.2	AIXTRON-ADSs .....	30
6.5.3	Historische Börsenkurse .....	30
6.6	Überblick über die Geschäftstätigkeit des AIXTRON-Konzerns .....	31
6.7	Organe von AIXTRON.....	32
6.7.1	Vorstand .....	32
6.7.2	Aufsichtsrat .....	32
6.8	Mit AIXTRON gemeinsam handelnde Personen.....	33
7.	Informationen über die Bieterin .....	33
7.1	Beschreibung der Bieterin.....	33
7.2	Beschreibung der direkten und indirekten Gesellschafter der Bieterin .....	34
7.2.1	Grand Chip Investment S.à r.l.....	34
7.2.2	Fujian Grand Chip Investment Fund LP.....	36
7.2.3	Herr Zhendong Liu .....	36
7.2.4	Nicht beherrschende Gesellschafter der FGC .....	38
7.3	Durch Herrn Liu Beherrschte Unternehmen .....	38
7.3.1	Xiamen Xiwang Development Co., Limited .....	39
7.3.2	Xiamen Zhui Investment LP.....	39
7.3.3	Xiamen Longwusheng Investment LP .....	39
7.3.4	General Energy International Holdings Limited .....	39
7.3.5	Xiamen Jiabin Investment Development Co., Limited .....	40
7.4	Mit Der Bieterin Gemeinsam Handelnde Personen .....	40
7.5	Gegenwärtig von der Bieterin oder von Mit Der Bieterin Gemeinsam Handelnden Personen gehaltene AIXTRON-Anteile; Zurechnung von Stimmrechten .....	40
7.6	Keine Verpflichtung seitens der Bieterin oder der Weiteren Kontrollerwerber zur Abgabe eines Pflichtangebots.....	41
7.7	Angaben zu Wertpapiergeschäften .....	41

7.8	Mögliche Anteilsenserwerbe außerhalb des Übernahmeangebots .....	41
8.	Hintergrund des Übernahmeangebots .....	42
8.1	Allgemeiner Hintergrund des Übernahmeangebots .....	42
8.1.1	Strategische Beweggründe für das Übernahmeangebot .....	42
8.1.2	Chronik der geschäftlichen Kontakte vor der Bekanntgabe des Übernahmeangebots.....	42
8.2	Vereinbarung über einen Unternehmenszusammenschluss .....	47
8.2.1	Allgemeine Unterstützung und Kooperation durch AIXTRON .....	47
8.2.2	Keine Einholung anderer Angebote; Besseres Angebot .....	47
8.2.3	Kündigung .....	48
8.2.4	Vertragsstrafe.....	49
9.	Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber .....	49
9.1	Künftige Geschäftstätigkeit von AIXTRON .....	49
9.2	Künftige Verwendung des Vermögens und des geistigen Eigentums von AIXTRON; Schutz von Kundeninformationen.....	51
9.3	Künftige Verpflichtungen von AIXTRON .....	52
9.4	Organe von AIXTRON.....	52
9.4.1	Vorstand .....	52
9.4.2	Aufsichtsrat .....	53
9.5	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen.....	53
9.6	Sitz von AIXTRON; Standort wesentlicher Unternehmensteile .....	54
9.7	Mögliche Strukturmaßnahmen.....	54
9.8	Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber .....	55
10.	Erläuterung zur Festsetzung der Angebotsgegenleistung .....	56
10.1	Mindestgegenleistung.....	56
10.2	Angebotsgegenleistung .....	56
10.3	Angemessenheit der Angebotsgegenleistung .....	56
10.3.1	Börsenkurs.....	57
10.3.2	Veröffentlichte Kursziele für die AIXTRON-Aktie.....	58
10.3.3	Angemessenheit der Angebotsgegenleistung .....	59
10.4	Keine Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte .....	60
11.	Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots .....	60
11.1	Annahme durch AIXTRON-Aktionäre und Abwicklung des Übernahmeangebots .....	60
11.1.1	Zentrale Abwicklungsstelle .....	61

11.1.2	Annahme des Übernahmeangebots .....	61
11.1.3	Weitere Erklärungen der das Übernahmeangebot annehmenden AIXTRON-Aktionäre .....	61
11.1.4	Rechtsfolgen der Annahme .....	63
11.1.5	Annahme während der Weiteren Annahmefrist .....	64
11.1.6	Abwicklung des Übernahmeangebots und Erhalt der Angebotsgegenleistung für Zum Verkauf Eingereichte AIXTRON- Aktien.....	65
11.1.7	Abwicklung des Übernahmeangebots und Erhalt der Angebotsgegenleistung für Nachträglich Zum Verkauf Eingereichte AIXTRON-Aktien.....	65
11.1.8	Kosten .....	66
11.1.9	Börsenhandel .....	66
11.1.10	Rückabwicklung bei Nichteintritt der Angebotsbedingungen.....	67
11.1.11	Rücktrittsrecht .....	68
11.1.12	Ausübung von Andienungsrechten der AIXTRON-Aktionäre .....	68
11.2	Annahme durch AIXTRON-ADS-Inhaber und Abwicklung des Übernahmeangebots .....	69
11.2.1	Allgemeines und ADS-Abwicklungsstelle .....	69
11.2.2	Annahme des Übernahmeangebots .....	69
11.2.3	Wirksamkeit der Annahme des AIXTRON-ADS-Inhabers .....	75
11.2.4	Rechtsfolgen der Annahme .....	76
11.2.5	Annahme während der Weiteren Annahmefrist .....	77
11.2.6	Abwicklung des Übernahmeangebots und Erhalt der Angebotsgegenleistung .....	77
11.2.7	Kosten .....	79
11.2.8	Börsenhandel .....	80
11.2.9	Abgabe von AIXTRON-ADSs um AIXTRON-Aktien zu erhalten und diese in das Übernahmeangebot einzuliefern.....	80
11.2.10	Rückabwicklung bei Nichteintritt der Angebotsbedingungen.....	81
11.2.11	Rücktrittsrecht .....	81
12.	Behördliche Genehmigungen und Verfahren .....	81
12.1	Stand der behördlichen Genehmigungen betreffend außenwirtschaftsrechtliche Kontrolle .....	81
12.1.1	Investitionsprüfung in Deutschland .....	81
12.1.2	Investitionsprüfung in den Vereinigten Staaten .....	82
12.1.3	Investitionsprüfung in Taiwan .....	83
12.2	Stand der behördlichen Genehmigungen in der VR China .....	84

12.2.1	NDRC-Verfahren .....	84
12.2.2	MOFCOM-Verfahren .....	85
12.2.3	SAFE-Verfahren .....	85
12.3	Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin .....	86
13.	Finanzierung des Übernahmeangebots; Finanzierungsbestätigung .....	86
13.1	Finanzierungsbedarf .....	86
13.2	Finanzierungsmaßnahmen .....	86
13.2.1	Eigenkapitalfinanzierung .....	87
13.2.2	Fremdkapitalfinanzierung .....	87
13.3	Zahlungsgarantien .....	89
13.4	Finanzierungsbestätigung .....	90
14.	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Übernahmeangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der Bietergruppe .....	90
14.1	Grundlage und Annahmen .....	91
14.2	Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin .....	93
14.2.1	Erwartete Auswirkungen auf die Einzelbilanz der Bieterin .....	94
14.2.2	Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage der Bieterin .....	95
14.3	Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bietergruppe .....	95
14.3.1	Erwartete Auswirkungen auf die Bilanz der Bietergruppe .....	96
14.3.2	Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage der Bietergruppe .....	98
14.4	Weitere erläuternde Finanzinformationen .....	98
14.4.1	Erläuternde, ungeprüfte, verkürzte und konsolidierte Finanzinformationen der Bietergruppe .....	98
14.4.2	Erläuterungen zu den ungeprüften, verkürzten und konsolidierten Finanzinformationen wie in Ziffer 14.4.1 dargestellt .....	102
14.4.3	Auswirkungen des Übernahmeangebots auf die finanzielle Situation von Herrn Liu .....	108
15.	Rücktrittsrecht .....	109
15.1	Rücktrittsrecht ohne Angabe von Gründen .....	109
15.2	Rücktrittsrecht bei Änderung des Übernahmeangebots sowie bei Abgabe eines konkurrierenden Angebots .....	110
15.3	Ausübung des Rücktrittsrechts .....	111
15.3.1	Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich der AIXTRON-Aktien .....	111
15.3.2	Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich der AIXTRON-ADSs .....	111

15.4	Rechtsfolgen des Rücktritts; Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung des Rücktrittsrechts .....	112
16.	Hinweise für AIXTRON-Anteilsinhaber, die das Übernahmeangebot nicht annehmen .....	113
17.	Vorstand und Aufsichtsrat von AIXTRON .....	118
17.1	Geldleistungen und geldwerte Vorteile für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats von AIXTRON .....	118
17.2	Begründete Stellungnahme .....	118
18.	Begleitende Banken, Gebühren und Auslagen .....	119
19.	Steuern .....	120
19.1	Bestimmte Folgen des deutschen Einkommensteuerrechts .....	120
19.2	Bestimmte Folgen des Verkaufs von AIXTRON-Aktien oder AIXTRON- ADSs nach US-amerikanischem Bundeseinkommensteuerrecht .....	120
20.	Bei der SEC beantragte Befreiungen .....	123
21.	Verschiedenes .....	124
21.1	Ergebnisse des Übernahmeangebots und sonstige Veröffentlichungen .....	124
21.2	Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	124
22.	Erklärung über die Übernahme der Verantwortung .....	125
Anlage	Finanzierungsbestätigung	

## 1. Allgemeine Informationen für AIXTRON-Anteilsinhaber

### 1.1 Durchführung des Übernahmeangebots nach Maßgabe des WpÜG und des U.S. Exchange Act

Diese Angebotsunterlage (die "**Angebotsunterlage**") enthält das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot (das "**Übernahmeangebot**") der Grand Chip Investment GmbH, c/o Paul Hastings (Europe) LLP, Siesmayerstr. 21, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 104996 (die "**Bieterin**") an die Aktionäre der AIXTRON SE, Dornkaulstraße 2, 52134 Herzogenrath, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 16590 ("**AIXTRON**"; AIXTRON und ihre Tochterunternehmen der "**AIXTRON-Konzern**").

Gegenstand des Übernahmeangebots ist der Erwerb sämtlicher nennwertloser Namensaktien der AIXTRON (zusammen die "**AIXTRON-Aktien**" und jeweils eine "**AIXTRON-Aktie**"), zu einem Preis von EUR 6,00 in bar je AIXTRON-Aktie, wie hierin beschrieben.

Das Übernahmeangebot bezieht sich auch auf alle durch American Depositary Shares (zusammen die "**AIXTRON-ADSs**" und jeweils ein "**AIXTRON-ADS**") repräsentierten AIXTRON-Aktien, die gegebenenfalls in American Depositary Receipts (zusammen die "**AIXTRON-ADRs**" und jeweils ein "**AIXTRON-ADR**") verbrieft sind.

Die AIXTRON-Aktien und die AIXTRON-ADSs werden nachfolgend zusammen als "**AIXTRON-Anteile**" bezeichnet. Der Erwerb der AIXTRON-Aktien wie hierin beschrieben wird nachfolgend auch als die "**Transaktion**" bezeichnet.

Dieses Übernahmeangebot richtet sich an alle Inhaber von AIXTRON-Anteilen (zusammen die "**AIXTRON-Anteilsinhaber**" und jeder einzelne ein "**AIXTRON-Anteilsinhaber**"), unabhängig davon, in welchem Staat sie ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, und kann von diesen wie in Ziffer 11 ausgeführt angenommen werden

Diejenigen AIXTRON-Anteilsinhaber, die AIXTRON-Aktien halten, werden in dieser Angebotsunterlage auch als "**AIXTRON-Aktionäre**" bezeichnet, und diejenigen AIXTRON-Anteilsinhaber, die AIXTRON-ADSs halten, werden in dieser Angebotsunterlage auch als "**AIXTRON-ADS-Inhaber**" bezeichnet.

Das Übernahmeangebot ist ein freiwilliges öffentliches Angebot zum Erwerb von Wertpapieren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ("**WpÜG**") in Verbindung mit der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung



und zur Abgabe eines Angebots ("**WpÜG-AngebotsVO**", zusammen mit dem WpÜG das "**Deutsche Übernahmerecht**").

Dieses Übernahmeangebot wird in Übereinstimmung mit dem Deutschen Übernahmerecht sowie den wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika ("**Vereinigte Staaten**"), einschließlich der auf Übernahmeangebote anwendbaren Vorschriften des *U.S. Securities Exchange Act of 1934* in seiner jeweils geltenden Fassung (der "**U.S. Exchange Act**") und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, durchgeführt. Um einzelne Bereiche in Einklang zu bringen, in denen das Deutsche Übernahmerecht und das Recht der Vereinigten Staaten in Widerspruch stehen, hat die Bieterin bei der *U.S. Securities and Exchange Commission* ("**SEC**") verschiedene Befreiungen beantragt, wie in Ziffer 20 näher beschrieben. Der Bieterin wurde seitens der *Division of Corporation Finance* der SEC mitgeteilt, dass diese bereit ist, die beantragten Befreiungen zu erteilen. Die Darstellung in dieser Angebotsunterlage geht daher von einer Erteilung dieser Befreiungen aus.

Die Veröffentlichung dieses Übernahmeangebots wurde ausschließlich von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") gestattet, und die Bieterin beabsichtigt nicht die Durchführung des Übernahmeangebots als öffentliches Angebot nach den Bestimmungen anderer Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") und der Vereinigten Staaten. Demnach wurden außerhalb Deutschlands und der Vereinigten Staaten hinsichtlich dieser Angebotsunterlage und/oder des Übernahmeangebots keine Registrierungen, Genehmigungen oder Berechtigungen beantragt oder gewährt. Die Bieterin übernimmt daher keine Verantwortung für die Einhaltung anderer als deutscher und US-amerikanischer Rechtsvorschriften. AIXTRON-Anteilsinhaber können sich daher nicht auf Bestimmungen zum Schutz der Anleger nach einer anderen Rechtsordnung verlassen.

## **1.2 Besondere Hinweise für AIXTRON-Anteilsinhaber mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten**

Das Übernahmeangebot bezieht sich auf Aktien einer deutschen Gesellschaft und unterliegt bei seiner Durchführung und für die Veröffentlichungspflichten im Hinblick auf ein solches Angebot den Vorschriften des Deutschen Übernahmerechts. Diese unterscheiden sich erheblich von den entsprechenden Rechtsvorschriften in den Vereinigten Staaten. So sind beispielsweise bestimmte Finanzinformationen in dieser Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit den vom *International Accounting Standards Board* ("**IASB**") herausgegebenen *International Financial Reporting Standards* ("**IFRS**") ermittelt worden und sind daher gegebenenfalls nicht mit Finanzinformationen über Unternehmen in den Vereinigten Staaten und anderen Unternehmen, deren Finanzinformationen in Übereinstimmung mit den *Generally Accepted Accounting Principles* der Vereinigten Staaten ermittelt

werden, vergleichbar. Darüber hinaus richtet sich die Abwicklung des Übernahmeangebots nach den einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Übernahmerechts, die sich von dem in den Vereinigten Staaten üblichen Abwicklungsverfahren, insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung, unterscheiden.

Die BaFin hat die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 29. Juli 2016 gestattet. Daneben wird die Bieterin eine englische Übersetzung der Angebotsunterlage veröffentlichen. Die BaFin hat die englische Übersetzung nicht geprüft und auch nicht genehmigt. Weder die SEC noch eine andere Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat dieses Übernahmeangebot genehmigt oder verboten, oder im Hinblick auf seine Angemessenheit oder seine Vorteilhaftigkeit untersucht, und der Inhalt dieser Angebotsunterlage oder anderer Dokumente im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot wurden auch nicht auf ihre Richtigkeit oder Angemessenheit überprüft. Für AIXTRON-Anteilsinhaber mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten ("**US-AIXTRON-Anteilsinhaber**") könnte es schwierig sein, ihre Rechte und Ansprüche nach wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten durchzusetzen, da sowohl die Bieterin als auch AIXTRON ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten haben und sämtliche Organmitglieder von AIXTRON außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig sind. US-AIXTRON-Anteilsinhaber sind möglicherweise nicht in der Lage, eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten oder deren Organmitglieder vor einem Gericht außerhalb oder innerhalb der Vereinigten Staaten wegen Verletzung US-amerikanischer wertpapierrechtlicher Bestimmungen zu verklagen. Des Weiteren könnte es schwierig sein, Entscheidungen eines US-amerikanischen Gerichts gegen eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten zu vollstrecken.

### **1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots**

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 23. Mai 2016 veröffentlicht (der "**Tag der Entscheidung**"). Die deutsche Fassung und die englische Übersetzung dieser Veröffentlichung sind im Internet unter <http://www.grandchip-aixtron.com> abrufbar. Die Veröffentlichung, in der die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots bekannt gegeben hat, sowie andere Unterlagen im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot wurden zudem bei der SEC als vorläufige Mitteilungen bezogen auf ein Übernahmeangebot im Rahmen von *Schedule TO* eingereicht. Dieses *Schedule* ist ebenso wie andere von der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot eingereichte Unterlagen im Internet auf der Website der SEC unter <http://www.sec.gov> abrufbar.

#### **1.4 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage**

Diese Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die BaFin am 29. Juli 2016 gestattet hat, wird in deutscher Sprache am 29. Juli 2016 durch Bekanntmachung im Internet unter <http://www.grandchip-aixtron.com> sowie durch das Bereithalten von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in Deutschland bei Deutsche Bank AG, GSS/Issuer Services, Post-IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, Fax: +49 (0)69 910-38794, E-Mail: [dct.tender-offers@db.com](mailto:dct.tender-offers@db.com) veröffentlicht. Darüber hinaus wird die englische Übersetzung der Angebotsunterlage ebenfalls im Internet unter <http://www.grandchip-aixtron.com> bekannt gemacht und steht in den Vereinigten Staaten bei D.F. King & Co., Inc., 48 Wall Street, New York, NY 10005, Vereinigte Staaten, E-Mail: [AIXG@dfking.com](mailto:AIXG@dfking.com) sowie unter der Rufnummer + 1 (877) 478-5043 (gebührenfrei in den Vereinigten Staaten), zur kostenfreien Ausgabe zur Verfügung.

Die Hinweisbekanntmachung über das Bereithalten dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter der diese Angebotsunterlage veröffentlicht worden ist, wird am 29. Juli 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht. In den Vereinigten Staaten wird eine entsprechende Bekanntmachung in der The New York Times (US-Edition) erfolgen. Darüber hinaus beabsichtigt die Bieterin, die englische Übersetzung der Angebotsunterlage allen AIXTRON-ADS-Inhabern zuzusenden.

Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen werden ebenfalls im Internet unter <http://www.grandchip-aixtron.com> und, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht. Soweit gesetzlich erforderlich oder im alleinigen Ermessen der Bieterin werden alle Mitteilungen und Bekanntmachungen in den Vereinigten Staaten im Wege einer Pressemeldung veröffentlicht.

Die Bieterin kann nach ihrer Wahl weitere Mitteilungen und Bekanntmachungen veröffentlichen. Abgesehen von den vorstehend bezeichneten Veröffentlichungen sind keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage geplant.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage und anderer mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb Deutschlands und der Vereinigten Staaten kann zur Anwendung von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen von Deutschland und der Vereinigten Staaten führen und in diesen anderen Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.

Diese Angebotsunterlage kann in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage und

der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften veröffentlicht und verbreitet werden.

Vorbehaltlich der Regelungen in dieser Ziffer 1.4, sind die Angebotsunterlage und andere mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehende Unterlagen, unbeschadet der nach Deutschem Übernahmerecht und US-amerikanischem Recht vorgeschriebenen Verfügbarkeit im Internet, nicht zur Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung in anderen Rechtsordnungen als derjenigen Deutschlands und der Vereinigten Staaten bestimmt. Weder die Bieterin noch die Mit Der Bieterin Gemeinsam Handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG (wie in Ziffer 7.4 definiert) haben, soweit nicht ausdrücklich in dieser Ziffer 1.4 vorgesehen, die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb Deutschlands und der Vereinigten Staaten gestattet. Die Bieterin und die Mit Der Bieterin Gemeinsam Handelnden Personen sind nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, und übernehmen keine Haftung dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage und anderer mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb Deutschlands und der Vereinigten Staaten mit den jeweiligen lokalen Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Die Bieterin wird die Angebotsunterlage den zuständigen Depotführenden Banken (wie in Ziffer 11.1.2 definiert) auf Nachfrage ausschließlich zur Verteilung an die in Deutschland oder den Vereinigten Staaten ansässigen AIXTRON-Anteilhaber zur Verfügung stellen. Darüber hinaus dürfen die Depotführenden Banken die Angebotsunterlage nicht an die nicht in Deutschland oder den Vereinigten Staaten ansässigen AIXTRON-Anteilhaber versenden, verteilen oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechtsvorschriften.

### **1.5 Annahme des Übernahmeangebots außerhalb Deutschlands oder der Vereinigten Staaten**

Das Übernahmeangebot kann von allen in- und ausländischen AIXTRON-Anteilhabern, insbesondere auch von AIXTRON-Anteilhabern in der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum, nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden.

Die Bieterin und die Mit Der Bieterin Gemeinsam Handelnden Personen (wie in Ziffer 7.4 definiert) weisen allerdings darauf hin, dass die Annahme des Übernahmeangebots außerhalb Deutschlands und der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen von anderen Rechtsordnungen als derjenigen von Deutschland und der Vereinigten Staaten unterliegen kann. AIXTRON-Anteilhaber, die außerhalb Deutschlands und der Vereinigten Staaten in den

Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen, das Übernahmeangebot außerhalb Deutschlands und der Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen von Deutschland oder der Vereinigten Staaten unterliegen, müssen sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften informieren und diese einhalten. Die Bieterin und die Mit Der Bieterin Gemeinsam Handelnden Personen übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Übernahmeangebots außerhalb von Deutschland und den Vereinigten Staaten mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften dieser anderen Rechtsordnungen in Einklang steht. Jegliche Verantwortung der Bieterin und der Mit Der Bieterin Gemeinsam Handelnden Personen für die Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften durch Dritte wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **2. Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben**

### **2.1 Allgemeines**

Sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, beziehen sich Zeitangaben in dieser Angebotsunterlage auf die Ortszeit in Frankfurt am Main, Deutschland, bzw. auf die Ortszeit in New York, Vereinigte Staaten. Soweit in dieser Angebotsunterlage Begriffe wie "zurzeit", "derzeit", "momentan", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" oder entsprechende Begriffe verwendet werden, beziehen diese sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, also auf den 29. Juli 2016.

Verweise in dieser Angebotsunterlage auf einen "**Bankarbeitstag**" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, und New York City, Vereinigte Staaten, für den allgemeinen Privatkundenverkehr geöffnet sind. Verweise auf einen "**Börsenhandelstag**" beziehen sich auf einen Tag, an dem sowohl die Frankfurter Wertpapierbörse ("**FWB**") als auch der NASDAQ Global Select Market ("**NASDAQ**") für den Handel geöffnet sind. Verweise auf einen "**Werktag**" beziehen sich auf einen Werktag im Sinne des WpÜG, also Montag bis Samstag, jedoch nicht Sonntag oder bundeseinheitliche gesetzliche Feiertage in Deutschland. Alle Verweise auf einen "**US-amerikanischen Werktag**" beziehen sich auf jeden Tag mit Ausnahme von Samstag, Sonntag und bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen in den Vereinigten Staaten. Verweise auf "**EUR**" beziehen sich auf Euro. Verweise auf "**USD**" beziehen sich auf US-Dollar. Verweise auf "**CNY**" beziehen sich auf Renminbi Yuan. Verweise auf "**Tochterunternehmen**" beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich alle Verweise auf "**Ziffern**" in dieser Angebotsunterlage auf den mit der jeweiligen Zahl bezeichneten Abschnitt dieser Angebotsunterlage.

Die Bieterin hat Dritte nicht ermächtigt, Angaben zum Übernahmeangebot oder zu dieser Angebotsunterlage zu machen. Sollten Dritte dennoch derartige Angaben machen, sind diese weder der Bieterin noch den Mit Der Bieterin Gemeinsam Handelnden Personen zuzurechnen.

## **2.2 Stand und Quelle der Angaben über den AIXTRON-Konzern**

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, beruhen alle Angaben, Meinungsäußerungen, Absichtsbekundungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und sonstigen Informationen in dieser Angebotsunterlage auf dem Kenntnisstand der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage. Sofern nicht ausdrücklich ein anderslautender Hinweis erfolgt, stammen die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben über AIXTRON und den AIXTRON-Konzern aus allgemein zugänglichen Informationsquellen, insbesondere aus den im Internet unter <http://www.aixtron.com> und [www.sec.gov](http://www.sec.gov) veröffentlichten Angaben, Finanzberichten, der Satzung, Handelsregisterinformationen sowie Pressemitteilungen von AIXTRON. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, wurden diese Informationen von der Bieterin und den Mit Der Bieterin Gemeinsam Handelnden Personen nicht verifiziert.

Die Fujian Grand Chip Investment Fund LP ("**FGC**") hat darüber hinaus als 100-prozentige mittelbare Anteilseignerin der Bieterin (siehe Ziffer 7.2) zwischen dem 29. März 2016 und dem 22. April 2016 eine eingeschränkte Unternehmensprüfung (*Due Diligence*) in Bezug auf finanzielle, bilanzielle, rechtliche, versicherungstechnische und steuerliche Belange des AIXTRON-Konzerns durchgeführt. Im Rahmen dieser Unternehmensprüfung wurden Dokumente, die von AIXTRON bereitgestellt wurden, geprüft und Managementgespräche mit Vertretern von AIXTRON geführt. Diese Informationen wurden von der Bieterin und den Mit Der Bieterin Gemeinsam Handelnden Personen nicht verifiziert.

## **2.3 Keine Aktualisierung**

Die Bieterin kann nicht ausschließen, dass sich die in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Angaben zum AIXTRON-Konzern seit ihrer Bekanntgabe gegenüber der Bieterin bzw. seit ihrer Veröffentlichung geändert haben. Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage nur aktualisieren (auch im Hinblick auf etwaige geänderte Absichten), soweit dies nach dem Deutschen Übernahmerecht zulässig und erforderlich ist.

## 2.4 Umrechnungskurse

### 2.4.1 In der Angebotsunterlage verwendete Umrechnungskurse

Für die Zwecke dieses Übernahmeangebots, insbesondere den Ziffern 13 und 14, allerdings unbeschadet der Bestimmung im letzten Absatz von Ziffer 4.1 (die vorrangig maßgebend ist), hat die Bieterin ihre Berechnungen anhand der folgenden festen Umrechnungskurse vorgenommen, die von WM/Reuters um 16:00 Uhr Ortszeit London (England) am 30. Juni 2016 veröffentlicht wurden:

(i) USD 1,00 = EUR 0,9001, und

(ii) CNY 1,00 = EUR 0,1355.

### 2.4.2 Zusätzliche Informationen zu EUR-USD Umrechnungskursen

Die nachfolgenden Tabellen beinhalten für die angegebenen Zeiträume Informationen über die Wechselkurse von EUR zu USD. Die Bieterin stellt diese Wechselkurse lediglich als Hilfestellung zur Verfügung und diese Umrechnungen sollte nicht als Erklärung dahingehend verstanden werden, dass die Beträge in EUR tatsächlich den jeweiligen Beträgen in USD entsprechen oder dass die Beträge in EUR zu den angegebenen Kursen oder zu anderen Kursen in USD umgetauscht werden konnten oder können. Die Bieterin hat diese Wechselkurse nicht zur Erstellung der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Jahresabschlüsse verwendet. Schwankungen im Wechselkurs zwischen USD und EUR werden Auswirkungen auf den USD-Gegenwert der an der FWB in EUR gehandelten AIXTRON-Aktien haben und es ist wahrscheinlich, dass diese den Marktpreis der an der NASDAQ gehandelten AIXTRON-ADSs beeinflussen werden.

In dieser Angebotsunterlage bezieht sich die Bezeichnung "**Noon Buying Rate**" auf den Wechselkurs für EUR, angegeben in USD pro EUR, wie er von der *Federal Reserve Bank of New York* für Zollzwecke in der Stadt New York City als Kurs für telegrafische Überweisung (*cable transfers*) in Fremdwährungen veröffentlicht wird.

Die unten stehende Tabelle zeigt für die letzten fünf Finanzjahre die durchschnittlichen Noon Buying Rate für telegrafische Überweisungen (*cable transfers*) in Fremdwährungen wie er von der *Federal Reserve Bank of New York* für Zollzwecke in USD pro EUR bescheinigt wurde. Der Durchschnitt wurde durch Verwendung der Noon Buying Rate an jedem letzten Geschäftstag eines jeden Monats während des angegebenen Zeitraums errechnet.

<b>Jahr endend am 31. Dezember,</b>	<b>Durchschnittskurs</b>
2015	1,1032
2014	1,3210
2013	1,3303
2012	1,2909
2011	1,4002

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Noon Buying Rate für EUR in USD für die letzten sechs (6) Monate.

<b>Monatsende</b>	<b>Tiefststand</b>	<b>Höchststand</b>
Juli 2016 (bis 22. Juli 2016)	1,0968	1,1145
Juni 2016	1,1024	1,1400
Mai 2016	1,1135	1,1516
April 2016	1,1239	1,1441
März 2016	1,0845	1,1390
Februar 2016	1,0868	1,1362
Januar 2016	1,0743	1,0964

Am 22. Juli 2016 betrug die Noon Buying Rate USD 1,0968 für EUR 1,00.

## **2.5 Zukunftsgerichtete Aussagen; Absichten der Bieterin**

Diese Angebotsunterlage und die darin in Bezug genommenen Unterlagen enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Diese Aussagen stellen keine Tatsachen dar und werden durch Worte wie "erwarten", "glauben", "ist der Ansicht", "versuchen", "schätzen", "beabsichtigen", "planen", "davon ausgehen", "anstreben" und ähnliche Wendungen gekennzeichnet. Diese Aussagen bringen Absichten, Auffassungen, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen und Annahmen der Bieterin und ihrer Unternehmensleitung im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse, z.B. hinsichtlich der möglichen Folgen des Übernahmeangebots für AIXTRON und seine verbleibenden Aktionäre oder zukünftiger Finanzergebnisse, zum Ausdruck. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf bestimmten, der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage zur Verfügung stehenden Informationen (einschließlich gegenwärtiger Planungen, Schätzungen und Prognosen) sowie auf bestimmten Annahmen, Absichten und Einschätzungen der Bieterin zu diesem Zeitpunkt; die Bieterin hat diese nach ihrem bestem Wissen und nur zum Zeitpunkt der Aussage vorgenommen.



Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, die meist nur schwer vorherzusagen sind und gewöhnlich nicht im Einflussbereich der Bieterin liegen. Es sollte berücksichtigt werden, dass die tatsächlichen Ergebnisse oder Folgen erheblich von denen in den zukunftsgerichteten Aussagen abweichen können. Dies gilt auch für Angaben zu erläuternden Finanzinformationen, die lediglich zu Informationszwecken gemacht werden. AIXTRON-Anteilsinhaber sollten sich daher nicht auf erläuternde Finanzinformationen verlassen. Diese Informationen stellen nicht notwendigerweise die tatsächlichen finanziellen Positionen oder das tatsächliche Betriebsergebnis dar, die bestanden hätten, wenn die Transaktion zu diesem Zeitpunkt bereits vollzogen gewesen wäre. Von den erläuternden Finanzinformationen kann auch nicht notwendigerweise auf die zukünftige finanzielle Position oder das zukünftige Betriebsergebnis nach Vollzug der Transaktion geschlossen werden.

Es ist möglich, dass die Bieterin ihre in dieser Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen, insbesondere im Hinblick auf den AIXTRON-Konzern, nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändert. Die Bieterin beabsichtigt ferner nicht, zukunftsgerichtete Aussagen nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage auf Grund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder aus sonstigen Gründen öffentlich zu aktualisieren oder zu korrigieren, es sei denn, dass dies nach Deutschem Übernahmerecht erforderlich ist.

### 3. Zusammenfassung des Angebots

Die nachfolgende Zusammenfassung des Angebots enthält einen Überblick über ausgewählte in dieser Angebotsunterlage enthaltene Informationen. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Diese Zusammenfassung des Angebots enthält nicht alle Informationen, die für AIXTRON-Anteilsinhaber relevant sein können. AIXTRON-Anteilsinhaber sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.

<b>Bieterin</b>	Grand Chip Investment GmbH, c/o Paul Hastings (Europe) LLP, Siesmayerstr. 21, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland
<b>Zielgesellschaft</b>	AIXTRON SE, Dornkaulstraße 2, 52134 Herzogenrath, Deutschland
<b>Gegenstand des Übernahmeangebots</b>	Alle nennwertlosen Namensaktien der AIXTRON, einschließlich aller durch American Depositary Shares (ADSs) repräsentierten

	<p>nennwertlosen Namensaktien, jeweils mit allen zum Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmeangebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere der jeweiligen Gewinnanteilsberechtigung).</p>
<b>Angebotsgegenleistung</b>	<p>EUR 6,00 (in Worten: sechs Euro) je AIXTRON-Aktie in bar.</p> <p>Für durch AIXTRON-ADSs repräsentierte AIXTRON-Aktien wird die Angebotsgegenleistung (wie in Ziffer 4.1 definiert) in US-Dollar umgerechnet und ausgezahlt. Die Angebotsgegenleistung wird von der ADS-Abwicklungsstelle (wie in Ziffer 11.2.1 definiert) im Wege eines Verkaufs oder auf eine andere von ihr bestimmten Weise in US-Dollar umgetauscht. Deshalb kann zum Zeitpunkt der Annahme des Übernahmeangebots nicht der exakte US-Dollar-Betrag der Angebotsgegenleistung angegeben werden.</p>
<b>Durchführung des Übernahmeangebots in Deutschland und den Vereinigten Staaten</b>	<p>Dieses Übernahmeangebot wird in Übereinstimmung mit Deutschem Übernahmerecht sowie den wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten, einschließlich der auf Übernahmeangebote anwendbaren Vorschriften des U.S. Exchange Act, durchgeführt. Um einzelne Bereiche in Einklang zu bringen, in denen das Deutsche Übernahmerecht und das Recht der Vereinigten Staaten in Widerspruch stehen, hat die Bieterin bei der SEC verschiedene Unterlassungen oder Befreiungen (<i>no-action or exemptive relief</i>) beantragt, wie in Ziffer 20 näher beschrieben. Soweit keine Befreiung erteilt wurde, beabsichtigt die Bieterin, Section 14(d) und Section 14(e) des US Exchange Act sowie alle auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen zu befolgen.</p>
<b>Angebotsbedingungen</b>	<p>Dieses Übernahmeangebot und die sich aus seiner Annahme ergebenden Verträge werden nur dann vollzogen, wenn die in Ziffer 4.2 genannten Angebotsbedingungen erfüllt sind</p>

oder wenn die Bieterin auf die Erfüllung der Angebotsbedingungen rechtswirksam verzichtet.

Die Angebotsbedingungen lauten zusammengefasst wie folgt:  
(i) Mindestannahmeschwelle mit einem Zielaktienbesitz von mindestens 67.632.213 AIXTRON-Aktien (entspricht 60 Prozent der Gesamtzahl der am Tag der Entscheidung ausgegebenen AIXTRON-Aktien);  
(ii) Genehmigung bzw. Freigabe der Transaktion von Seiten der Regulierungsbehörden in Deutschland, den Vereinigten Staaten und der VR China (wie definiert in Ziffer 4.2.2); (iii) keine wesentliche Verschlechterung der Schlussnotierungen des DAX und des TecDAX; und (iv) keine Erhöhung des Grundkapitals von AIXTRON außer zur Abwicklung von bestehenden und ausgeübten Aktienoptionen.

Voraussichtlich werden nicht alle in Ziffer 4.2.2 genannten Angebotsbedingungen (Regulatorische Freigaben) bei Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 5.2 definiert) und der Weiteren Annahmefrist (wie in Ziffer 5.3 definiert) erfüllt sein. Die Abwicklung des Übernahmeangebots und damit die Zahlung der Angebotsgegenleistung gemäß Ziffer 11 verzögern sich in diesem Fall bis zum Eintritt der letzten in Ziffer 4.2.2 dargestellten Angebotsbedingung.

Die Angebotsbedingungen nach Ziffer 4.2.2 müssen spätestens bis zum 28. Februar 2017 eingetreten sein.

Nähere Informationen zu den Angebotsbedingungen sind in den Ziffern 4.2 bis 4.6 enthalten.

**Annahmefrist**

Zehn (10) Wochen, d.h. vom 29. Juli 2016 bis zum 7. Oktober 2016, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland, bzw. 18:00 Ortszeit New York, Vereinigte Staaten (sofern nicht aufgrund gesetzlicher

	Bestimmungen verlängert).
<b>Weitere Annahmefrist</b>	<p>Sofern die Annahmefrist nicht verlängert wird, beginnt die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 15. Oktober 2016 und endet am 28. Oktober 2016, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland, bzw. 18:00 Uhr Ortszeit New York, Vereinigte Staaten.</p>
<b>Annahme des Übernahmeangebots für AIXTRON-Aktien</b>	<p>Die Annahme des Übernahmeangebots hat in Textform durch den jeweiligen AIXTRON-Aktionär gegenüber der Depotführenden Bank (wie in Ziffer 11.1.2 definiert) während der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist zu erfolgen.</p> <p>Bis zur Abwicklung des Übernahmeangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage verbleiben die AIXTRON-Aktien, für die die Annahmeerklärung (wie in Ziffer 11.1.2 definiert) rechtswirksam geworden ist, im Depot des annehmenden Aktionärs; sie werden jedoch jeweils in eine andere ISIN (wie in Ziffer 11.1.2 definiert) umgebucht und damit als Zum Verkauf Eingereichte AIXTRON-Aktien (wie in Ziffer 11.1.2 definiert) oder Nachträglich Zum Verkauf Eingereichte AIXTRON-Aktien (wie in Ziffer 11.1.5 definiert) gekennzeichnet.</p> <p>Wie in Ziffer 11.1 ausführlicher beschrieben, wird die Annahmeerklärung des jeweiligen AIXTRON-Aktionärs erst mit der fristgerechten Umbuchung der AIXTRON-Aktien, für die das Übernahmeangebot angenommen wurde, bei Clearstream (wie in Ziffer 11.1.2 definiert) in ISIN DE000A2BPYT0 für die Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien oder in ISIN DE000A2BPSF1 für die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien wirksam.</p>

**Annahme des  
Übernahmeangebots für  
durch AIXTRON-ADSs  
repräsentierte  
AIXTRON-Aktien**

Die Annahme dieses Übernahmeangebots für durch AIXTRON-ADSs repräsentierte AIXTRON-Aktien muss gegenüber der ADS-Abwicklungsstelle nach einem der in Ziffer 11.2 beschriebenen Verfahren erklärt werden.

**Kosten der Annahme**

Die Annahme des Übernahmeangebots (mit Ausnahme der Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank) ist nach Maßgabe von Ziffer 11.1.8 für diejenigen AIXTRON-Aktionäre kosten- und spesenfrei, die ihre AIXTRON-Aktien in Girosammelverwahrung bei einer Depotführenden Bank in Deutschland halten, vorausgesetzt diese Depotführende Bank hält diese AIXTRON-Aktien ihrerseits direkt oder über eine Transaktionsbank in einem von oder für die Depotführende Bank oder eine spezifische Institutsgruppe unterhaltenen Depot bei Clearstream. Zu diesem Zweck gewährt die Bieterin den Depotführenden Banken eine Ausgleichszahlung, die diesen gesondert mitgeteilt wird und eine marktübliche Depotbankenprovision beinhaltet. Durch andere Depotführende Banken oder durch ausländische Zwischenverwahrer erhobene Kosten sind von jedem annehmenden AIXTRON-Aktionär zu tragen.

Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags und der Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien oder Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung anfallen, sind durch den betreffenden AIXTRON-Aktionär zu tragen.

AIXTRON-ADS-Inhaber, die ihre AIXTRON-ADSs über einen Broker oder einen anderen Wertpapiermittler halten, müssen, falls dieser Broker oder andere Wertpapiermittler das Übernahmeangebot der Bieterin im Auftrag der AIXTRON-ADS-Inhaber annimmt, hierfür unter Umständen eine Gebühr zahlen. AIXTRON-

ADS-Inhabern, die das Übernahmeangebot der Bieterin zum Erwerb der durch ihre AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien direkt annehmen, werden keine Maklergebühren in Rechnung gestellt. Aus der Annahme des Übernahmeangebots gegebenenfalls resultierende Börsen-, Umsatz- oder Stempelsteuer außerhalb Deutschlands ist von den betreffenden AIXTRON-ADS-Inhabern selbst zu tragen. Die an den AIXTRON-Depositär (wie in Ziffer 11.2.2 definiert) zu zahlende Gebühr für die Einziehung der AIXTRON-ADSs (USD 0,05 je ADS) wird von der Bieterin getragen.

**Abwicklung des Übernahmeangebots**

Die Abwicklung des Übernahmeangebots erfolgt durch die Zahlung der Angebotsgegenleistung als Gegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien (ISIN DE000A2BPYT0) oder für die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien (ISIN DE000A2BPSF1).

Die Abwicklung des Übernahmeangebots erfolgt spätestens bis zum 16. März 2017.

**Zahlung der Angebotsgegenleistung für Zum Verkauf Eingereichte AIXTRON-Aktien**

Die Zentrale Abwicklungsstelle (wie in Ziffer 11.1.1 definiert) wird die Angebotsgegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien, für die nicht rechtswirksam der Rücktritt erklärt wurde, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwölf (12) Bankarbeitstagen, nach entweder (i) dem Ende der Annahmefrist oder (ii) dem Eintritt der bzw. dem Verzicht auf die Angebotsbedingungen, je nach dem, was später eintritt, über die Clearstream an die jeweilige Depotführende Bank überweisen lassen.

Nach Gutschrift der Angebotsgegenleistung auf dem Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung der Angebotsgegenleistung erfüllt. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Depotführenden Bank, die Angebotsgegenleistung an die

AIXTRON-Aktionäre zu überweisen.

**Zahlung der  
Angebotsgegenleistung  
für Nachträglich Zum  
Verkauf Eingereichte  
AIXTRON-Aktien**

Die Zentrale Abwicklungsstelle wird die Angebotsgegenleistung für die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien, für die nicht rechtswirksam der Rücktritt erklärt wurde, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwölf (12) Bankarbeitstagen, nach entweder (i) dem Ende der Weiteren Annahmefrist oder (ii) dem Eintritt der bzw. dem Verzicht auf die Angebotsbedingungen, je nach dem, was später eintritt, über die Clearstream an die jeweilige Depotführende Bank überweisen lassen.

Nach Gutschrift der Angebotsgegenleistung auf dem Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung der Angebotsgegenleistung erfüllt. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Depotführenden Bank, die Angebotsgegenleistung an die AIXTRON-Aktionäre zu überweisen.

**Zahlung der  
Angebotsgegenleistung  
für durch AIXTRON-  
ADSs repräsentierte  
AIXTRON-Aktien**

Die Bieterin wird in Bezug auf die während der Annahmefrist ordnungsgemäß zum Verkauf eingereichten durch AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien, für die nicht rechtswirksam der Rücktritt erklärt wurde, die Angebotsgegenleistung über Clearstream auf das Konto der ADS-Abwicklungsstelle in Deutschland unverzüglich, spätestens aber innerhalb zwölf (12) Bankarbeitstagen, nach entweder (i) dem Ablauf der Annahmefrist oder (ii) dem Eintritt der bzw. dem Verzicht auf die Angebotsbedingungen, je nachdem, welches Ereignis später eintritt, zahlen.

Die Bieterin wird in Bezug auf die während der Weiteren Annahmefrist ordnungsgemäß zum Verkauf eingereichten durch AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien, für die nicht rechtswirksam der Rücktritt erklärt wurde, die Angebotsgegenleistung über Clearstream auf das Konto der ADS-Abwicklungsstelle in Deutschland unverzüglich, spätestens aber innerhalb zwölf (12) Bankarbeitstagen, nach

entweder (i) dem Ablauf der Weiteren Annahmefrist oder (ii) dem Eintritt der bzw. dem Verzicht auf die Angebotsbedingungen, je nachdem, welches Ereignis später eintritt, zahlen.

Nach Gutschrift der Angebotsgegenleistung über Clearstream auf dem Konto der ADS-Abwicklungsstelle in Deutschland hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung der Angebotsgegenleistung erfüllt. Es liegt in der Verantwortung der ADS-Abwicklungsstelle, die Angebotsgegenleistung an die AIXTRON-ADS-Inhaber zu überweisen.

#### **ISIN**

AIXTRON-Aktien:  
ISIN DE000A0WMPJ6

AIXTRON-ADSs:  
ISIN US0096061041; CUSIP 009606104

Zum Verkauf Eingereichte AIXTRON-Aktien:  
ISIN DE000A2BPYT0

Nachträglich Zum Verkauf Eingereichte  
AIXTRON-Aktien: ISIN DE000A2BPSF1

#### **Börsenhandel**

Die Bieterin wird sicherstellen, die Zulassung der Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien zum Handel am regulierten Markt der FWB und seinem Teilsegment mit zusätzlichen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) am dritten Handelstag der FWB nach Beginn der Annahmefrist zu beantragen.

Ein Handel mit Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien ist während der Weiteren Annahmefrist nicht vorgesehen. Wenn jedoch nicht alle Angebotsbedingungen zum Ende der Weiteren Annahmefrist erfüllt sind, werden die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien (ISIN DE000A2BPSF1) auf Basis der Bestände am vierten Handelstag nach Ablauf der weiteren Annahmefrist, abends, bei Clearstream automatisch in die Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien



(ISIN DE000A2BPYT0) umgebucht und können somit gleich den ursprünglich zum Verkauf eingereichten AIXTRON-Aktien gehandelt werden. Die Zahlung der Angebotsgegenleistung erfolgt dann nach der Veröffentlichung des Eintritts der Vollzugsbedingungen einheitlich in den zum Verkauf eingereichten AIXTRON-Aktien (ISIN DE000A2BPYT0).

### **Veröffentlichungen**

Diese Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die BaFin am 29. Juli 2016 gestattet hat, wird in deutscher Sprache am 29. Juli 2016 durch Bekanntmachung im Internet unter <http://www.grandchip-aixtron.com> sowie durch das Bereithalten von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in Deutschland bei Deutsche Bank AG, GSS/Issuer Services, Post-IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, Fax: +49 (0)69 910-38794, E-Mail: [dct.tender-offers@db.com](mailto:dct.tender-offers@db.com) veröffentlicht. Darüber hinaus wird die englische Übersetzung der Angebotsunterlage im Internet unter <http://www.grandchip-aixtron.com> bekannt gemacht und steht in den Vereinigten Staaten bei D.F. King & Co., Inc., 48 Wall Street, New York, NY 10005, Vereinigte Staaten, E-Mail: [AIXG@dfking.com](mailto:AIXG@dfking.com) sowie unter der Rufnummer + 1 (877) 478-5043 (gebührenfrei in den Vereinigten Staaten), zur kostenfreien Ausgabe zur Verfügung.

Die Hinweisbekanntmachung über das Bereithalten dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter der diese Angebotsunterlage veröffentlicht worden ist, wird am 29. Juli 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht. In den Vereinigten Staaten wird eine entsprechende Bekanntmachung in der The New York Times (US-Edition) erfolgen. Darüber hinaus beabsichtigt die Bieterin, die englische Übersetzung der Angebotsunterlage allen AIXTRON-ADS-Inhabern zuzusenden.

Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen werden ebenfalls im Internet unter <http://www.grandchip-aixtron.com> und, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht. Soweit gesetzlich erforderlich oder im alleinigen Ermessen der Bieterin werden alle Mitteilungen und Bekanntmachungen in den Vereinigten Staaten im Wege einer Pressemeldung veröffentlicht.

Die Bieterin kann nach ihrer Wahl weitere Mitteilungen und Bekanntmachungen veröffentlichen. Abgesehen von den vorstehend bezeichneten Veröffentlichungen sind keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage geplant.

#### 4. Übernahmeangebot

##### 4.1 Gegenstand und Angebotsgegenleistung

Die Bieterin bietet hiermit allen AIXTRON-Aktionären an, alle ihre nennwertlosen Namensaktien von AIXTRON (einschließlich der durch AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien), die unter der ISIN DE000A0WMPJ6 verbucht sind, jeweils mit allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere der jeweiligen Gewinnanteilsberechtigung), zu einem Kaufpreis (die "**Angebotsgegenleistung**") von

EUR 6,00  
(in Worten: sechs Euro)

in bar je AIXTRON-Aktie nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen dieser Angebotsunterlage zu erwerben.

Für durch AIXTRON-ADSs repräsentierte AIXTRON-Aktien wird die Angebotsgegenleistung in US-Dollar umgerechnet und ausgezahlt. Die Angebotsgegenleistung wird von der ADS-Abwicklungsstelle (wie in Ziffer 11.2.1 definiert) im Wege eines Verkaufs oder auf eine andere von ihr bestimmten Weise umgetauscht. Deshalb kann zum Zeitpunkt der Annahme des Übernahmeangebots nicht der exakte US-Dollar-Betrag der Angebotsgegenleistung angegeben werden. Die Einzelheiten des Währungsumtauschs sind in Ziffer 11.2.6 festgelegt.

## 4.2 Angebotsbedingungen

Das Übernahmeangebot sowie alle infolge der Annahme dieses Übernahmeangebots zustande kommenden Verträge unterliegen den in dieser Ziffer 4.2 genannten aufschiebenden Bedingungen (jeweils eine "**Angebotsbedingung**" und zusammen die "**Angebotsbedingungen**"); soweit zu diesen auch regulatorische Freigaben gehören, ist eine Beschreibung der für die Durchführung dieses Übernahmeangebots erforderlichen Einreichungs- und Registrierungsverfahren sowie der jeweilige aktuelle Stand dieser Verfahren in Ziffern 12.1 und 12.2 enthalten.

### 4.2.1 Mindestannahmeschwelle

Die Anzahl sämtlicher AIXTRON-Aktien (einschließlich der durch AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien), für die das Übernahmeangebot rechtswirksam angenommen worden ist und für die ein Rücktritt nicht rechtswirksam erklärt wurde, beträgt zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist insgesamt mindestens 67.632.213 AIXTRON-Aktien (einschließlich durch AIXTRON-ADSs repräsentierte AIXTRON-Aktien) (die "**Mindestannahmeschwelle**"). Bei der Feststellung, ob die Mindestannahmeschwelle erreicht ist, werden auch diejenigen AIXTRON-Aktien, einschließlich durch AIXTRON-ADSs repräsentierter AIXTRON-Aktien, berücksichtigt, für die die Annahme des Übernahmeangebots innerhalb der Annahmefrist erklärt wurde, diese jedoch, wie in Ziffern 11.1.2 und 11.2.3 dargestellt, erst nach Ablauf der Annahmefrist durch Umbuchung der AIXTRON-Aktien in ISIN DE000A2BPYT0 rechtswirksam wird.

Die Mindestannahmeschwelle entspricht einer Annahmequote von mindestens 60 Prozent der Gesamtzahl von 112.720.355 AIXTRON-Aktien (einschließlich der durch AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien), die am Tag der Entscheidung ausgegeben waren.

### 4.2.2 Regulatorische Freigaben

Vom Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bis spätestens zum 28. Februar 2017 (das "**Long-Stop-Datum**"),

- (i) erteilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ("**BMWi**") in Bezug auf die Transaktion eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß Außenwirtschaftsgesetz ("**AWG**") und Außenwirtschaftsverordnung ("**AWV**"), oder die Frist, in der das BMWi die Transaktion untersagen oder Anordnungen hinsichtlich der Transaktion nach AWG und AWV erlassen kann, ist abgelaufen, ohne dass solche Maßnahmen ergriffen wurden; und
- (ii) wurde in Bezug auf die Transaktion eine CFIUS-Genehmigung erteilt; "**CFIUS-Genehmigung**" bezeichnet

- (a) eine schriftliche Benachrichtigung des *Committee on Foreign Investment in the United States* ("**CFIUS**"), wonach es seine Prüfung (oder ggf. sein Ermittlungsverfahren) gemäß dem *Exon-Florio Amendment zum Defense Production Act of 1950, 50 U.S.C app. § 2170*, in der jeweils geltenden Fassung ("**Exon-Florio**"), durchgeführt hat und festgestellt hat, (1) dass die Transaktion nach Exon-Florio keine "*covered transaction*" darstellt oder (2) dass es keine ungelösten nationalen Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Transaktion gibt, oder
- (b) sofern CFIUS einen Bericht an den Präsidenten der Vereinigten Staaten gesandt und darin eine Entscheidung des Präsidenten der Vereinigten Staaten bezogen auf die Transaktion verlangt hat, entweder (1) der Zeitraum gemäß Exon-Florio, in dem der Präsident der Vereinigten Staaten seine Entscheidung bekannt geben kann, Maßnahmen zur Aussetzung oder Untersagung der Transaktion zu ergreifen, abgelaufen ist, ohne dass eine solche Maßnahme angekündigt oder getroffen wurde, oder (2) der Präsident der Vereinigten Staaten eine Entscheidung bekannt gegeben hat, keine Maßnahmen zur Aussetzung oder Untersagung der Transaktion zu treffen; und
- (iii) wurde in Bezug auf die Transaktion von der *National Development and Reform Commission* der Volksrepublik China oder den zuständigen lokalen Behörden ("**NDRC**"; die Volksrepublik China die "**VR China**") elektronisch, papiergebunden oder auf anderem Wege eine Benachrichtigung über die Einreichung des Projekts ausgestellt, welche den Abschluss des Auslandsinvestitionen betreffenden Einreichungsverfahrens bei der NDRC bestätigt; und
- (iv) wurden in Bezug auf die Transaktion elektronisch, papiergebunden oder auf anderem Wege Bescheinigungen von einer qualifizierten, von der *State Administration of Foreign Exchange* der VR China oder den zuständigen lokalen Behörden ("**SAFE**") zugelassenen Bank ausgestellt, welche die für Auslandsinvestitionen erforderliche Devisenregistrierung und den für Auslandsinvestitionen erforderlichen Währungsumtausch und -transfer nachweisen und damit den Abschluss des SAFE-Verfahrens bestätigen;

(jede Angebotsbedingung gemäß der vorstehenden Punkten (i) bis (iv) eine "**Regulatorische Angebotsbedingung**" und zusammen die "**Regulatorischen Angebotsbedingungen**"), wobei gilt, dass

- (a) jede Regulatorische Angebotsbedingung gemäß den vorstehenden Punkten (i) und (ii) nur dann erfüllt ist, wenn in der jeweiligen Genehmigung, Benachrichtigung oder Bescheinigung keine regulatorischen Bedingungen,

Anforderungen, Verwaltungsakte, behördlichen Verfügungen oder Maßnahmen enthalten sind, die einen Regulatorischen MAE (wie nachstehend definiert) darstellen, und

- (b) die jeweilige Regulatorische Angebotsbedingung gemäß den vorstehenden Punkten (iii) und (iv) nur dann erfüllt ist, wenn zu dem Zeitpunkt, an dem die letzte Benachrichtigung oder Bescheinigung gemäß den Punkten (iii) und (iv) ausgestellt wird, die jeweils andere Benachrichtigung bzw. Bescheinigung gemäß den Punkten (iii) und (iv) sowie die Auslandsinvestitionsbescheinigung für Unternehmen, die bezogen auf die Transaktion vom *Department of Commerce* der Provinz Fujian, VR China, ("**MOFCOM Fujian**") am 12. Mai 2016 ausgestellt wurde, noch immer vollumfänglich rechtswirksam sind.

Ein "**Regulatorischer MAE**" bezeichnet regulatorische Bedingungen, Anforderungen, Verwaltungsakte, behördliche Verfügungen oder Maßnahmen, die von einer zuständigen Behörde getroffen oder erlassen werden und die, einzeln oder zusammen genommen, gemäß dem unter Beachtung der in Ziffer 4.3 genannten Verfahrensvorschriften erstellten Gutachten des Unabhängigen Experten (wie jeweils in Ziffer 4.3 definiert) zu einer Reduzierung des Konzernumsatzes von AIXTRON um mindestens 27,5 Prozent verglichen mit der zum Tag der Entscheidung (23. Mai 2016) aktuellen Prognose von AIXTRON für das Geschäftsjahr 2016 führen würden.

Ein Regulatorischer MAE ist im Hinblick auf jede einzelne regulatorische Genehmigung, Benachrichtigung oder Bescheinigung gemäß den vorstehenden Punkten (i) und (ii) separat und ausschließlich gemäß den in Ziffer 4.3 genannten Verfahrensvorschriften zu bestimmen.

#### **4.2.3 Keine wesentliche Verschlechterung der Schlussnotierungen von DAX und TecDAX**

Am Handelstag vor dem Ablauf der Annahmefrist

- (i) beträgt die Schlussnotierung des DAX, wie von der Deutsche Börse AG (oder einer Nachfolgebörse) festgelegt und auf der Internetseite unter <http://www.deutsche-boerse.com> veröffentlicht, mindestens 6.941,21 und
- (ii) beträgt die Schlussnotierung des TecDAX, wie von der Deutsche Börse AG (oder einer Nachfolgebörse) festgelegt und auf der Internetseite unter <http://www.deutsche-boerse.com> veröffentlicht, mindestens 1.167,37.

Eine Schlussnotierung eines der Indizes unter den oben genannten Werten würde verglichen mit den Schlussnotierungen der jeweiligen Indizes am 20. Mai 2016, dem letzten Handelstag vor dem Tag der Entscheidung, einen Rückgang des jeweiligen Index um mehr als 30 Prozent bedeuten.

#### **4.2.4 Nichtvornahme bestimmter Handlungen**

Vom Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bis zum Ablauf der Annahmefrist wurde kein Beschluss über eine Kapitalerhöhung bei AIXTRON gefasst, mit Ausnahme zur Bedienung von am Tag der Entscheidung ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktienoptionen, soweit diese ausgeübt wurden ("**Zulässige Kapitalerhöhung**"). Mit Ausnahme einer Zulässigen Kapitalerhöhung ist die Angebotsbedingung gemäß dieser Ziffer 4.2.4 insbesondere dann nicht erfüllt, wenn AIXTRON im Wege einer regulären Kapitalerhöhung oder durch Verwendung von genehmigtem Kapital neue Aktien ausgibt oder das Grundkapital auf der Grundlage von bestehendem bedingtem Kapital erhöht.

#### **4.3 Bestimmung eines Regulatorischen MAE**

Ein Regulatorischer MAE wird ausschließlich wie folgt bestimmt:

- (i) Entweder Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, oder PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, (oder jeweils eine Nachfolgegesellschaft) (der "**Unabhängige Experte**") legt der Bieterin spätestens bis 15:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland, bzw. 9:00 Uhr Ortszeit New York, Vereinigte Staaten, am ersten U.S.-amerikanischen Werktag nach Zugang der jeweiligen Genehmigung, Benachrichtigung oder Bescheinigung bei der Bieterin oder einem Weiteren Kontrollerwerber (wie in Ziffer 7.2 definiert) ein Gutachten vor, durch das bestimmt wird, ob ein Regulatorischer MAE eingetreten ist (das "**Gutachten**").
- (ii) Der Unabhängige Experte wird nur auf Aufforderung der Bieterin tätig (die "**Aufforderung**"), wobei die Abgabe der Aufforderung durch die Bieterin in deren alleinigem Ermessen steht.
- (iii) Das Ergebnis des von dem Unabhängigen Experten erstellten Gutachtens ist unanfechtbar und für die Bieterin und die AIXTRON-Anteilhaber bindend. Die Kosten des Unabhängigen Experten trägt die Bieterin.
- (iv) Sofern das Gutachten das Vorliegen eines Regulatorischen MAE bestätigt, ist die Bieterin verpflichtet, dieses Gutachten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen in deutscher und englischer Sprache im Internet unter

<http://www.grandchip-aixtron.com>, in deutscher Sprache im Bundesanzeiger und in englischer Sprache in den Vereinigten Staaten im Wege einer Pressemitteilung zu veröffentlichen.

#### **4.4 Verzicht auf Angebotsbedingungen**

Soweit rechtlich zulässig kann die Bieterin bis zu einem Werktag vor dem Ablauf der Annahmefrist jederzeit vorab auf einzelne oder sämtliche Angebotsbedingungen verzichten und die Mindestannahmeschwelle verringern. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Verzichts auf Angebotsbedingungen bzw. der Verringerung der Mindestannahmeschwelle ist gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 WpÜG der Zeitpunkt deren Veröffentlichung gem. § 14 Abs. 3 WpÜG. Ein solcher Verzicht steht dem Eintritt einer Angebotsbedingung gleich. Ferner führt ein solcher Verzicht unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 WpÜG (näher beschrieben in Ziffer 5.2) zu einer Verlängerung der Frist für die Annahme des Übernahmeangebots.

#### **4.5 Rechtsfolgen des Nichteintritts der Angebotsbedingungen**

Tritt eine oder treten mehrere der in dieser Angebotsunterlage aufgeführten Angebotsbedingungen nicht ein und wird auf sie – soweit gesetzlich zulässig – auch nicht rechtswirksam verzichtet, erlischt das Übernahmeangebot und alle Verträge, die auf der Annahme des Übernahmeangebots basieren, werden nicht wirksam. Für detaillierte Informationen hinsichtlich der Rückabwicklung in diesen Fällen siehe Ziffern 11.1.10 und 11.2.10.

#### **4.6 Veröffentlichung des Eintritts oder Nichteintritts der Angebotsbedingungen**

Die Bieterin wird unverzüglich, jedoch nicht später als vier (4) Bankarbeitstage nach dem Long-Stop-Datum, bekanntmachen, ob die Angebotsbedingungen eingetreten sind. Des Weiteren wird die Bieterin unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier (4) Bankarbeitstagen jeweils (i) den Eintritt einer oder den Verzicht auf eine Angebotsbedingung und (ii) jedes Ereignis, aufgrund dessen eine Angebotsbedingung nicht mehr eintreten kann, bekanntmachen. Solche Bekanntmachungen werden durch die Bieterin in deutscher und englischer Sprache im Internet unter <http://www.grandchip-aixtron.com>, in deutscher Sprache im Bundesanzeiger und in englischer Sprache in den Vereinigten Staaten im Wege einer Pressemitteilung erfolgen.

## 5. Annahmefrist

### 5.1 Dauer der Frist für die Annahme

Die Frist für die Annahme des Übernahmeangebots beträgt zehn (10) Wochen. Sie beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 29. Juli 2016 und endet am 7. Oktober 2016 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland, bzw. 18:00 Uhr Ortszeit New York, Vereinigte Staaten.

### 5.2 Verlängerung der Frist für die Annahme

Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme jeweils automatisch wie folgt:

- (i) Im Falle einer Änderung des Übernahmeangebots gemäß § 21 WpÜG (einschließlich eines Verzichts auf eine Angebotsbedingung) innerhalb der letzten zwei (2) Wochen vor Ablauf der Frist für die Annahme verlängert sich die Frist für die Annahme um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), d.h. sie würde dann voraussichtlich am 21. Oktober 2016, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main (Deutschland) bzw. 18:00 Uhr Ortszeit New York (Vereinigte Staaten) enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Übernahmeangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt. Gemäß § 21 Abs. 6 WpÜG ist eine erneute Änderung des Übernahmeangebots (einschließlich eines Verzichts auf eine Angebotsbedingung) innerhalb der verlängerten Frist für die Annahme von zwei (2) Wochen unzulässig.
- (ii) Falls ein Dritter während der Frist für die Annahme dieses Übernahmeangebots ein konkurrierendes Angebot abgibt ("**Konkurrierendes Angebot**") und falls die Frist für die Annahme dieses Übernahmeangebots vor dem Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots abläuft, verlängert sich die Frist für die Annahme dieses Übernahmeangebots bis zum Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

Die Frist für die Annahme des Übernahmeangebots, einschließlich sämtlicher sich aus den Bestimmungen des WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist (jedoch ohne Berücksichtigung der unter Ziffer 5.3 beschriebenen weiteren Annahmefrist) wird in dieser Angebotsunterlage als "**Annahmefrist**" bezeichnet.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Übernahmeangebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 15 verwiesen.



Die Bieterin hat bei der SEC eine Befreiung von den Anforderungen von Rule 14e-1(b) gemäß U.S. Exchange Act beantragt, um eine Verlängerung der Frist für die Annahme nach deutschem Übernahmerecht um zwei Wochen und nicht um zehn US-amerikanische Werkzeuge nach einer Änderung dieses Übernahmeangebots zu ermöglichen (weitere Einzelheiten hierzu enthält Ziffer 20).

### **5.3 Weitere Annahmefrist**

Wenn bei Ablauf der Annahmefrist die Gesamtzahl der AIXTRON-Aktien (einschließlich durch AIXTRON-ADSs repräsentierte AIXTRON-Aktien), für welche das Übernahmeangebot rechtsgültig angenommen wurde, ohne dass rechtsgültig ein Rücktritt von der Annahme erklärt wurde, mindestens die Mindestannahmeschwelle erreicht, sofern nicht auf diese verzichtet worden ist, (und keine Angebotsbedingung endgültig ausgefallen ist), können AIXTRON-Anteilsinhaber, die das Übernahmeangebot innerhalb der Annahmefrist nicht angenommen haben, das Übernahmeangebot noch innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung der Ergebnisse des Übernahmeangebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG annehmen (die "**Weitere Annahmefrist**"). Eine Annahme dieses Übernahmeangebots in der Weiteren Annahmefrist ist damit unter anderem davon abhängig, dass zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist die Mindestannahmeschwelle, sofern nicht auf diese verzichtet worden ist, erreicht wird. AIXTRON-Anteilsinhaber sollten sich daher nicht darauf verlassen, das Übernahmeangebot innerhalb der Weiteren Annahmefrist annehmen zu können.

Die Ergebnisse dieses Übernahmeangebots werden gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG voraussichtlich innerhalb von vier (4) Bankarbeitstagen nach Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht, d.h. der voraussichtliche Tag der Veröffentlichung ist der 14. Oktober 2016 (vorbehaltlich einer Verlängerung der Frist für die Annahme wie in Ziffer 5.2 beschrieben). Auf dieser Grundlage wird die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 15. Oktober 2016 beginnen und am 28. Oktober 2016, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main (Deutschland) bzw. 18:00 Uhr Ortszeit New York (Vereinigte Staaten) enden.

Das Übernahmeangebot kann nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist nicht mehr angenommen werden (siehe aber Ziffer 16 Punkt (vii) im Hinblick auf das unter bestimmten Umständen bestehende Andienungsrecht der AIXTRON-Aktionäre).

## 6. Beschreibung von AIXTRON und des AIXTRON-Konzerns

AIXTRON ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 16590 eingetragene Aktiengesellschaft in der Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*) mit Sitz in Herzogenrath. Der Hauptgeschäftssitz von AIXTRON befindet sich in der Dornkaulstr. 2, 52134 Herzogenrath, Deutschland. Das wesentliche Dokument, das die internen Angelegenheiten von AIXTRON regelt, ist die aktuelle Satzung von AIXTRON vom 20. Januar 2016 ("**AIXTRON-Satzung**").

### 6.1 Gegenstand des Unternehmens, Geschäftsjahr und Grundkapital

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Produkten sowie Forschungs- und Entwicklungs- und Serviceleistungen zur Umsetzung der Semiconductor-Technologien sowie auch zur Umsetzung weiterer physikalisch-chemischer Technologien, insbesondere mit dem Warenzeichen AIXTRON. AIXTRON ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Geschäftszweck von AIXTRON mittelbar und unmittelbar zu fördern. AIXTRON darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich bei anderen Unternehmen des In- und Auslands beteiligen sowie solche Unternehmen erwerben oder gründen. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch ein anderer sein als der oben genannte Unternehmensgegenstand, sofern er nur geeignet erscheint, den Geschäftszweck von AIXTRON zu fördern. AIXTRON kann seinen Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

Das Geschäftsjahr von AIXTRON beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

Zum 28. Juli 2016 betrug das Grundkapital von AIXTRON EUR 112.737.030; es war eingeteilt in 112.737.030 nennwertlose Namensaktien, die jeweils einen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie repräsentierten.

### 6.2 Aktienoptionen

Zum 30. Juni 2016 waren Aktienoptionen zum Erwerb von 2.514.265 AIXTRON-Aktien (die "**Aktienoptionen**") ausgegeben und im Umlauf befindlich, die allesamt von derzeitigen und früheren AIXTRON-Mitarbeitern im Rahmen der folgenden Aktienoptionspläne gehalten werden: Aktienoptionsplan 1999, Aktienoptionsplan 2002, Aktienoptionsprogramm 2007 und Aktienoptionsprogramm 2012.

Der Ausübungspreis je Aktie für jede ausstehende Aktienoption wurde von AIXTRON auf der Grundlage des durchschnittlichen Schlusskurses der AIXTRON-Aktien an der FWB an den letzten zwanzig Handelstagen vor dem Gewährungstag (bzw. beim Aktienoptionsplan 1999 und beim

Aktienoptionsplan 2002 dem Tag des Vorstandsbeschlusses zur Auflegung des jeweiligen Aktienoptionsprogramms) festgelegt, wobei dieser Wert um einen bestimmten Prozentsatz erhöht wurde. 170.040 dieser Aktienoptionen hatten einen Ausübungspreis, der nicht über der Angebotsgegenleistung lag (Stand: 30. Juni 2016). Die Bieterin erwartet daher, dass nicht mehr als 170.040 Aktienoptionen ausgeübt und die zugrunde liegenden Aktien vor dem Ende der Weiteren Annahmefrist ausgegeben werden.

Außer den Aktienoptionen und soweit nicht in Ziffer 6.4 ausgeführt, gibt es keine Bezugsrechte, Call-Optionen oder andere Rechte, die dazu berechtigen, von AIXTRON Aktien, stimmberechtigte Wertpapiere, Wertpapiere, die in Aktien, stimmberechtigte Wertpapiere oder andere Eigentumsrechte gewandelt oder getauscht werden können, oder Aktien mit Verfügungsbeschränkung (*restricted shares*), Wertsteigerungsrechte (*stock appreciation rights*) oder sogenannte *Performance Units* oder *Restricted Stock Units* zu erwerben, und AIXTRON ist auch nicht verpflichtet, vorgenannte Rechte auszugeben.

Weitere Informationen zu den Aktienoptionen sind in Ziffer 13.1 enthalten.

### **6.3 Ermächtigungen zur Ausgabe von AIXTRON-Aktien**

#### **6.3.1 Genehmigtes Kapital**

- (i) Gemäß § 4 Abs. 2.1 der AIXTRON-Satzung ist der Vorstand von AIXTRON ("**Vorstand**") ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ("**Aufsichtsrat**") das Grundkapital bis zum 13. Mai 2019 einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt EUR 45.883.905,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen.
- (ii) Gemäß § 4 Abs. 2.2 der AIXTRON-Satzung ist der Vorstand von AIXTRON ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 15. Mai 2017 einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt EUR 10.422.817,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen.

#### **6.3.2 Bedingtes Kapital**

- (i) Gemäß § 4 Abs. 2.4 der AIXTRON-Satzung ist das Grundkapital um bis zu EUR 40.715.810,00 durch Ausgabe von bis zu 40.715.810 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. Mai 2012

von AIXTRON oder einer im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz von AIXTRON stehenden Gesellschaft gegen Barleistung begeben werden.

- (ii) Gemäß § 4 Abs. 2.7 der AIXTRON-Satzung ist das Grundkapital um bis zu EUR 4.208.726,00 durch Ausgabe von bis zu 4.208.726 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 16. Mai 2012 im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2012 bis einschließlich zum 15. Mai 2017 von AIXTRON ausgegeben werden.
- (iii) Gemäß § 4 Abs. 2.6 der AIXTRON-Satzung ist das Grundkapital um bis zu EUR 2.872.638,00 durch Ausgabe von bis zu 2.872.638 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2007 bis einschließlich zum 21. Mai 2012 von AIXTRON ausgegeben werden.
- (iv) Gemäß § 4 Abs. 2.5 der AIXTRON-Satzung ist das Grundkapital um bis zu EUR 463.888,00 durch Ausgabe von bis zu 463.888 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder von AIXTRON sowie Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Mitarbeiter von AIXTRON und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptionsprogrammen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 (Aktienoptions-Plan 2002).
- (v) Gemäß § 4 Abs. 2.3 der AIXTRON-Satzung ist das Grundkapital um bis zu EUR 1.926.005,00 durch Ausgabe von bis zu 1.926.005 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Vorstandsmitglieder von AIXTRON sowie Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Mitarbeiter von AIXTRON und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptionsprogrammen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26. Mai 1999.

#### **6.4 Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien**

Aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 14. Mai 2014 ist AIXTRON auf Grundlage § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz ("**AktG**") ermächtigt, bis zum 13. Mai 2019 eigene Aktien im Umfang von bis zu zehn (10) Prozent

des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung sieht zudem die Bedingungen vor, unter denen der Vorstand oder der Aufsichtsrat die aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien verwenden darf. Auf Grundlage dieser Ermächtigung ist AIXTRON berechtigt, die eigenen Aktien an Vorstandsmitglieder als Bestandteil ihrer variablen Vergütung auszugeben.

AIXTRON hielt zum 30. Juni 2016 1.138.572 eigene Aktien.

## **6.5 Börsennotierung von AIXTRON-Aktien und AIXTRON-ADSs**

### **6.5.1 AIXTRON-Aktien**

Die AIXTRON-Aktien sind zum Handel am regulierten Markt der FWB (Prime Standard) zugelassen und dort unter dem Symbol "AIXA" gebucht. Darüber hinaus werden die AIXTRON-Aktien im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart gehandelt. AIXTRON-Aktien sind unter anderem im TecDAX Aktienindex gelistet. Zum 31. Mai 2016 wurden sie mit etwa 0,9744 Prozent gewichtet (Quelle: *Deutsche Börse AG*).

### **6.5.2 AIXTRON-ADSs**

Zum 31. Dezember 2015 bestanden 4.158.984 ausgegebene, durch ADSs repräsentierte AIXTRON-Aktien, die in AIXTRON-ADRs verbrieft sein können und an der NASDAQ unter dem Symbol "AIXG" in US-Dollar unter der ISIN US 0096061041 (CUSIP 009606104) gelistet sind. Die den AIXTRON-ADSs zugrunde liegenden AIXTRON-Aktien sind voll dividendenberechtigt, sobald und wenn Dividenden von AIXTRON erklärt werden.

### **6.5.3 Historische Börsenkurse**

Die nachfolgende Tabelle zeigt für die angegebenen Kalenderperioden die höchsten bzw. niedrigsten deutschen Schlusskurse für die AIXTRON-Aktien (alle Börsen, einschließlich des elektronischen Handelssystems XETRA der FWB) sowie die höchsten bzw. niedrigsten von der NASDAQ festgestellten Schlusskurse der AIXTRON-ADS.

	<b>Kurs einer AIXTRON- Aktie in EUR</b>		<b>Kurs eines AIXTRON- ADS in USD</b>	
	<b>Höchst- kurs</b>	<b>Tiefst- kurs</b>	<b>Höchst- kurs</b>	<b>Tiefst- kurs</b>
2014				
1. Quartal	12,84	10,26	17,73	14,08
2. Quartal	12,17	10,08	16,63	13,71
3. Quartal	12,30	9,26	15,67	12,39
4. Quartal	11,97	8,90	14,94	10,90

2015				
1. Quartal	9,38	6,38	11,21	7,24
2. Quartal	7,38	5,93	8,19	6,67
3. Quartal	6,63	4,93	7,50	5,41
4. Quartal	7,56	3,86	8,04	4,17
2016				
1. Quartal	4,25	2,95	4,85	3,25
2. Quartal	5,72	4,02	6,55	4,62
3. Quartal	5,52	5,22	6,12	5,83
(bis zum 26. Juli 2016)				

(Quelle: *Bloomberg, Funktion HP <GO>, Ticker AIXA GY und AIXG US*)

## 6.6 Überblick über die Geschäftstätigkeit des AIXTRON-Konzerns

Die Geschäftstätigkeit von AIXTRON umfasst die Entwicklung, Produktion und Installation von Anlagen für die Abscheidung (Deposition) von Halbleiter- und anderen komplexen Materialien, die Entwicklung von Verfahrenstechniken, die Beratung und Schulung sowie die laufende Kundenbetreuung und Nachverkaufsservice. AIXTRON liefert darüber hinaus eine breite Palette an Peripheriegeräten und Dienstleistungen. AIXTRON liefert sowohl Depositionsanlagen für die Massenproduktion als auch kleinere Anlagen, beispielsweise für die Forschung und Entwicklung und Vorserienproduktion. Zum 31. Dezember 2015 verfügte der AIXTRON-Konzern weltweit über insgesamt zwölf Standorte, die mit Ausnahme der Standorte in Herzogenrath, Deutschland, die im Eigentum von AIXTRON stehen, angemietet sind.

Die Produkte von AIXTRON werden weltweit von einem breiten Kundenkreis zur Herstellung von leistungsstarken Bauelementen für elektronische und optoelektronische Anwendungen auf Basis von Verbindungs-, Silizium- und organischen Halbleitermaterialien genutzt. Diese Bauelemente werden in einer breiten Palette von Anwendungen, Technologien und Branchen eingesetzt. Dazu gehören LED-Anwendungen, Displaytechnik, Datenspeicherung und -übertragung, Energiemanagement und -umwandlung, Kommunikation, Signal- und Lichttechnik sowie eine Reihe anderer Technologien. Zum 31. Dezember 2015 wurden 60 Prozent des Gesamtumsatzes in Asien generiert. 22 Prozent der Gesamtumsätze wurden in der Region Amerika und die restlichen 18 Prozent in Europa erzielt.

Die Produkte von AIXTRON sind in der Lage, eine Reihe von Substraten unterschiedlicher Größen und Materialien zu beschichten. Zur Gasphasenabscheidung sogenannter Verbindungshalbleiter-Materialien zur Herstellung von leistungs- und optoelektronischen Komponenten wie beispielsweise LEDs, Hochleistungselektronik oder anderen optoelektronischen Komponenten wird das Verfahren der metall-organischen Gasphasenabscheidung (*Metal-Organic Chemical Vapor Deposition* – "MOCVD") angewendet. Zur Abscheidung von Dünnschichtmaterialien für die Herstellung organischer Elektronikanwendungen, einschließlich organischer

lichtemittierender Dioden ("OLEDs") bietet AIXTRON das Polymer-Gasphasenabscheidungs-Verfahren ("PVPD"), das organische Gasphasenabscheidungs-Verfahren ("OVPD") und das plasmaunterstützte chemische Gasphasenabscheidungs-Verfahren ("PECVD") zur Dünnfilmverkapselung an. PECVD wird außerdem zur Abscheidung komplexer Kohlenstoff-Nanostrukturen (Kohlenstoff-Nanoröhren, -drähte oder Graphen) angewandt. Für Prozessor- und Speicheranwendungen, sind AIXTRON-Anlagen zur Herstellung von Speicherchips in der Lage, Wafer mit bis zu 300 mm Durchmesser zu beschichten. Ermöglicht wird dies anhand chemischer Gasphasenabscheidung ("CVD") oder "*Atomic Layer Deposition*" ("ALD"). Darüber hinaus wird die MOCVD-Technologie für die Abscheidung von Verbindungshalbleiter-Materialien bei der Entwicklung zukünftiger Prozessortechnologien verwendet.

In dem zum 31. Dezember 2015 endenden Geschäftsjahr erzielte der AIXTRON-Konzern einen Gesamtumsatz von etwa EUR 197,8 Mio. und einen Jahresfehlbetrag von etwa EUR 29,2 Mio. Zum 31. Dezember 2015 waren im AIXTRON-Konzern insgesamt 748 Mitarbeiter beschäftigt.

In dem zum 31. März 2016 endenden Quartal erzielte AIXTRON einen Gesamtumsatz von etwa EUR 21,4 Mio. und wies einen Fehlbetrag von etwa EUR 15,5 Mio. aus. Zum 31. März 2016 waren im AIXTRON-Konzern insgesamt 730 Mitarbeiter beschäftigt.

## **6.7 Organe von AIXTRON**

### **6.7.1 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich derzeit aus folgenden Personen zusammen:

- Martin Goetzeler  
Vorsitzender des Vorstands und *Chief Executive Officer* (CEO)
- Dr. Bernd Schulte  
Mitglied des Vorstands und *Chief Operating Officer* (COO)

### **6.7.2 Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit die folgenden Personen an:

- Kim Schindelhauer  
Vorsitzender der Aufsichtsrats
- Prof. Dr. Wolfgang Blättchen  
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

- Prof. Dr. Rüdiger von Rosen
- Prof. Dr. Petra Denk
- Dr. Andreas Biagosch
- Dr. Martin Komischke

## **6.8 Mit AIXTRON gemeinsam handelnde Personen**

Nach den der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vorliegenden Informationen sind die folgenden Unternehmen Tochterunternehmen von AIXTRON und gelten daher als untereinander und mit AIXTRON gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 WpÜG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG:

- AIXTRON, Inc., Sunnyvale, Kalifornien, Vereinigte Staaten
- AIXTRON Ltd., Cambridge, Vereinigtes Königreich
- AIXTRON AB, Lund, Schweden
- AIXTRON Korea Co. Ltd., Seoul, Südkorea
- AIXTRON KK, Tokio, Japan
- AIXTRON China Ltd., Shanghai, VR China
- AIXTRON Taiwan Co. Ltd., Hsinchu, Taiwan

Nach Kenntnis der Bieterin gibt es keine weiteren mit AIXTRON gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen.

## **7. Informationen über die Bieterin**

### **7.1 Beschreibung der Bieterin**

Die Bieterin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 104996.

Der Gegenstand des Unternehmens der Bieterin ist die Verwaltung des eigenen Vermögens. Die Bieterin kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Die Bieterin darf andere Unternehmen



gleicher Art oder ähnlicher Art übernehmen, sie darf sich an solchen Unternehmen beteiligen, und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Die Bieterin darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten.

Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 100.000.

Der Sitz der Bieterin ist c/o Paul Hastings (Europe) LLP, Siesmayerstr. 21, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland. Die geschäftliche Rufnummer der Bieterin lautet +86 5925204789.

Der alleinige Geschäftsführer der Bieterin ist Herr Zhendong Liu.

Die Bieterin hat keine Beschäftigten.

Die Bieterin hält derzeit keine Anteile an anderen Unternehmen.

## **7.2 Beschreibung der direkten und indirekten Gesellschafter der Bieterin**

Die folgenden Ziffern 7.2.1 bis 7.2.4 enthalten Einzelheiten zu den direkten und indirekten Gesellschaftern der Bieterin. Grand Chip Investment S.à r.l., FGC und der beherrschende Gesellschafter der FGC, Herr Zhendong Liu, werden als "**Weitere Kontrollerwerber**" bezeichnet.

### **7.2.1 Grand Chip Investment S.à r.l.**

Alle Geschäftsanteile der Bieterin werden von der Grand Chip Investment S.à r.l., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach luxemburgischem Recht, gehalten. Grand Chip Investment S.à r.l. ist eine Zwischen-Holdinggesellschaft, die beim *Registre de Commerce et des Sociétés* in Luxemburg unter der Eintragsnummer (*Numéro d'immatriculation*) B 206178 registriert ist (die "**Zwischenholding**").

Das Stammkapital der Zwischenholding beträgt EUR 100.000.

Der Sitz und die eingetragene Geschäftsadresse der Zwischenholding befindet sich in 40, avenue Monterey, L-2163 Luxemburg. Die geschäftliche Rufnummer lautet: +86 592 5204789.

Die Geschäftsleiter (*Counsel de gérance*) der Zwischenholding sind Herr Zhendong Liu und Frau Qian Zhao, wobei nach luxemburgischem Recht Herr Liu Geschäftsleiter der Klasse A und Frau Zhao Geschäftsleiterin der Klasse B ist. Für Einzelheiten zu Herrn Liu wird auf Ziffer 7.2.3 verwiesen.

Die Geschäftsanschrift von Frau Zhao lautet 40, avenue Monterey, L-2163 Luxemburg. Frau Zhao ist Staatsbürgerin der VR China. In der nachfolgenden Tabelle sind die derzeitigen Hauptbeschäftigungen bzw.

-anstellungen sowie eine fünfjährige Beschäftigungshistorie von Frau Zhao aufgeführt.

<b>Position, Mandat oder Beschäftigung</b>	<b>Beginn und Ende</b>	<b>Gesellschaft oder Organisation, Hauptadresse und Hauptgeschäftstätigkeit</b>
Head of China Desk	Januar 2014 bis heute	Orangefield Luxembourg S.A. 40, Avenue Monterey, L-2163, Luxemburg Hauptgeschäftstätigkeit: Treuhanddienstleistungen für Unternehmen
Legal Officer	Mai 2014 bis Dezember 2014	TMF Luxembourg S.A., 46A, Avenue JFK, Luxemburg Hauptgeschäftstätigkeit: Treuhanddienstleistungen für Unternehmen
Associate Director	September 2011 bis Januar 2013	Asian Union Investment Corporation, Century Avenue, Shanghai, VR China Hauptgeschäftstätigkeit: Grundstücksentwicklung und Investment in China
Business Consultant	Juli 2007 bis August 2011	Hurun Report Inc, 18F, Tower One, Enterprise Center, 139 Huakang Road, Shanghai, VR China Hauptgeschäftstätigkeit: Medien

Frau Zhao (i) wurde in den letzten fünf (5) Jahren weder wegen einer Straftat verurteilt (ausgenommen Straßenverkehrsdelikte oder ähnliche Verfehlungen) noch (ii) war sie in den letzten fünf (5) Jahren Beteiligte eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens (außer solchen Verfahren, die ohne Strafmaßnahmen oder Vergleich beendet wurden), die zu einem Urteil, einer Anordnung oder einer gerichtlichen Verfügung geführt haben, die der betreffenden Person künftige Verstöße gegen bundes- oder einzelstaatliche Wertpapiergesetze oder Aktivitäten, die bundes- oder einzelstaatlichen Wertpapiergesetzen unterliegen, untersagen, oder die zu einer Feststellung eines Verstoßes gegen bundes- oder einzelstaatliche Wertpapiergesetze geführt haben.

Die Zwischenholding hat keine Beschäftigten.

Die Zwischenholding hält derzeit keine Anteile an anderen Unternehmen als der Bieterin.

## 7.2.2 Fujian Grand Chip Investment Fund LP

Alle Anteile der Zwischenholding werden wiederum von der FGC gehalten, einer *Limited Partnership* nach dem Recht der VR China, die bei der *Market Supervision Administration* der Provinz Jinjiang unter der Nummer 91350582MA3467MLXM eingetragen ist.

Der Sitz der FGC ist Enterprise Operation Center, Jiangpu Community, Chendai Town, Jinjiang, Quanzhou, Provinz Fujian, VR China, und die Geschäftsanschrift der FGC ist Room 1201, 12/F, Xiamen International Finance Center, 82 Zhanhong Road, Siming District, Xiamen, VR China. Die geschäftliche Rufnummer von FGC lautet: +86 592 5204789.

Der Gegenstand des Unternehmens von FGC ist die Verwaltung von Private-Equity-Investments und anderen, mit *Private-Equity* verbundenen Investments, die Investition in Unternehmen, die *Private-Equity*-Investments tätigen, und die Erbringung von Vermögensverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen im *Private-Equity*-Bereich.

FGC hat zwei Gesellschafter, wovon ein Gesellschafter der *General Partner* und der andere Gesellschafter ein *Limited Partner* ist. Die Beteiligung der Gesellschafter der FGC stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Name des Gesellschafters	Funktion	Kapitalzusage	Kapitalanteil
Herr Zhendong Liu	<i>General Partner</i>	CNY 1.020 Mio.	51 Prozent
Xiamen Bohao Investment Co., Limited	<i>Limited Partner</i>	CNY 980 Mio.	49 Prozent

Lediglich Herr Liu ist zur Führung der Geschäfte der FGC und zur Vertretung der FGC gegenüber Dritten berechtigt. Seit der Gründung hat FGC keine Geschäftstätigkeit entfaltet.

FGC hat einen Angestellten.

Mit Ausnahme der Anteile an der Zwischenholding und der indirekt über die Beteiligung an der Zwischenholding gehaltenen Anteile an der Bieterin hält FGC derzeit keine Anteile an anderen Unternehmen.

## 7.2.3 Herr Zhendong Liu

Der beherrschende Gesellschafter und unbeschränkt haftende Gesellschafter der FGC ist Herr Zhendong Liu. Herr Liu ist Staatsbürger der VR China. Herr Liu ist seit 2000 ein privater Investor und investiert unter anderem in die Bergbaubranche. Herr Liu hält Anteile an mehreren börsennotierten und nicht börsennotierten Bergbauunternehmen in der VR China und anderen Ländern.

Herr Liu beabsichtigt derzeit, seine Investmenttätigkeit auf aufstrebende Industrien wie neue Energien und Informationstechnologie auszurichten.

Die Geschäftsanschrift von Herrn Liu lautet Room 1201, 12/F, Xiamen International Finance Center, 82 Zhanhong Road, Siming District, Xiamen, VR China.

In der nachfolgenden Tabelle sind die derzeitigen Hauptbeschäftigungen bzw. -anstellungen sowie eine fünfjährige Beschäftigungshistorie von Herrn Liu aufgeführt.

<b>Position, Mandat oder Beschäftigung</b>	<b>Beginn und Ende</b>	<b>Gesellschaft oder Organisation, Hauptadresse und Hauptgeschäftstätigkeit</b>
Geschäftsführer	Mai 2016 bis heute	Grand Chip Investment GmbH c/o Paul Hastings (Europe) LLP, Siesmayerstr. 21, 60323 Frankfurt am Main Deutschland Hauptgeschäftstätigkeit: Investment
Manager	Mai 2016 bis heute	Grand Chip Investment S.à r.l. 40, avenue Monterey, L-2163, Luxemburg Hauptgeschäftstätigkeit: Investment
Managing Partner	März 2016 bis heute	Fujian Grand Chip Investment Fund LP Enterprise Operation Center, Jingpu Community, Chendai Town, Jinjiang, Quanzhou, Fujian, VR China Hauptgeschäftstätigkeit: Investment
Director	April 2014 bis heute	General Energy International Holdings Limited Novasage Chambers, P.O. Box 4389, Road Town, Tortola, BVI Hauptgeschäftstätigkeit: Investment
Managing Partner	Januar 2015 bis heute	Xiamen Zhui Investment LP RM 602, Block 6B, No. 533 Xianyue Road, Xiamen, Fujian, VR China Hauptgeschäftstätigkeit: Investment
Executive Director und General Manager	Januar 2013 bis heute	Xiamen Xiwang Development Co., Limited 588, Unit 604B, Yuntan Centre, No. 95 Xiangyuyi Road, Xiamen Area District, China (Fujian) Pilot Free Trade Zone, Fujian, VR China Hauptgeschäftstätigkeit: Warenhandel & Investment

Managing Partner	Februar 2015 bis heute	Xiamen Longwusheng Investment LP RM 602, Block 6B, No. 533 Xianyue Road, Xiamen, Fujian, VR China Hauptgeschäftstätigkeit: Investment
Executive Director und General Manager	Februar 2016 bis heute	Xiamen Jiaxin Investment Development Co., Limited Room 605, Unit 2N5, Yuntong Centre, 95 Xiangyunyi Road, Xiamen Area District, China (Fujian) Pilot Free Trade Zone, Fujian, VR China Hauptgeschäftstätigkeit: Investment

Weder die Bieterin noch Herr Liu (i) wurden in den letzten fünf (5) Jahren wegen einer Straftat verurteilt (ausgenommen Straßenverkehrsdelikte oder ähnliche Verfehlungen) oder (ii) waren in den letzten fünf (5) Jahren Beteiligte eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens (außer solchen Verfahren, die ohne Strafmaßnahmen oder Vergleich beendet wurden), die zu einem Urteil, einer Anordnung oder einer gerichtlichen Verfügung geführt haben, die der betreffenden Person künftige Verstöße gegen bundes- oder einzelstaatliche Wertpapiergesetze oder Aktivitäten, die bundes- oder einzelstaatlichen Wertpapiergesetzen unterliegen, untersagen, oder die zu einer Feststellung eines Verstoßes gegen bundes- oder einzelstaatliche Wertpapiergesetze geführt haben.

Herr Liu hält unter anderem eine 51-prozentige Mehrheitsbeteiligung an FGC. Darüber hinaus hält Herr Liu beherrschende Anteile an den in Ziffer 7.3 aufgeführten juristischen Personen. Somit gelten diese Personen als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 WpÜG.

#### **7.2.4 Nicht beherrschende Gesellschafter der FGC**

Der alleinige beschränkt haftende Gesellschafter der FGC ist Xiamen Bohao Investment Co., Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der VR China, die eine Minderheitsbeteiligung von 49 Prozent an FGC hält. Somit ist Xiamen Bohao Investment Co., Limited ein nicht beherrschender Gesellschafter der FGC. Xiamen Bohao Investment Co., Limited, ist bei der *Market Supervision Administration* in Xiamen unter der Nummer 913502000943871881 registriert. Der Sitz der Xiamen Bohao Investment Co., Limited ist Torch Square South Tower 203-65, Torch Garden Road 56-58, Torch Hi-tech Zone, Xiamen, VR China.

#### **7.3 Durch Herrn Liu Beherrschte Unternehmen**

Neben der Bieterin, der Zwischenholding und der FGC beherrscht Herr Liu im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 WpÜG die in dieser Ziffer 7.3 beschriebenen Unternehmen (**"Durch Herrn Liu Beherrschte**

**Unternehmen**"). Die Durch Herrn Liu Beherrschten Unternehmen halten keine beherrschenden Anteile an anderen Unternehmen.

### **7.3.1 Xiamen Xiwang Development Co., Limited**

Xiamen Xiwang Development Co., Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der VR China und eingetragen bei der *Market Supervision Administration* im Bezirk Xiamen unter der Nummer 913502000583676653. Der Sitz der Xiamen Xiwang Development Co., Limited, ist 588, Unit 604B, Yuntan Centre, No. 95 Xiangyuyi Road, Xiamen Area District, China (Fujian) Pilot Free Trade Zone, Fujian, VR China. Ihre Geschäftsanschrift lautet Room 804, 348 Jiahe Road, Huli District, Xiamen, VR China.

### **7.3.2 Xiamen Zhui Investment LP**

Xiamen Zhui Investment LP ist eine *Limited Partnership* nach dem Recht der VR China und eingetragen bei der *Market Supervision Administration* im Bezirk Xiamen unter der Nummer 913502033030794142. Der Sitz der Xiamen Zhui Investment LP ist Room 602, Block B, No. 533 Xianyue Road, Siming District, Xiamen, VR China. Ihre Geschäftsanschrift lautet Room 6B602, 533 Xianyue Road, Siming District, Xiamen, VR China.

### **7.3.3 Xiamen Longwusheng Investment LP**

Xiamen Longwusheng Investment LP ist eine *Limited Partnership* nach dem Recht der VR China und eingetragen bei der *Market Supervision Administration* des Siming District im Bezirk Xiamen unter der Nummer 913502033031522639. Der Sitz der Xiamen Longwusheng Investment LP ist Room 602, Block B, No. 533 Xianyue Road, Siming District, Xiamen, VR China. Ihre Geschäftsanschrift lautet Room 303, 452 Xianyue Road, Siming District, Xiamen, VR China.

### **7.3.4 General Energy International Holdings Limited**

General Energy International Holdings Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Britischen Jungferninseln, eingetragen im Unternehmensregister der Britischen Jungferninseln unter der Nummer 1820884. Der Sitz der General Energy International Holdings Limited ist NovaSage Chambers, P.O. Box 4389, Road Town, Tortola, Britische Jungferninseln. General Energy International Holdings Limited wurde als Zweckgesellschaft mit dem Ziel gegründet, eine Beteiligung an der Rand Mining Ltd. zu halten, einem australischen börsennotierten Goldexplorations- und -förderunternehmen mit Explorationsprojekten in Westaustralien.

### **7.3.5 Xiamen Jiaxin Investment Development Co., Limited**

Xiamen Jiaxin Investment Development Co., Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der VR China, eingetragen bei der *Market Supervision Administration* im Bezirk Xiamen unter der Nummer 91350200MA3464YQ91. Der Sitz der Xiamen Jiaxin Investment Development Co., Limited ist Room 605, Unit 2N5, Yungtong Centre, No. 95 Xiangyuyi Road, Xiamen Area District, China (Fujian) Pilot Free Trade Zone, Fujian, VR China. Ihre Geschäftsanschrift lautet Taiwan village, 939 Xianyue Road, Siming District, Xiamen, VR China.

### **7.4 Mit Der Bieterin Gemeinsam Handelnde Personen**

Die mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG sind

- (i) die Weiteren Kontrollerwerber, d.h. die Zwischenholding, FGC und Herr Liu; und
- (ii) die Durch Herrn Liu Beherrschten Unternehmen, d.h. Xiamen Xiwang Development Co., Limited, Xiamen Zhuiyi Investment LP, Xiamen Longwusheng Investment LP, General Energy International Holdings Limited und Xiamen Jiaxin Investment Development Co., Limited

(die Weiteren Kontrollerwerber und die Durch Herrn Liu Beherrschten Unternehmen zusammen "**Mit Der Bieterin Gemeinsam Handelnde Personen**").

Die Bieterin hält derzeit keine Beteiligungen an anderen Unternehmen und hat somit keine Tochterunternehmen, die ansonsten als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen angesehen würden.

Ansonsten gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

### **7.5 Gegenwärtig von der Bieterin oder von Mit Der Bieterin Gemeinsam Handelnden Personen gehaltene AIXTRON-Anteile; Zurechnung von Stimmrechten**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage

- (i) halten weder die Bieterin noch Mit Der Bieterin Gemeinsam Handelnde Personen (jeweils einschließlich Tochterunternehmen) direkt oder indirekt AIXTRON-Anteile noch sind sie wirtschaftlicher Eigentümer solcher AIXTRON-Anteile,

- (ii) halten weder die Bieterin noch Mit Der Bieterin Gemeinsam Handelnde Personen (jeweils einschließlich Tochterunternehmen) weitere Finanzinstrumente oder andere Instrumente im Sinne von §§ 25 und 25a WpHG, die sich auf AIXTRON beziehen, und
- (iii) werden weder der Bieterin noch Mit Der Bieterin Gemeinsam Handelnde Personen (jeweils einschließlich Tochterunternehmen) AIXTRON-Anteile gem. § 30 WpÜG zugerechnet.

## **7.6 Keine Verpflichtung seitens der Bieterin oder der Weiteren Kontrollerwerber zur Abgabe eines Pflichtangebots**

Dieses Übernahmeangebot erfolgt auch im Namen der Weiteren Kontrollerwerber, d.h. der Zwischenholding, FGC und Herrn Liu. Für den Fall, dass die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber durch Vollzug des Übernahmeangebots die Kontrolle über AIXTRON im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG erlangen, sind somit weder die Bieterin noch die Weiteren Kontrollerwerber verpflichtet, ein Pflichtangebot im Sinne von § 35 WpÜG gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG abzugeben.

## **7.7 Angaben zu Wertpapiergeschäften**

In dem Zeitraum von sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 23. Mai 2016 bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage haben weder die Bieterin noch die Mit Der Bieterin Gemeinsam Handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG AIXTRON-Anteile erworben, noch haben diese Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer die Übereignung von AIXTRON-Anteilen verlangt werden kann, noch waren sie anderweitig in Transaktionen mit AIXTRON-Anteilen involviert.

## **7.8 Mögliche Anteilserwerbe außerhalb des Übernahmeangebots**

Die Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG (jeweils einschließlich Tochterunternehmen) können im Rahmen des rechtlich Zulässigen, insbesondere unter Beachtung der unter dem U.S. Exchange Act erlassenen Regelungen betreffend grenzüberschreitende Übernahmeangebote, AIXTRON-Aktien während der Dauer des Übernahmeangebots auch außerhalb des Übernahmeangebots erwerben, beabsichtigen dies zum Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage aber nicht. Dementsprechend können die Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG (jeweils einschließlich Tochterunternehmen) außerhalb der Vereinigten Staaten über die Börse, in privaten Transaktionen oder anderweitig gemäß den Regelungen des U.S. Exchange Act AIXTRON-Aktien erwerben. Soweit nach Deutschem Übernahmerecht, dem Recht der Vereinigten Staaten oder anderer einschlägiger Rechtsordnungen erforderlich, werden Informationen über solche



Erwerbe oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften veröffentlicht. Insbesondere wird die Bieterin die nach § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG erforderlichen Veröffentlichungen in deutscher Sprache im Internet unter <http://www.grandchip-aixtron.com> und im Bundesanzeiger vornehmen. Darüber hinaus erfolgen solche Veröffentlichungen in englischer Sprache im Internet unter <http://www.grandchip-aixtron.com> und im Wege einer Pressemitteilung.

Soweit die Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG (jeweils einschließlich Tochterunternehmen) AIXTRON-Aktien außerhalb des Übernahmeangebots zu einer höheren Gegenleistung als der Angebotsgegenleistung erwerben, erhöht sich, wenn gesetzlich vorgeschrieben, die Angebotsgegenleistung entsprechend.

## **8. Hintergrund des Übernahmeangebots**

In dieser Ziffer 8 wird der Hintergrund des Übernahmeangebots beschrieben.

### **8.1 Allgemeiner Hintergrund des Übernahmeangebots**

#### **8.1.1 Strategische Beweggründe für das Übernahmeangebot**

Durch die Transaktion würde die Bieterin die beherrschende Gesellschafterin von AIXTRON, einem der führenden Anlagenhersteller für die Halbleiterindustrie, werden. Die Bieterin beabsichtigt, das Geschäft von AIXTRON durch strategische Wachstumsprojekte profitabel auszubauen, wobei Forschung und Entwicklung ("**R&D**") hierbei eine wichtige Bedeutung zukommen wird. Zu diesem Zweck wird AIXTRON sein Technologie- und IP-Portfolio weiter stärken. Die Transaktion wird die Fähigkeit von AIXTRON, insbesondere in der VR China, wettbewerbsfähig zu sein und zu wachsen, verbessern und es AIXTRON ermöglichen, sich als wichtiger Lieferant vor allem für den chinesischen Markt fest zu etablieren. Die Kunden von AIXTRON werden von einer weiteren Verbesserung des starken Produktportfolios und der Kundenbetreuung profitieren. Die Transaktion ist nicht auf die Herbeiführung von operativen Synergien zwischen der Bieterin und AIXTRON gerichtet.

#### **8.1.2 Chronik der geschäftlichen Kontakte vor der Bekanntgabe des Übernahmeangebots**

- Im September 2015 traf Dr. Daniel Li, *Chief Executive Officer* des in Hongkong ansässigen unabhängigen Anlageberatungsunternehmens Buttonwood Finance Ltd. ("**Buttonwood**"), während des Besuchs der *China International Fair for Investment and Trade*, die in der Zeit vom

8. bis 11. September 2015 stattfand, Herrn Tim Wang, *General Manager* der AIXTRON China Ltd. (einem Tochterunternehmen der AIXTRON).

Bei dieser Veranstaltung gab Herr Wang Dr. Li eine Einführung in die Geschäftsaktivitäten, Produkte und Marktposition von AIXTRON. Dr. Li bekundete Interesse, das Geschäft von AIXTRON besser zu verstehen und bat Herrn Wang, dies Herrn Martin Goetzeler, *Chief Executive Officer* und Mitglied des Vorstands von AIXTRON, mitzuteilen. Dr. Li stimmte außerdem zu, Hintergrundinformationen über Buttonwood bereitzustellen.

- Am 28. Oktober 2015 trafen sich Herr Johannes Froehling, *Vice President Corporate Business Development & Strategy* von AIXTRON, Herr Wang, und Dr. Li in Shanghai. Herr Randy Singh, *Vice President and Chief Compliance Officer* von AIXTRON, nahm an diesem Treffen via Telefon teil. Bei diesem Treffen wurde von Dr. Li eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit AIXTRON unterzeichnet. Anschließend präsentierten Herr Froehling und Herr Singh Dr. Li bestimmte Einzelheiten zum Geschäft von AIXTRON, darunter bestimmte Einzelheiten zu AIXTRONs Geschichte, globaler Präsenz, Produkten, Mission, Werten und Vision. Ferner erläuterten Herr Froehling und Herr Singh die Corporate-Governance-Struktur von AIXTRON sowie bestimmte relevante Faktoren für ein potenzielles Investment in AIXTRON. Herr Froehling lud Dr. Li ein, den Hauptsitz von AIXTRON in Herzogenrath, Deutschland, zu besuchen. Bei diesem Treffen fokussierten sich die vorläufigen Gespräche auf eine mögliche Minderheitsbeteiligung eines Dritten an AIXTRON durch einen noch zu suchenden chinesischen Investor.
- Während einer Geschäftsreise nach Xiamen, VR China, traf sich Herr Goetzeler am 25. November 2015 mit Dr. Li, um die vorherigen Gespräche über eine potenzielle Minderheitsbeteiligung an AIXTRON durch einen noch zu suchenden chinesischen Investor fortzusetzen. Herr Goetzeler erklärte sich bei diesem Treffen bereit, die Möglichkeit einer solchen Minderheitsbeteiligung an AIXTRON näher zu erwägen.
- Am 21. Dezember 2015 besuchte Dr. Li den Hauptsitz von AIXTRON in Herzogenrath, Deutschland, und traf sich dort mit Herrn Goetzeler, Herrn Bernd Schulte (*Chief Operating Officer* und Mitglied des Vorstands von AIXTRON), Herrn Froehling und Herrn Wang. Bei diesem Treffen stellten die Vertreter von AIXTRON das Unternehmen AIXTRON und seine Produkte ausführlicher vor. Zusätzlich deutete Herr Goetzeler an, dass eine Minderheitsbeteiligung, wie zuvor zwischen den Parteien diskutiert, derzeit nicht möglich sein könnte und ein potenzieller Investor die Abgabe eines Angebots zum Erwerb aller

oder der Mehrheit der ausgegebenen AIXTRON-Aktien in Erwägung ziehen sollte.

- Am 11. Januar 2016 informierte Herr Froehling Dr. Li in einer E-Mail, dass er J.P. Morgan, die als AIXTRONs Investmentbank beauftragt worden waren, angewiesen habe, ihn durch einen Mitarbeiter zwecks Fortführung der laufenden Diskussionen zu kontaktieren.
- Am 15. Januar 2016 führte Dr. Li ein Telefonat mit Vertretern von J.P. Morgan, um mit ihnen über ein mögliches öffentliches Übernahmeangebot für 100 Prozent der ausgegebenen AIXTRON-Aktien zu sprechen.
- Am 16. Januar 2016 präsentierte Dr. Li AIXTRON zum ersten Mal Herrn Liu, einem privaten Investor mit vielfältigen Investments in verschiedenen Sektoren, mit dem Dr. Li bekannt war und den er zuvor hinsichtlich anderer Investmentmöglichkeiten kontaktiert hatte, als potenzielle Investmentmöglichkeit. Herr Liu bekundete sein Interesse an der Verfolgung eines möglichen Erwerbs einer kontrollierenden Beteiligung an AIXTRON und an der Beauftragung von Buttonwood als seine Investmentberaterin.
- Am 25. Januar 2016 fand ein weiteres Telefonat zwischen Dr. Li und Vertretern von J.P. Morgan statt, in dem Fragen bezüglich möglicher Finanzierungsquellen angesprochen wurden.
- Am 29. Februar 2016 nannte Dr. Li J.P. Morgan bestimmte Einzelheiten über Herrn Liu als potenziellen Investor und informierte J.P. Morgan darüber, dass Gespräche mit Sino IC Leasing Co. Ltd. als einer potentiellen Finanzierungsquelle zum Zwecke der Vereinbarung von Kreditfazilitäten zur Finanzierung eines Übernahmeangebots im Hinblick auf AIXTRON stattgefunden hatten.
- Am 2. März 2016 beauftragte FGC, eine zum Zwecke der Durchführung des möglichen Investments in AIXTRON gegründete *Limited Partnership*, an der Herr Liu eine kontrollierende Mehrheitsbeteiligung hält und deren einziger *General Partner* er ist, Buttonwood als Investmentberaterin im Hinblick auf ein mögliches Investment in AIXTRON.
- Am 8. März 2016 legte Dr. Li im Namen von FGC eine vorläufiges, unverbindliches und indikatives Schreiben vor, um das Interesse von FGC an der Prüfung eines Erwerbs von 100 Prozent der ausgegebenen AIXTRON-Aktien zu einem Preis von EUR 5,89 pro Aktie zu bekunden. Das vorläufige, unverbindliche und indikative Schreiben wurde von AIXTRON nicht akzeptiert, woraufhin die Parteien Ideen über die

Preisgestaltung und bestimmte andere zentrale Bedingungen für eine Akquisition austauschten.

- Am 14. März 2016 wurde J.P. Morgan per E-Mail von einem Vertreter von Paul Hastings LLP, dem rechtlichen Berater von FGC, über eine Erhöhung des möglichen Angebotspreises für alle von AIXTRON ausgegebenen Aktien auf EUR 6,05 je AIXTRON-Aktie informiert, welche unter bestimmten Voraussetzungen, unter anderem einer Mindestannahmeschwelle von 75 Prozent von AIXTRONs Grundkapital, stehen sollte.
- Am 17. März 2016 stellte Dr. Li J.P. Morgan in einem Telefonat weitere Details über Herrn Liu und die möglichen Finanzierungsquellen für das Übernahmeangebot zur Verfügung.
- Am 22. März 2016 wurde ein Treffen zwischen Dr. Li und Vertretern von Sino IC Leasing Co. Ltd. und AIXTRON in Shanghai, VR China, angesetzt. Bei dem Treffen waren für AIXTRON Herr Kim Schindelhauer, Vorsitzender des Aufsichtsrats von AIXTRON, Herr Goetzeler, Herr Froehling, Herr Wang und zwei Berater von J.P. Morgan anwesend. Ferner nahmen an dem Treffen Vertreter der Deutsche Bank AG, die als Finanzberaterin für FGC mandatiert worden war, teil. Bei diesem Treffen zeigten die Vertreter von AIXTRON eine Unternehmenspräsentation, die unter anderem Informationen zu Produkten, Marktstellung, erwartetem Marktwachstum und Finanzdaten des Unternehmens beinhaltet. Auch erläuterten die Parteien ihre Ansichten über einen potenziellen Projektzeitplan, mögliche Genehmigungsverfahren, eine potenzielle Finanzierungsstruktur und eine potenzielle Preisgestaltung für den Erwerb aller ausgegebenen AIXTRON-Aktien bei einer Mindestannahmeschwelle von 75 Prozent.
- Am 30. März 2016 unterzeichneten FGC und AIXTRON eine Vertraulichkeitsvereinbarung. Buttonwood unterzeichnete eine Verpflichtungserklärung (*Letter of Adherence*) in Bezug auf die Vertraulichkeitsvereinbarung. FGC wurde gestattet, bis zum 22. April 2016 eine beschränkte *Due Diligence*-Prüfung von AIXTRON durchzuführen.
- Am 12. und 13. April 2016 fanden im Büro von J.P. Morgan in Shanghai, VR China, weitere Treffen statt, an denen Herr Liu, Dr. Li, Herr Goetzeler, Herr Froehling und Herr Wang teilnahmen. Bei diesen Treffen wurden bestimmte Themen in Bezug auf eine potenzielle Vereinbarung über einen Unternehmenszusammenschluss (*Business Combination Agreement*) und eine Strategie für die Zeit nach einem Beteiligungserwerb erörtert, insbesondere mit Blick auf Mitarbeiterbindung und Kundenbedürfnisse.

- Am 3. und 4. Mai 2016 trafen sich Herr Liu und Dr. Li in Frankfurt am Main, Deutschland, mit Herrn Schindelhauer, Prof. Dr. Wolfgang Blättchen (Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats von AIXTRON), Herrn Goetzeler, Herrn Schulte und Herrn Froehling, um eine erste Rückmeldung zu einem Entwurf einer Vereinbarung über einen Unternehmenszusammenschluss zu geben, der von White & Case als Rechtsberaterin von AIXTRON erstellt und FGC Ende April 2016 zur Verfügung gestellt worden war.
- Am 5. Mai 2016 besichtigten Herr Liu, Dr. Li und Vertreter von Sino IC Leasing Co. Ltd. den Standort am Hauptsitz von AIXTRON in Herzogenrath, Deutschland.
- Anschließend fanden mehrere weitere Gespräche zu einem ersten Entwurf der Vereinbarung über einen Unternehmenszusammenschluss statt, darunter die Folgenden:
  - Am 13. Mai 2016 fand ein Telefonat zwischen Dr. Li, Herrn Liu, Herrn Goetzeler und Herrn Schindelhauer statt, in dem bestimmte zentrale Punkte des vorgeschlagenen Angebots besprochen wurden. Nach weiteren Diskussionen zu mehreren Punkten erreichten FGC und AIXTRON eine Einigung dahingehend, dass ein Angebot über 100 Prozent der AIXTRON-Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 6,00 je AIXTRON-Aktie mit einer Mindestannahmeschwelle von 60 Prozent der ausgegebenen AIXTRON-Aktien abgegeben werden solle. Keine Einigung konnte in Bezug auf bestimmte andere zentrale Punkte, wie etwa einer Vertragsstrafe (*break-up fee*) und damit in Verbindung stehender Bedingungen, erzielt werden. Eine Einigung über diese Fragen war eine Voraussetzung für die Bieterin für die Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots.
  - Am 20. Mai 2016 fand ein weiteres Telefonat zwischen Dr. Li, Herrn Liu und Herrn Goetzeler sowie Herrn Schindelhauer statt, in dem versucht wurde, die Bedingungen einer Vertragsstrafe und eines Treuhandkontos als Sicherheit für eine solche Vertragsstrafe auszuhandeln. Im Zuge dieses Gesprächs wurden weitere offene Punkte geklärt.
  - Vom 21. Mai 2016 bis zum frühen Morgen des 23. Mai 2016 wurden die ausstehenden Punkte, darunter insbesondere die Einzelheiten einer Vertragsstrafe und deren Sicherung, besprochen und eine Einigung erzielt. Unmittelbar danach, am 23. Mai 2016 um 6:30 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland, wurde die Vereinbarung über den

Unternehmenszusammenschluss am Hauptsitz von AIXTRON in Herzogenrath, Deutschland, unterzeichnet.

## **8.2 Vereinbarung über einen Unternehmenszusammenschluss**

AIXTRON, AIXTRON China Ltd., die Bieterin, FGC und Herr Liu haben am 23. Mai 2016 eine Vereinbarung über einen Unternehmenszusammenschluss, ein sogenanntes *Business Combination Agreement* ("**BCA**"), geschlossen, welches bestimmte Parameter und das gemeinsame Verständnis der Bieterin und von AIXTRON im Hinblick auf dieses Übernahmeangebot und dessen Umsetzung sowie bestimmte künftige Schritte zur Weiterentwicklung des Geschäfts von AIXTRON skizziert. Die wichtigsten Bestimmungen des BCA sind nachstehend zusammengefasst bzw. es wird auf diese hingewiesen.

Die im BCA aufgeführten Angebotsbedingungen sind bereits in Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage genannt. Ebenso sind bestimmte gemeinsame strategische Ziele der Parteien des BCA in Bezug auf (i) die Fortsetzung und die Unterstützung der AIXTRON-Strategie, (ii) die Absicht, den derzeitigen Geschäftsbetrieb sowie die aktuelle Organisationsstruktur von AIXTRON beizubehalten, (iii) die *Corporate Governance* von AIXTRON, (iv) die Verpflichtung, die Belegschaft zu erhalten und zu stärken, und (v) die Beibehaltung des eingetragenen Sitzes von AIXTRON nachstehend in den Ziffern 9.1, 9.2 (Abs. 1 bis 3), 9.4, 9.5 und 9.6 genannt.

### **8.2.1 Allgemeine Unterstützung und Kooperation durch AIXTRON**

Das BCA verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat zur Unterstützung des Übernahmeangebots und dieses den AIXTRON-Aktionären zu empfehlen ("**Empfehlung**"). Diese Verpflichtung unterliegt marktüblichen *fiduciary out*-Regelungen.

### **8.2.2 Keine Einholung anderer Angebote; Besseres Angebot**

Das BCA enthält eine *no solicitation* Klausel. Gemäß dieser *no solicitation* Klausel darf AIXTRON einen Dritten nicht aktiv dazu auffordern, ein konkurrierendes Angebot abzugeben oder ein Angebot eines Dritten unterstützen, welches nicht mindestens genau so vorteilhaft oder vorteilhafter für AIXTRON ist, unter dem Vorbehalt von Ausstiegsklauseln im Falle eines unaufgeforderten besseren Angebots.

Gemäß dem BCA muss AIXTRON die Bieterin unverzüglich informieren, wenn das Unternehmen von einem Angebot eines Dritten Kenntnis erlangt und zu dem Ergebnis kommt, dass das Angebot des Dritten für AIXTRON und die AIXTRON-Aktionäre vorteilhafter ist als das Übernahmeangebot. Wenn ein Dritter ein konkurrierendes Angebot abgibt, darf AIXTRON weder seine Empfehlung zurückziehen noch das Angebot eines Dritten empfehlen, es sei denn (i) das Angebot des Dritten wurde von der BaFin genehmigt, (ii) der

Vorstand kommt nach billigem Ermessen sowie Treu und Glauben zu dem Ergebnis, dass das Angebot des Dritten für AIXTRON und die AIXTRON-Aktionäre vorteilhafter ist als das Übernahmeangebot, und (iii) die Bieterin hat das Übernahmeangebot nicht innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen (im BCA definiert als jeder Tag außer Samstag, Sonntag und Tage an denen die Banken in Herzogenrath, Deutschland, geschlossen sind) nach der Information durch AIXTRON derart geändert, dass nach Ansicht des Vorstands das Übernahmeangebot durch die Änderung für AIXTRON und die AIXTRON-Aktionäre mindestens genauso vorteilhaft ist wie das entsprechende Angebot des Dritten (ein Angebot eines Dritten, dass die in Ziffern (i) bis (iii) genannten Kriterien erfüllt, wird als "**Besseres Angebot**" bezeichnet). Sofern die Bieterin ihr Übernahmeangebot nicht nach obiger Ziffer (iii) ändert, kann der Vorstand, allerdings nicht vor Ablauf der vorstehend in Ziffer (iii) genannten Frist, das Bessere Angebot unterstützen und empfehlen und seine Empfehlung für das Übernahmeangebot zurückziehen.

Gemäß dem BCA ist eine Vertragsstrafe von EUR 10 Mio., für die Mittel sofort verfügbar sein müssen, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen (im BCA definiert als jeder Tag außer Samstag, Sonntag und Tage an denen die Banken in Herzogenrath, Deutschland, geschlossen sind) an die Bieterin zu zahlen, wenn AIXTRON oder seine Vertreter (i) gegen die *no solicitation* Verpflichtung verstoßen, (ii) das Übernahmeangebot nicht unterstützen oder (iii) ein Angebot eines Dritten unterstützen, das kein Besseres Angebot darstellt.

Außerdem darf AIXTRON Dritte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges nicht mit vertraulichen Informationen versorgen, die für bestimmte, mit dem Übernahmeangebot gegebenenfalls konkurrierende Geschäfte verwendet werden können.

### 8.2.3 Kündigung

Das BCA hat eine Laufzeit von 3,5 Jahren ab Vollzug des Übernahmeangebots und endet danach automatisch.

Das BCA kann unter bestimmten Umständen gekündigt werden, darunter:

- (i) durch jede Partei des BCA, wenn das Übernahmeangebot von einer zuständigen staatlichen Behörde oder einem Gericht im Rahmen einer endgültigen und rechtskräftigen Entscheidung untersagt wird;
- (ii) durch AIXTRON, wenn die Abwicklung des Übernahmeangebots nicht bis zum 31. März 2017 erfolgt ist; oder
- (iii) durch die Bieterin, wenn die Empfehlung nicht ausgesprochen wird, obwohl die Bieterin alle ihre Verpflichtungen aus dem BCA erfüllt hat und kein Besseres Angebot vorliegt.

Die Kündigung hat schriftlich innerhalb von zwanzig (20) Geschäftstagen (im BCA definiert als jeder Tag außer Samstag, Sonntag und Tage an denen die Banken in Herzogenrath, Deutschland, geschlossen sind) zu erfolgen, nachdem die kündigende Partei von dem das Kündigungsrecht auslösende Ereignis Kenntnis erlangt hat.

#### **8.2.4 Vertragsstrafe**

Das BCA sieht eine Vertragsstrafe (*break fee*) in Höhe von EUR 25 Mio. zugunsten von AIXTRON vor,

- (i) falls das Übernahmeangebot infolge eines Versäumnisses der Bieterin, das Übernahmeangebot zu finanzieren oder abzuwickeln, nicht vollzogen wird, obwohl sie dazu verpflichtet ist;
- (ii) falls das Übernahmeangebot nicht abgewickelt werden kann oder nicht abgewickelt wird, weil die Bieterin es versäumt, bestimmte behördliche Genehmigungen in der VR China oder Deutschland, und zwar von NDRC, MOFCOM und/oder SAFE in der VR China sowie vom BMWi in Deutschland, bis zum 31. Dezember 2016 einzuholen, oder weil die Bieterin die durch die relevanten Aufsichtsbehörden gemachten Auflagen oder Bedingungen, die nicht zu einem Regulatorischem MAE führen, nicht akzeptiert und einhält; oder
- (iii) falls die Bieterin die Angebotsunterlage zu den Bedingungen des Angebots nicht gemäß den im WpÜG genannten Fristen veröffentlicht.

### **9. Absichten der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber**

In dieser Ziffer 9 werden die Absichten der Bieterin beschrieben. Da die Weiteren Kontrollerwerber dieselben Absichten wie die Bieterin verfolgen, spiegeln die in dieser Ziffer 9 beschriebenen Absichten auch die Absichten der Weiteren Kontrollerwerber wider.

Die Bieterin hat ihre nachstehend in Ziffern 9.1, 9.2 (Abs. 1 bis 3), 9.4, 9.5 und 9.6 beschriebenen Absichten im Hinblick auf AIXTRON auch im BCA niedergelegt.

#### **9.1 Künftige Geschäftstätigkeit von AIXTRON**

Die Bieterin verfolgt in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit und den künftigen Geschäftsbetrieb von AIXTRON die folgenden Absichten:

- Stärkung der Position von AIXTRON in Bereichen, in denen AIXTRON derzeit mit seinen bestehenden Kunden Geschäfte tätigt;



- Ausbau und weitere Stärkung der Rolle von AIXTRON als einer der weltweit führenden Anlagenhersteller für die Halbleiterindustrie;
- Erhöhung des langfristigen Werts von AIXTRON;
- Berücksichtigung der Tatsache, dass die Transaktion auf dem zukünftigen Wachstum und der zunehmenden Nachfrage nach AIXTRON-Produkten in der VR China und weltweit beruht, welche die Bieterin und AIXTRON nutzen wollen.

Die Bieterin beabsichtigt ferner, AIXTRON als einen führenden Anlagenhersteller für die Halbleiterindustrie zu fördern und AIXTRON zu unterstützen, zukünftige Marktchancen zu nutzen sowie die Marktposition von AIXTRON auszubauen. Die Bieterin beabsichtigt, AIXTRONs Fokus auf Profitabilität und Liquiditätsüberschuss beizubehalten. Ferner hat die Bieterin allgemein die Absicht, sich an zukünftigen Kapitalmaßnahmen von AIXTRON zu beteiligen, um Investitionen gemäß der Strategie von AIXTRON für ein profitables Wachstum zu finanzieren.

Allgemein beabsichtigt die Bieterin, durch kontinuierliche Investitionen und strategische Wachstumsprojekte in den nachfolgend aufgeführten Bereichen das Geschäft von AIXTRON profitabel auszubauen:

- Forschung und Entwicklung sowie *Engineering* (z.B. Neuentwicklung von MOCVD-Systemen und anderen Anlagen zur Abscheidung komplexer Materialien, um sich als Materialanbieter in einem etablierten Wirtschaftszweig wie der Halbleiterindustrie zu behaupten);
- Fusionen und Akquisitionen zur Stärkung des Portfolios und der Marktstellung von AIXTRON;
- Rekrutierung qualifizierter und "*best of class*" Mitarbeiter.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bieterin auf der Grundlage der folgenden Initiativen eine klar umrissene und erfolgreiche Strategie zu verfolgen:

- Konzentration auf bestehende und potenzielle Kunden insbesondere in Korea, den Vereinigten Staaten, Taiwan und Europa;
- Durchdringung des wachsenden Marktes in der VR China.

Außerdem hat die Bieterin mit AIXTRON vereinbart, die definierten Strategien und *Roadmaps* bezogen auf Depositionstechnologien für ALD und MOCVD, TFOS, OVPD, PVPD, und PECVD und sich entwickelnde Technologien/Anwendungen (PECVD für Graphene und CNT) im Zusammenhang mit den identifizierten globalen Schlüsselkunden

fortzusetzen. Zur Umsetzung der definierten *Roadmap* zusammen mit diesen Kunden während der Laufzeit des BCA

- wird die Bieterin keine Forschungs- und Entwicklungskompetenz von AIXTRON und der zugehörigen Standorte sowie keine bestehende Technologie von AIXTRON aus den bestehenden Technologiezentren verlagern; und
- werden vorbehaltlich Ziffer 9.5 die Produktionsbetriebe von AIXTRON grundsätzlich bestehen bleiben und grundsätzlich keine Mitarbeiter von AIXTRON aus den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich und Deutschland verlagert.

Die Bieterin beabsichtigt, die Lieferkette von AIXTRON sowie die globale Präsenz kontinuierlich zu überprüfen, um Vorteile für den Kunden zu schaffen und für die Geschäftstätigkeit einen Mehrwert zu generieren (mit Schwerpunkt auf ausgereiften Produktgruppen), sowie die anderen Kernprozesse der Geschäftstätigkeit von AIXTRON zu überprüfen (z.B. *Engineering*, Marketing & Vertrieb, Strategieplanung).

Die Bieterin hat keine weiteren Absichten hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeit von AIXTRON.

## **9.2 Künftige Verwendung des Vermögens und des geistigen Eigentums von AIXTRON; Schutz von Kundeninformationen**

Die Bieterin beabsichtigt nicht, Teile der bestehenden Geschäftsaktivitäten oder Vermögensgegenstände von AIXTRON zu veräußern oder AIXTRON hierzu zu veranlassen.

Der Bieterin ist bewusst, dass AIXTRON mehrere internationale Marken besitzt, darunter bestimmte eingetragene und angemeldete Marken in den Vereinigten Staaten, VR China, Europa, dem Vereinigten Königreich, Deutschland, Südkorea und Taiwan. Die Bieterin beabsichtigt, dass sich die Namen von AIXTRON sowie der operativen Marken und Gesellschaftsnamen nach einem erfolgreichen Übernahmeangebot nicht ändern werden.

Angesichts des starken Portfolios an Technologie und geistigem Eigentum und seiner Bedeutung für AIXTRONs Geschäfts- und Wachstumsstrategie bekennt sich die Bieterin zu den Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen von AIXTRON in Herzogenrath (Deutschland), Cambridge (Vereinigtes Königreich) und Sunnyvale (Vereinigte Staaten). AIXTRON und seine Tochterunternehmen sollen ihr Portfolio an geistigem Eigentum rechtlich sichern, aufrechterhalten und durchsetzen und ihre Technologien weiterentwickeln und stärken, wobei diese jeweils bei AIXTRON und seinen Tochterunternehmen verbleiben, auch in Deutschland.

Die Bieterin achtet uneingeschränkt das geistige Eigentum des AIXTRON-Konzerns ("**AIXTRON IP**") und ihrer Forschungs- und Entwicklungsunternehmungen. Die Bieterin bestätigt, dass die AIXTRON IP bei dem AIXTRON-Konzern verbleiben wird (und nur durch diesen genutzt wird).

Die Bieterin erkennt die exzellenten und langjährigen Beziehungen, die AIXTRON zu ihren Kunden entwickelt hat, an. Die Bieterin erachtet diese Kundenbeziehungen als zentral für AIXTRONs weiteren Erfolg und ist sich der Empfindlichkeit der Kundeninformationen vollständig bewusst und fühlt sich der vollständigen Achtung und Förderung des Schutzes der Kundeninformationen durch einen *ring-fencing*-Mechanismus verpflichtet, um die vertrauliche Behandlung von Kundeninformationen zu gewährleisten und AIXTRON's Geschäftsbeziehungen mit ihren erstklassigen Kunden zu schützen.

Die Bieterin hat keine weiteren Absichten hinsichtlich der künftigen Verwendung des Vermögens und des geistigen Eigentums von AIXTRON.

### **9.3 Künftige Verpflichtungen von AIXTRON**

Die Bieterin beabsichtigt, den derzeitigen Geschäftsbetrieb des AIXTRON-Konzerns soweit vertretbar auszubauen. Nach der Abwicklung dieses Übernahmeangebots beabsichtigen die Bieterin und AIXTRON zusammen mit der Unternehmensleitung von AIXTRON die Durchführung einer umfassenden Analyse der neuen Geschäftschancen sowie der Maßnahmen für den weiteren Ausbau von Märkten und Produkten. Es bestehen keine Absichten seitens der Bieterin, Teilbereiche des AIXTRON-Konzerns zu veräußern. Wie in Ziffer 9.7 dieser Angebotsunterlage näher dargestellt, beabsichtigt die Bieterin nach Vollzug des Übernahmeangebots nicht den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der Bieterin als herrschendem und AIXTRON als beherrschtem Unternehmen gemäß §§ 291 ff. AktG.

Die Bieterin hat keine weiteren Absichten hinsichtlich der künftigen Verpflichtungen von AIXTRON.

### **9.4 Organe von AIXTRON**

#### **9.4.1 Vorstand**

Die Bieterin hat volles Vertrauen in die derzeitigen Mitglieder des Vorstands und hat keine Absicht, Maßnahmen zu unterstützen, die auf die Absetzung der derzeitigen Mitglieder oder die Kündigung entsprechender Dienstverträge abzielen. Die Bieterin beabsichtigt, den AIXTRON-Vorstand während der Integrationsphase nach dem Übernahmeangebot in vollem Umfang unterstützen.

#### **9.4.2 Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat soll, außer im Falle gesetzlich erforderlicher Änderungen, weiterhin aus sechs Mitgliedern bestehen. Allerdings ist beabsichtigt, dass die Bieterin, FGC und Mr. Liu im Aufsichtsrat auf eine Weise vertreten sind, welche die Beteiligung der Bieterin an AIXTRON angemessen widerspiegelt. Es ist beabsichtigt, dass der Vorstand unmittelbar nach dem Rücktritt von vier Aufsichtsratsmitgliedern beim Amtsgericht Aachen die Bestellung von mindestens vier durch die Bieterin benannten Personen zu neuen Mitgliedern des Aufsichtsrats beantragen wird.

Die Bieterin hat keine weiteren Absichten hinsichtlich des Vorstandes und des Aufsichtsrates von AIXTRON.

#### **9.5 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen**

Die Bieterin betrachtet die Transaktion als eine einzigartige Möglichkeit, die Anzahl der Mitarbeiter von AIXTRON zu steigern und auszubauen. Kostensenkungen oder Stellenabbau zulasten von AIXTRON-Mitarbeitern sind nicht das beabsichtigte Ziel der Transaktion. Die Bieterin hat die Absicht, die Eröffnung neuer Produktionsbetriebe in der Nähe der Kunden von AIXTRON in Erwägung zu ziehen.

Angesichts AIXTRONs multinationaler Struktur, u.a. in den Märkten, in denen die Bieterin noch nicht aktiv ist und noch über keine Expertise verfügt, ist die Bieterin stark von der Kompetenz und dem Engagement der Mitarbeiter von AIXTRON abhängig. Deshalb bekennt sich die Bieterin vollumfänglich dazu und hat die Absicht, die Mitarbeiter und Nachwuchskräfte von AIXTRON je nach Marktbedingungen und strategischen Zielen, die in Zukunft gemeinsam mit AIXTRON und seiner Unternehmensleitung festgelegt werden, zu halten und zu stärken. Die Bieterin beabsichtigt allgemein einen Ausbau von AIXTRONs Geschäftstätigkeit und dementsprechend auch ihres Personalbestands durch die Rekrutierung qualifizierter Fachkräfte auf internationaler Ebene, insbesondere im Bereich Technologien und Innovationen sowie von Fertigungsprozessen.

Mit Blick auf die Wachstumsstrategie für den chinesischen Markt beabsichtigt die Bieterin den Ausbau der lokalen Organisation in der VR China (einschließlich des dortigen Anwendungslabors).

Die Bieterin erkennt an, dass die herausragende Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter von AIXTRON wesentlich für die erfolgreiche Umsetzung der Strategie ist, und wird AIXTRONs Ansatz bezüglich kontinuierlicher Produktivitätsverbesserungen fortsetzen.

Die Bieterin hat keine weiteren Absichten hinsichtlich der Arbeitnehmer, der Beschäftigungsbedingungen und der Arbeitnehmervertretungen von AIXTRON.

## **9.6 Sitz von AIXTRON; Standort wesentlicher Unternehmensteile**

Die Bieterin beabsichtigt, die derzeitige operative und organisatorische Struktur von AIXTRON soweit vertretbar auszubauen. Dazu gehören auch die internationalen Geschäftsaktivitäten und Standorte des AIXTRON-Konzerns. Der Rechts- und Firmensitz von AIXTRON sowie der Geschäftsbetrieb verbleibt in Herzogenrath, Deutschland.

AIXTRON hat verschiedene Maßnahmen zur Umstrukturierung seiner Konzernfunktionen eingeleitet. Vorbehaltlich einer kontinuierlichen Überprüfung und Angleichung an Änderungen im Geschäfts- und Branchenumfeld beabsichtigt die Bieterin, die von AIXTRON vor dem Übernahmeangebot eingeleiteten Maßnahmen weiter zu verfolgen und abzuschließen.

Die Bieterin beabsichtigt, die bestehende globale Struktur mit drei führenden Technologiezentren in Deutschland, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten beizubehalten und nach Möglichkeit auszubauen. Dabei werden diese Zentren von ihrer geografischen Nähe zu führenden High-Tech-Ökosystemen und den Kernmärkten für AIXTRONs Technologie profitieren. Gegebenenfalls werden weitere internationale Technologiezentren errichtet. Um AIXTRONs Rolle als führendes Technologieunternehmen und Pionier im Innovationsbereich zu sichern, wird die Bieterin AIXTRON ermöglichen, weitere Investitionen zu tätigen, insbesondere in Herzogenrath (Deutschland) sowie in die Silizium-Halbleiter-Aktivitäten in Sunnyvale, Kalifornien, Vereinigte Staaten, aber auch in andere Standorte (darunter im Vereinigten Königreich), um seine Forschungs- und Entwicklungs- bzw. Vertriebsaktivitäten zu unterstützen.

Die Bieterin hat keine weiteren Absichten hinsichtlich des Sitzes sowie des Standortes der wesentlichen Unternehmensteile von AIXTRON.

## **9.7 Mögliche Strukturmaßnahmen**

Selbst wenn die Bieterin nach Vollzug der Transaktion direkt oder indirekt eine ausreichende Anzahl an AIXTRON-Aktien hält, beabsichtigt die Bieterin nicht den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der Bieterin als herrschendem und AIXTRON als beherrschtem Unternehmen gemäß §§ 291 ff. AktG. Die Bieterin könnte in Erwägung ziehen, sofern dies zum jeweiligen Zeitpunkt wirtschaftlich sinnvoll ist, einen Antrag auf Übertragung der von den außenstehenden AIXTRON-Aktionären gehaltenen AIXTRON-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung (*Squeeze-out*) zu prüfen. Als Folge eines *Squeeze-out* würde es zwingend zu einem Delisting der AIXTRON-Aktien kommen. Außerdem könnte die Bieterin

erwägen, die Vorteile eines Antrags auf ein Delisting der AIXTRON-Aktien zu prüfen.

Das BCA sieht vor, dass keine Bestimmung darin die Parteien des BCA daran hindert, Unternehmensverträge gemäß § 291 AktG zu schließen bzw. eine Verschmelzung oder einen Formwechsel gemäß Umwandlungsgesetz ("**UmwG**"), einen *Squeeze-out* gemäß AktG oder WpÜG, einen verschmelzungsrechtlichen *Squeeze-out* gemäß UmwG oder eine Eingliederung gemäß AktG in Zusammenhang mit AIXTRON und/oder der Bieterin durchzuführen und/oder einen Beschluss hierüber zu fassen. Nach einer Verschmelzung von AIXTRON und der Bieterin gelten alle Regelungen im BCA in Bezug auf Rechte und Verpflichtungen von AIXTRON entsprechend für das verschmolzene Unternehmen.

### **9.8 Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber**

Mit Ausnahme von Herrn Liu, der beherrschende Beteiligungen an den in Ziffer 7.3 aufgeführten Unternehmen hält und der darüber hinaus bestimmte nicht beherrschende Beteiligungen hält, haben weder die Bieterin noch die Weiteren Kontrollerwerber derzeit Geschäftsaktivitäten. Nach Vollzug des Übernahmeangebots werden die Bieterin, die Zwischenholding und FGC jeweils zunächst die Funktion einer Holdinggesellschaft im Hinblick auf ihre direkte bzw. indirekte Beteiligung an AIXTRON ausüben.

Die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigen über die in Ziffern 8 und 9 beschriebenen Ziele hinaus keine Änderung ihrer Geschäftstätigkeiten infolge der Transaktion, insbesondere hinsichtlich der Standorte der wesentlichen Teile ihrer Geschäftstätigkeiten oder ihrer eingetragenen Firmensitze, der Verwendung ihres Vermögens (mit Ausnahme der in Ziffer 14 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Auswirkungen der Transaktion auf die Finanzlage und das Finanzergebnis der Bieterin und der Weiteren Kontrollerwerber), ihrer zukünftigen Verpflichtungen, ihrer Beschäftigten, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen und der Mitglieder ihrer Geschäftsführungsorgane.

## **10. Erläuterung zur Festsetzung der Angebotsgegenleistung**

### **10.1 Mindestgegenleistung**

Die den AIXTRON-Anteilsinhabern zu bietende Gegenleistung je AIXTRON-Aktie hat mindestens dem höheren der beiden folgenden Schwellenwerte zu entsprechen:

- (i) dem gewichteten durchschnittlichen inländischen (d.h. deutschen) Börsenkurs der AIXTRON-Aktien während der letzten drei Monate vor der am 23. Mai 2016 erfolgten Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe dieses Übernahmeangebots nach § 10 WpÜG (der "**Drei-Monats-Durchschnittskurs**"), und
- (ii) dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von AIXTRON-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 29. Juli 2016 nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG (der "**Sechs-Monats-Höchstpreis**").

Weder die Bieterin noch eine Mit Der Bieterin Gemeinsam Handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen haben innerhalb des relevanten Zeitraums vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage AIXTRON-Anteile erworben oder sich verpflichtet, solche zu erwerben.

Der von der BaFin der Bieterin mitgeteilte Drei-Monats-Durchschnittskurs für den maßgeblichen Stichtag 22. Mai 2016 beträgt EUR 3,98. Die Angebotsgegenleistung liegt damit um EUR 2,02 über dem Mindestpreis. Dies entspricht einer Prämie von 50,7 Prozent.

### **10.2 Angebotsgegenleistung**

Die Bieterin hat die Angebotsgegenleistung auf EUR 6,00 je AIXTRON-Aktie festgesetzt.

### **10.3 Angemessenheit der Angebotsgegenleistung**

Angesichts der in den Ziffern 10.1 bis 10.3 aufgeführten Tatsachen und Zahlen ist die Bieterin überzeugt, dass die Angebotsgegenleistung von EUR 6,00 je AIXTRON-Aktie angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG ist.

### 10.3.1 Börsenkurs

Der Hauptmarkt für den Handel der AIXTRON-Aktien ist die FWB, wo die Aktien unter dem Symbol "AIXA" in Euro gehandelt werden. Die AIXTRON-ADSs, die jeweils eine AIXTRON-Aktie repräsentieren, werden an der NASDAQ unter dem Symbol "AIXG" in USD gehandelt.

Grundsätzlich ist der Börsenkurs eine gängige Grundlage zur Bestimmung der angemessenen Angebotsgegenleistung für die Wertpapiere im Rahmen eines öffentlichen Übernahmeangebots. Nach Ansicht des deutschen Gesetzgebers ist der Börsenkurs einer Zielgesellschaft eine wichtige Komponente in der Bestimmung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung. Ein Vergleich der angebotenen Gegenleistung mit historischen Börsenkursen der Zielgesellschaft ist ebenfalls eine nachvollziehbare und adäquate Größe für die Beurteilung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung. Die nachfolgend herangezogenen Börsenkurse sind Bloomberg, Funktion ANR <GO>, Ticker AIXA GY entnommen.

AIXTRON-Aktionäre hatten die Möglichkeit, ihre Aktien über die Börse zu verkaufen, was sie auch tatsächlich taten. Das Handelsvolumen und die Liquidität der AIXTRON-Aktien waren und sind ausreichend hoch, und die AIXTRON-Aktien waren bis zur Veröffentlichung dieses Übernahmeangebots in einem ausreichend hohen Umfang im *Free Float*, wie in Ziffer 2.3 "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutsche Börse AG" definiert, gehalten, d.h. sie sind frei handelbare Aktien von AIXTRON, die sich nicht im Festbesitz befinden. Somit kann der Börsenkurs im vorliegenden Fall als relevante Referenzgröße zur Bestimmung der angemessenen Angebotsgegenleistung für AIXTRON-Aktien herangezogen werden.

Unter Berücksichtigung des Schlusskurses der AIXTRON-Aktien im elektronischen Handelssystem XETRA der FWB am 20. Mai 2016 (dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots), der bei EUR 4,79 lag, enthält die Angebotsgegenleistung eine Prämie für die annehmenden Aktionäre von 25,3 Prozent.

Ferner enthält die Angebotsgegenleistung von EUR 6,00 je AIXTRON-Aktie für die annehmenden Aktionäre die folgenden Prämien verglichen mit den nachstehend aufgeführten Börsenkursen:

- (i) Etwa 50,7 Prozent über dem EUR 3,98 betragenden volumengewichteten Drei-Monats-Durchschnittskurs der AIXTRON-Aktien des elektronischen Handelssystems XETRA der FWB am 20. Mai 2016 (drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots).



- (ii) Etwa 53,4 Prozent über dem EUR 3,91 betragenden unbeeinflussten Schlusskurs der AIXTRON-Aktien des elektronischen Handelssystems XETRA der FWB am 30. März 2016. Nach dem 30. März 2016 wurden die ersten Gerüchte hinsichtlich einer potenziellen Akquisition von AIXTRON von den Marktteilnehmern aufgenommen.
- (iii) Etwa 45,6 Prozent über dem EUR 4,12 betragenden Schlusskurs der AIXTRON-Aktien des elektronischen Handelssystems XETRA der FWB am 10. Dezember 2015, einen Tag nach der Bekanntgabe einer Auftragsreduzierung durch San´an.
- (iv) Etwa 55,4 Prozent über dem EUR 3,86 betragenden niedrigsten Schlusskurs der AIXTRON-Aktien im Dezember 2015 des elektronischen Handelssystems XETRA der FWB am 14. Dezember 2015.
- (v) Etwa 103,3 Prozent über dem EUR 2,95 betragenden niedrigsten Schlusskurs der AIXTRON-Aktien im laufenden Jahr des elektronischen Handelssystems XETRA der FWB am 8. Februar 2016.

Verglichen mit den Schlusskursen der AIXTRON-Aktien des elektronischen Handelssystems XETRA der FWB (wie oben erwähnt) liegt die Angebotsgegenleistung über den Bewertungen der AIXTRON-Aktien durch den Kapitalmarkt. Die von der Bieterin mit EUR 6,00 je AIXTRON-Aktie festgesetzte Angebotsgegenleistung beinhaltet nach Ansicht der Bieterin eine attraktive Prämie verglichen mit den historischen Schlusskursen der AIXTRON-Aktien. Die Bieterin ist der Auffassung, dass diese Prämien insbesondere angesichts des erheblichen Liquiditätsbestands von AIXTRON attraktiv sind.

### **10.3.2 Veröffentlichte Kursziele für die AIXTRON-Aktie**

Die Angebotsgegenleistung von EUR 6,00 je AIXTRON-Aktie beinhaltet nach Ansicht der Bieterin auch verglichen mit den Kurszielen für AIXTRON-Aktien für den Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Tag der Entscheidung, die von Aktienanalysten in den letzten drei Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots herausgegeben wurden, eine attraktive Prämie. Aktienanalysten, die Kursziele für den Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Tag der Entscheidung herausgegeben und diese in den letzten drei Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots aktualisiert haben, kommen wie am 20. Mai 2016 auf Bloomberg veröffentlicht zu einem durchschnittlichen Kurs von EUR 4,31 je AIXTRON-Aktie. Bei der Angebotsgegenleistung von EUR 6,00 ergibt sich eine Prämie von 39,2 Prozent gegenüber dem von Aktienanalysten veröffentlichten durchschnittlichen Zwölf-Monats-Kursziel für AIXTRON-Aktien.

Am 20. Mai 2016 waren folgende Kursziele von Aktienanalysten auf Bloomberg veröffentlicht.

Name	Datum	Kursziel
Liberum	11.05.2016	6,00
Kepler Cheuvreux	11.05.2016	6,00
Exane BNP Paribas	03.05.2016	5,30
Deutsche Bank	27.04.2016	3,70
Natixis	27.04.2016	2,40
Montega	27.04.2016	3,10
Berenberg	27.04.2016	5,00
DZ Bank AG	26.04.2016	4,00
Bankhaus Lampe	26.04.2016	4,00
Baader-Helva	26.04.2016	3,50
Steubing AG	26.04.2016	7,50
Morgan Stanley	26.04.2016	4,20
Hauck & Aufhaeuser	26.04.2016	3,90
Oddo Seydler Bank AG	26.04.2016	4,50
Independent Research	26.04.2016	3,00
Equinet	26.04.2016	4,00
J.P. Morgan	25.04.2016	4,50
M.M. Warburg	21.04.2016	3,90
Commerzbank	20.04.2016	4,00
Quirin Bank AG	15.04.2016	3,80
Durchschnitt		4,31

(Quelle: Bloomberg, Funktion ANR <GO>, Ticker AIXA GY)

### 10.3.3 Angemessenheit der Angebotsgegenleistung

Angehts der genannten Börsenkurse der AIXTRON-Aktie und der veröffentlichten Kursziele für die AIXTRON-Aktie ist die Angebotsgegenleistung für AIXTRON-Aktien nach Ansicht der Bieterin attraktiv.

Die Bieterin hat die Angemessenheit der Angebotsgegenleistung auf der Grundlage historischer Börsenkurse der AIXTRON-Aktien ermittelt. Die Vergleiche der Angebotsgegenleistung mit den in Ziffer 10.3.1 der Angebotsunterlage dargestellten historischen Börsenkursen zeigen, dass die Angebotsgegenleistung die Bewertung der AIXTRON-Aktien durch den Kapitalmarkt vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots durch die Bieterin erheblich übersteigt und dass die Angebotsgegenleistung einen erheblichen Aufschlag auf die historischen Börsenkurse enthält.

Auch der Vergleich der Angebotsgegenleistung mit der durch die veröffentlichten Kursziele ausgedrückten Markterwartung für die Kursentwicklung der AIXTRON-Aktie zeigt nach Ansicht der Bieterin, dass die Angebotsgegenleistung attraktiv ist. Zudem bildet die Höhe der Angebotsgegenleistung ein Verhandlungsergebnis mit AIXTRON ab.

Die Bieterin erachtet diese Methoden zur Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung daher als geeignet für das Übernahmeangebot und die Angebotsgegenleistung. Darüber hinaus hat die Bieterin zur Festsetzung der Angebotsgegenleistung keine anderen Bewertungsmethoden angewandt.

#### **10.4 Keine Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte**

Die AIXTRON-Satzung sieht keine Anwendung von § 33b Abs. 2 WpÜG vor. Die Bieterin ist daher nicht verpflichtet, eine Entschädigung gemäß § 33b Abs. 5 WpÜG zu leisten.

### **11. Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots**

*AIXTRON-ADSs, die AIXTRON-Aktien repräsentieren, sind an der NASDAQ notiert. Die AIXTRON-ADSs können in AIXTRON-ADRs verbrieft sein. Ein AIXTRON-ADS entspricht einer AIXTRON-Aktie. Dieses Übernahmeangebot richtet sich sowohl an AIXTRON-Aktionäre als auch AIXTRON-ADS-Inhaber (hinsichtlich ihrer durch AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien). Das Verfahren für die Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots unterscheidet sich für AIXTRON-Aktionäre und AIXTRON-ADS-Inhaber. Die Annahme des Übernahmeangebots durch AIXTRON-Aktionäre richtet sich ausschließlich nach den unter Ziffer 11.1 genannten Bestimmungen. Die Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots durch AIXTRON-ADS-Inhaber richtet sich ausschließlich nach den unter Ziffer 11.2 genannten Bestimmungen.*

*Die Bieterin hat eine Befreiung von den Anforderungen des U.S. Exchange Act und der auf dessen Grundlage erlassenen Regelungen und Vorschriften beantragt, um die Zahlung der Angebotsgegenleistung in der nachstehend beschriebenen Weise zu ermöglichen (siehe auch Ziffer 20).*

#### **11.1 Annahme durch AIXTRON-Aktionäre und Abwicklung des Übernahmeangebots**

*AIXTRON-Aktionäre, die das Übernahmeangebot annehmen möchten, sollten sich mit eventuellen Fragen zu technischen Aspekten der Annahme des Übernahmeangebots und dessen Abwicklung an ihre Depotführende Bank wenden. Die Depotführenden Banken werden über die Handhabung der Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots gesondert informiert.*

### 11.1.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die Deutsche Bank AG, GSS/Issuer Services, Post-IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, ("**Zentrale Abwicklungsstelle**") als zentrale Abwicklungsstelle im Zusammenhang mit der Abwicklung des Übernahmeangebots beauftragt.

### 11.1.2 Annahme des Übernahmeangebots

AIXTRON-Aktionäre können das Übernahmeangebot nur annehmen, indem sie vor Ablauf der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen ("**Depotführende Bank**") in Textform die Annahme des Übernahmeangebots erklären ("**Annahmeerklärung**").

Bis zur Übertragung der AIXTRON-Aktien, für die das Übernahmeangebot innerhalb der Annahmefrist angenommen worden ist (die "**Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien**"), auf das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Deutschland, ("**Clearstream**") geführte Depot der Zentralen Abwicklungsstelle verbleiben die in der Annahmeerklärung bezeichneten AIXTRON-Aktien im jeweiligen Depot der das Übernahmeangebot annehmenden AIXTRON-Aktionäre; sie werden jedoch bei Clearstream und im Depot des annehmenden AIXTRON-Aktionärs in eine andere Wertpapierkennnummer ("**ISIN**") umgebucht und so als Zum Verkauf Eingereichte AIXTRON-Aktien (ISIN DE000A2BPYT0) gekennzeichnet.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien rechtzeitig in die betreffende ISIN umgebucht werden. Hierzu muss die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der jeweiligen Depotführenden Bank eingehen.

Geht die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der jeweiligen Depotführenden Bank ein, gilt die Umbuchung der AIXTRON-Aktien als rechtzeitig erfolgt, wenn die Umbuchung bei Clearstream spätestens um 18:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland, bzw. 12:00 Uhr Ortszeit New York, Vereinigte Staaten, am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt worden ist. Die Depotführende Bank hat diese Umbuchungen unverzüglich nach Eingang der Annahmeerklärung zu veranlassen.

### 11.1.3 Weitere Erklärungen der das Übernahmeangebot annehmenden AIXTRON-Aktionäre

Durch die Annahme des Übernahmeangebots gemäß Ziffer 11.1.2:

- (i) weisen die annehmenden AIXTRON-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie etwaige Zwischenverwahrer der

betreffenden Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien an und ermächtigen diese,

- (a) die Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien zunächst in dem Wertpapierdepot des annehmenden AIXTRON-Aktionärs zu belassen, jedoch die Umbuchung in die ISIN DE000A2BPYT0 bei Clearstream zu veranlassen;
  - (b) selbst Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien – vorbehaltlich des Eintritts der Angebotsbedingungen, sofern nicht die Bieterin auf eine oder mehrere Angebotsbedingungen rechtswirksam verzichtet hat – nach Ablauf der Annahmefrist der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei Clearstream zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen;
  - (c) selbst Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien (ISIN DE000A2BPYT0) – vorbehaltlich des Eintritts der Angebotsbedingungen, sofern nicht die Bieterin auf eine oder mehrere Angebotsbedingungen rechtswirksam verzichtet hat – jeweils einschließlich aller mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots verbundenen Rechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die jeweiligen Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream gemäß den Bestimmungen des Übernahmeangebots zu übertragen;
  - (d) selbst etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin oder der Zentralen Abwicklungsstelle alle für Erklärungen und Veröffentlichungen der Bieterin nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der jeweils in die ISIN DE000A2BPYT0 umgebuchten AIXTRON-Aktien an jedem Börsenhandelstag während der Annahmefrist mitzuteilen; und
  - (e) auf Verlangen die Annahmeerklärung sowie gegebenenfalls eine etwaige Rücktrittserklärung hinsichtlich des Übernahmeangebots an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
- (ii) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden AIXTRON-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung von dem Verbot des

Selbstkontrahierens gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), alle zur Abwicklung des Übernahmeangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen;

- (iii) erklären die annehmenden AIXTRON-Aktionäre, dass
  - (a) sie das Übernahmeangebot für alle zum Zeitpunkt der Erklärung der Annahme des Übernahmeangebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotführenden Bank befindlichen AIXTRON-Aktien annehmen, es sei denn, dass in der Annahmeerklärung ausdrücklich in Textform etwas anderes bestimmt worden ist;
  - (b) die AIXTRON-Aktien, für die sie das Übernahmeangebot annehmen, im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
  - (c) sie ihre Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream unter der aufschiebenden Bedingung des Ablaufs der Annahmefrist und dem Eintritt der bzw. dem wirksamen Verzicht auf die Angebotsbedingungen übertragen.

Die in Ziffer 11.1.3(i) bis 11.1.3(iii) aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden AIXTRON-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Übernahmeangebots unwiderruflich erteilt, allein unter dem Vorbehalt des in Ziffer 15 erläuterten Rücktrittsrechts oder des Nichteintritts einer Angebotsbedingung. Der Anspruch auf Herausgabe der Rücktrittserklärung bleibt auch nach rechtswirksamem Rücktritt bestehen.

#### **11.1.4 Rechtsfolgen der Annahme**

Mit Annahme des Übernahmeangebots wird zwischen jedem annehmenden AIXTRON-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag geschlossen über den Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien an die Bieterin gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die betreffende Anzahl der Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen dieser Angebotsunterlage. Für diesen Vertrag und seine Auslegung gilt ausschließlich deutsches Recht.

Mit Annahme des Übernahmeangebots einigen sich der annehmende AIXTRON-Aktionär und die Bieterin zugleich nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen dieser Angebotsunterlage über die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien auf die Bieterin. Die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die betreffende Anzahl der Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream.

Die Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien erfolgt nur nach Ablauf der Annahmefrist und dem Eintritt der bzw. dem Verzicht auf die Angebotsbedingungen, wie in Ziffer 11.1.6 beschrieben.

Mit der Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien auf die Bieterin gehen sämtliche zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots mit diesen Aktien verbundenen Rechte (insbesondere die Gewinnanteilsberechtigung) auf die Bieterin über.

Des Weiteren gibt der annehmende AIXTRON-Aktionär mit Annahme des Übernahmeangebots die in Ziffer 11.1.3 bezeichneten Erklärungen, Anweisungen, Aufträge und Ermächtigungen unwiderruflich ab bzw. erteilt diese.

#### **11.1.5 Annahme während der Weiteren Annahmefrist**

Die Ziffern 11.1.1 bis einschließlich 11.1.4 gelten mit folgender Maßgabe entsprechend für die Annahme des Übernahmeangebots für AIXTRON-Aktien während der Weiteren Annahmefrist:

- (i) AIXTRON-Aktien, hinsichtlich derer das Angebot gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieser Angebotsunterlage in der Weiteren Annahmefrist angenommen wurde ("**Nachträglich Zum Verkauf Eingereichte AIXTRON-Aktien**"), werden in die ISIN DE000A2BPSF1 umgebucht; und
- (ii) für den Fall, dass die Annahmeerklärung innerhalb der Weiteren Annahmefrist bei der jeweiligen Depotführenden Bank eingeht, gilt die Umbuchung der AIXTRON-Aktien als rechtzeitig erfolgt, wenn die Umbuchung bei Clearstream spätestens um 18:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland, bzw. 12:00 Uhr Ortszeit New York, Vereinigte Staaten, am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist bewirkt worden ist. Die Depotführende Bank hat diese Umbuchungen unverzüglich nach Eingang der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Die Übertragung der Weiteren Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien erfolgt nur nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist und dem Eintritt der bzw. dem Verzicht auf die Angebotsbedingungen, wie in Ziffer 11.1.7 beschrieben.

AIXTRON-Aktionäre, die das Übernahmeangebot während der Weiteren Annahmefrist annehmen möchten, sollten sich mit eventuellen Fragen zu technischen Aspekten der Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots an ihre Depotführende Bank wenden.

#### **11.1.6 Abwicklung des Übernahmeangebots und Erhalt der Angebotsgegenleistung für Zum Verkauf Eingereichte AIXTRON-Aktien**

Die Abwicklung des Übernahmeangebots erfolgt mit Blick auf die Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien, für die nicht rechtswirksam der Rücktritt erklärt wurde, durch Zahlung der Angebotsgegenleistung als Gegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird die Angebotsgegenleistung unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwölf (12) Bankarbeitstagen, entweder nach (i) dem Ende der Annahmefrist oder (ii) dem Eintritt der bzw. dem Verzicht auf die Angebotsbedingungen, je nach dem, was später eintritt, über die Clearstream an die jeweilige Depotführende Bank überweisen lassen.

Nach Gutschrift der Angebotsgegenleistung auf dem Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung der Angebotsgegenleistung erfüllt. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Depotführenden Bank, die Angebotsgegenleistung an die annehmenden AIXTRON-Aktionäre zu überweisen.

Die Abwicklung des Übernahmeangebots erfolgt spätestens bis zum 16. März 2017.

Die Bieterin hat eine Befreiung von den Anforderungen von Rule 14e-1(c) gemäß U.S. Exchange Act beantragt, um der Bieterin zu ermöglichen, die Angebotsgegenleistung wie oben beschrieben zu zahlen (siehe auch Ziffer 20).

#### **11.1.7 Abwicklung des Übernahmeangebots und Erhalt der Angebotsgegenleistung für Nachträglich Zum Verkauf Eingereichte AIXTRON-Aktien**

Die Abwicklung des Übernahmeangebots mit Blick auf die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien, für die nicht rechtswirksam der Rücktritt erklärt wurde, erfolgt durch Zahlung der Angebotsgegenleistung als Gegenleistung für die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird die Angebotsgegenleistung unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwölf (12) Bankarbeitstagen, entweder nach (i) dem Ende der Weiteren Annahmefrist oder (ii) dem Eintritt der bzw. dem Verzicht auf die Angebotsbedingungen, je nach dem, was später



eintritt, über die Clearstream an die jeweilige Depotführende Bank überweisen lassen.

Nach Gutschrift der Angebotsgegenleistung auf dem Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung der Angebotsgegenleistung erfüllt. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Depotführenden Bank, die Angebotsgegenleistung an die annehmenden AIXTRON-Aktionäre zu überweisen.

Die Abwicklung des Übernahmeangebots erfolgt spätestens bis zum 16. März 2017.

Die Bieterin hat eine Befreiung von den Anforderungen von Rule 14e-1(c) gemäß U.S. Exchange Act beantragt, um der Bieterin zu ermöglichen, die Angebotsgegenleistung wie oben beschrieben zu zahlen (siehe auch Ziffer 20).

#### **11.1.8 Kosten**

Die Annahme des Übernahmeangebots ist (mit Ausnahme der Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank) für diejenigen AIXTRON-Aktionäre kosten- und spesenfrei, die ihre AIXTRON-Aktien in Girosammelverwahrung bei einer Depotführenden Bank in Deutschland halten, vorausgesetzt diese Depotführende Bank hält diese AIXTRON-Aktien ihrerseits direkt oder über eine Transaktionsbank in einem von oder für die Depotführende Bank oder eine spezifische Institutsgruppe unterhaltenen Depot bei Clearstream. Zu diesem Zweck gewährt die Bieterin den Depotführenden Banken eine Ausgleichszahlung, die diesen gesondert mitgeteilt wird und eine marktübliche Depotbankenprovision beinhaltet. Durch andere Depotführende Banken oder durch ausländische Zwischenverwahrer erhobene Kosten sind von jedem annehmenden AIXTRON-Aktionär zu tragen.

Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags und der Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien oder Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung anfallen, sind durch den betreffenden AIXTRON-Aktionär zu tragen.

Die Kosten für eine notwendige Übertragung oder die Rückübertragung aufgrund eines Nichteintritts der Angebotsbedingungen sind in Ziffer 11.1.10 dargestellt.

#### **11.1.9 Börsenhandel**

Die Bieterin wird die Beantragung der Zulassung der Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien zum Handel am regulierten Markt der FWB und seinem Teilsegment mit zusätzlichen Zulassungsfolgepflichten (Prime

Standard) unter der ISIN DE000A2BPYT0 am dritten Handelstag der FWB nach Beginn der Annahmefrist sicherstellen.

Ein Handel mit Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien ist während der Weiteren Annahmefrist nicht vorgesehen. Wenn jedoch nicht alle Angebotsbedingungen zum Ende der Weiteren Annahmefrist erfüllt sind oder auf diese rechtswirksam verzichtet worden ist, werden die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien (ISIN DE000A2BPSF1) auf Basis der Bestände am vierten Handelstag nach Ablauf der weiteren Annahmefrist, abends, bei Clearstream automatisch in die Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien (ISIN DE000A2BPYT0) umgebucht und können somit gleich den ursprünglich Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien gehandelt werden. Die Zahlung der Angebotsgegenleistung erfolgt dann nach der Veröffentlichung des Eintritts der Vollzugsbedingungen einheitlich in den Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien (ISIN DE000A2BPYT0).

Der Handel mit Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien am regulierten Markt der FWB und seinem Teilsegment mit zusätzlichen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) endet voraussichtlich spätestens (i) nach den regulären Börsenhandelszeiten am letzten Handelstag der FWB innerhalb der Weiteren Annahmefrist oder (ii) sofern die FWB nichts anderes festlegt, nach den regulären Börsenhandelszeiten an dem Tag der Veröffentlichung bezüglich des Eintritts aller Angebotsbedingungen (soweit auf diese nicht rechtswirksam verzichtet wurde) (siehe Ziffer 4.6), je nachdem, welches Ereignis später eintritt. Der Tag, an dem der Handel eingestellt wird, wird von der Bieterin unverzüglich über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG oder im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Personen, die Zum Verkauf Eingereichte AIXTRON-Aktien oder Nachträglich Zum Verkauf Eingereichte AIXTRON-Aktien erwerben, übernehmen sämtliche aus der Annahme des Übernahmeangebots entstehenden Rechte und Verpflichtungen, einschließlich der in Ziffer 11.1.3 aufgeführten unwiderruflichen Erklärungen, Anweisungen, Aufträge und Ermächtigungen.

AIXTRON-Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht wurden, werden weiterhin unter der ISIN DE000A0WMPJ6 gehandelt.

#### **11.1.10 Rückabwicklung bei Nichteintritt der Angebotsbedingungen**

Das Übernahmeangebot wird nur dann vollzogen und die Bieterin und die annehmenden AIXTRON-Aktionäre sind nur dann verpflichtet, die Übertragung von Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien oder Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien an die Bieterin gemäß dieser Angebotsunterlage vorzunehmen und die Überweisung der Angebotsgegenleistung an die annehmenden AIXTRON-Aktionäre vorzunehmen, wenn alle Angebotsbedingungen innerhalb der in Ziffer 4.2 genannten Zeiträume eingetreten sind oder die Bieterin auf den Eintritt der

Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 4.4 rechtswirksam verzichtet hat. Das Übernahmeangebot erlischt, wenn eine oder mehrere Angebotsbedingungen innerhalb der in Ziffer 4.2 genannten Zeiträume nicht eingetreten sind und die Bieterin auf den Eintritt dieser Angebotsbedingungen nicht gemäß Ziffer 4.4 rechtswirksam verzichtet hat, was die folgenden Auswirkungen nach sich zieht:

- (i) Die Verträge, die durch die Annahme des Übernahmeangebots geschlossen wurden, werden nicht wirksam und werden nicht durchgeführt;
- (ii) es erfolgt keine Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien und Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien an die Bieterin, und die Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien und die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien werden, sofern nötig, an die jeweilige Depotführende Bank zurückgebucht; und
- (iii) die Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien und die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien werden in die ursprüngliche ISIN DE000A0WMPJ6 umgebucht.

Es werden Vorkehrungen dafür getroffen, dass die Umbuchung rechtzeitig, spätestens aber innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen erfolgt, sofern gemäß Ziffer 4.6 bekannt gegeben wurde, dass das Übernahmeangebot nicht abgewickelt wird. Nach der Umbuchung werden die Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien und die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien wieder unter ihrer ursprünglichen ISIN DE000A0WMPJ6 gehandelt. Die Umbuchung ist für die AIXTRON-Aktionäre kostenfrei. Jedoch sind ausländische Steuern und/oder Gebühren sowie Kosten, die von ausländischen Depotführenden Banken erhoben werden, die über keine gegenseitige Depotverbindung mit Clearstream verfügen, vom betreffenden AIXTRON-Aktionär selbst zu tragen.

#### **11.1.11 Rücktrittsrecht**

AIXTRON-Aktionäre, die das Übernahmeangebot angenommen haben, sind unter den in Ziffer 15 beschriebenen Voraussetzungen berechtigt, von der Annahme des Übernahmeangebots zurückzutreten. Hinsichtlich der Ausübung und der Rechtsfolgen des Rücktrittsrechts wird auf Ziffer 15 verwiesen.

#### **11.1.12 Ausübung von Andienungsrechten der AIXTRON-Aktionäre**

Unter bestimmten Bedingungen sind die AIXTRON-Aktionäre ggf. berechtigt, das Übernahmeangebot innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen. Weitere Einzelheiten enthält Ziffer 16 Punkt (vii) dieser Angebotsunterlage.

## 11.2 Annahme durch AIXTRON-ADS-Inhaber und Abwicklung des Übernahmeangebots

*Die nachfolgenden Bestimmungen und Bedingungen gelten ausschließlich für AIXTRON-ADS-Inhaber, die das Übernahmeangebot in Bezug auf durch AIXTRON-ADSs repräsentierte AIXTRON-Aktien annehmen wollen.*

### 11.2.1 Allgemeines und ADS-Abwicklungsstelle

Die Annahme dieses Übernahmeangebots durch AIXTRON-ADS-Inhaber kann nur über The Bank of New York Mellon (die "**ADS-Abwicklungsstelle**") als Abwicklungsstelle erfolgen. Die Adresse der ADS-Abwicklungsstelle lautet wie folgt:

Per Einschreiben oder Kurierdienst

The Bank of New York Mellon  
Voluntary Corporate Actions – Suite V  
P.O. Box 43031  
Providence, Rhode Island 02940-3031  
United States of America

Per Overnight-Kurier

The Bank of New York Mellon  
Voluntary Corporate Actions – Suite V  
250 Royall Street  
Canton, Massachusetts 02021  
United States of America

Die Annahme des Angebots in Bezug auf durch AIXTRON-ADSs repräsentierte AIXTRON-Aktien erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren. Das Verfahren beginnt mit der Einreichung der AIXTRON-ADSs bei der ADS-Abwicklungsstelle durch den AIXTRON-ADS-Inhaber (siehe nachstehende Ziffer 11.2.2). Anschließend wird die ADS-Abwicklungsstelle im Namen des AIXTRON-ADS-Inhabers die Umbuchung dieser AIXTRON-Aktien in die ISIN DE000A2BPYT0 veranlassen (siehe nachstehend unter Ziffer 11.2.3).

### 11.2.2 Annahme des Übernahmeangebots

Das von den AIXTRON-ADS-Inhabern einzuhaltende, nachfolgend näher beschriebene Verfahren hängt davon ab, ob der AIXTRON-ADS-Inhaber (i) ein eingetragener Inhaber der AIXTRON-ADSs in durch AIXTRON-ADR verbriefter Form ist, (ii) ein eingetragener Inhaber von AIXTRON-ADSs in nicht verbriefter Form (ohne AIXTRON-ADR) ist oder (iii) die AIXTRON-ADSs in einem Depot bei einem Broker oder einem anderen Wertpapiermittler hält, der ein direkter oder indirekter Teilnehmer der The Depository Trust Company ("**DTC**") ist.

- (i) Erklärung der Annahme für durch AIXTRON-ADRs verbrieft AIXTRON-ADSs

Ein eingetragener AIXTRON-ADS-Inhaber, dessen AIXTRON-ADSs durch AIXTRON-ADRs verbrieft sind, kann die Annahme des Angebots für die durch diese AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien

erklären, indem er dafür sorgt, dass die ADS-Abwicklungsstelle die folgenden Unterlagen vor Ablauf der Annahmefrist unter der oben genannten Adresse erhält:

- (a) die AIXTRON-ADRs, die die AIXTRON-ADSs verbriefen;
- (b) eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Übertragungserklärung, den so genannten *ADS Letter of Transmittal* (der "**ADS Letter of Transmittal**"), oder eine mit einer handschriftlichen Originalunterschrift versehene Faxkopie desselben, sowie einer Unterschriftsbeglaubigung (*Medallion Signature Guarantee*), wenn diese gemäß den Anweisungen zum ADS Letter of Transmittal gefordert ist; und
- (c) alle sonstigen laut dem ADS Letter of Transmittal erforderlichen Unterlagen.

Falls ein AIXTRON-ADR auf den Namen einer Person eingetragen ist, die nicht mit der Person identisch ist, die den ADS Letter of Transmittal unterzeichnet hat, muss das AIXTRON-ADR indossiert oder durch entsprechende ordnungsgemäße Vollmachten unterlegt sein. Die Unterschrift(en) auf dem AIXTRON-ADR oder auf der Vollmacht muss/müssen sich genau mit dem/den Namen des/der auf dem AIXTRON-ADR genannten Inhaber(s) decken, und die Unterschrift(en) auf den AIXTRON-ADR oder der Vollmacht muss/müssen beglaubigt werden (*medallion guaranteed*).

Weitere wichtige Informationen zum ADS Letter of Transmittal finden sich nachstehend unter Punkt (v).

Das Einreichungsverfahren für die AIXTRON-ADR liegt in der Verantwortung und erfolgt auf Risiko des AIXTRON-ADS-Inhabers, der das Angebot annimmt. Erfolgen Übermittlungen per Post, so empfiehlt sich die Zustellung per versichertem Einschreiben mit Rückschein. In jedem Fall sollte genügend Zeit eingeplant werden, um eine fristgerechte Einreichung sicherzustellen. Eine Bestätigung des Zugangs der Dokumente wird von der oder für die Bieterin nicht ausgestellt.

- (ii) Erklärung der Annahme für AIXTRON-ADSs in unverbriefter Form

Ein AIXTRON-ADS-Inhaber, der AIXTRON-ADSs in unverbriefter, d.h. nicht durch AIXTRON-ADRs verbrieft, Form hält, kann die Annahme des Angebots für die durch diese AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien erklären, indem er dafür sorgt, dass die ADS-Abwicklungsstelle die folgenden Unterlagen vor Ablauf der Annahmefrist unter der oben genannten Adresse erhält:

- (a) einen ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten ADS Letter of Transmittal, oder eine mit einer handschriftlichen Originalunterschrift versehene Faxkopie desselben, sowie einer Unterschriftsbeglaubigung (*Medallion Signature Guarantee*), wenn diese gemäß den Anweisungen zum ADS Letter of Transmittal gefordert ist; und
- (b) alle sonstigen laut dem ADS Letter of Transmittal erforderlichen Unterlagen.

Wenn die zum Verkauf eingereichten AIXTRON-ADSs auf den Namen einer Person eingetragen sind, die nicht mit der Person identisch ist, die den ADS Letter of Transmittal unterzeichnet hat, muss ein Übertragungsformular bezogen auf die AIXTRON-ADSs vorgelegt werden; die Unterschriften auf dem Übertragungsformular müssen sich genau mit dem/den Namen des/der im Register der AIXTRON-ADS-Inhaber eingetragenen Eigentümer(s) decken, und die Unterschrift(en) auf dem Übertragungsformular muss/müssen beglaubigt werden (*medallion guaranteed*).

Weitere wichtige Informationen zum ADS Letter of Transmittal finden sich nachstehend unter Punkt (v).

- (iii) Erklärung der Annahme für AIXTRON-ADSs, die in einem Depot bei einem Broker oder anderen Wertpapiermittler gehalten werden

AIXTRON-ADS-Inhaber, deren AIXTRON-ADSs in einem Depot bei einem Broker oder einem anderen Wertpapiermittler gehalten werden, der ein direkter oder indirekter Teilnehmer der DTC ist, können das Übernahmeangebot für ihre durch solche AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien annehmen, indem sie Folgendes veranlassen:

- (a) die Umbuchung der AIXTRON-ADSs auf das bezeichnete Depot bei DTC vor Ablauf der Annahmefrist sowie den Erhalt einer Bestätigung der Umbuchung (die "**Umbuchungsbestätigung**") durch die ADS-Abwicklungsstelle vor Ablauf der Annahmefrist gemäß dem unten beschriebenen Verfahren;
- (b) den Zugang einer so genannten Mitteilung an die Abwicklungsstelle (*Agent's Message*; wie unten definiert) bei der ADS-Abwicklungsstelle.

Innerhalb von zwei US-amerikanischen Werktagen nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wird die ADS-Abwicklungsstelle ein bei der DTC geführtes Depot für die AIXTRON-ADSs benennen. Jedes Finanzinstitut, das Teilnehmer des DTC-

Systems ist, kann eine buchmäßige Übertragung von AIXTRON-ADSs vornehmen, indem es die DTC veranlasst, diese AIXTRON-ADSs auf das benannte Depot gemäß dem DTC-Verfahren für derartige Übertragungen zu übertragen.

Die anstelle eines ADS Letter of Transmittal übermittelte "**Agent's Message**" ist eine von der DTC an die ADS-Abwicklungsstelle übermittelte Mitteilung, die Teil der Umbuchungsbestätigung ist. Sie besagt, dass die DTC eine ausdrückliche Bestätigung des DTC-Teilnehmers, der die durch AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien andient, erhalten hat, wonach dieser Teilnehmer den ADS Letter of Transmittal erhalten hat und dessen Bedingungen akzeptiert, und dass die Bieterin die Bedingungen des ADS Letter of Transmittal gegen ihn geltend machen kann.

Durch AIXTRON-ADSs, die über einen Broker oder einen anderen Wertpapiermittler gehalten werden, repräsentierte AIXTRON-Aktien können nur über den jeweiligen Wertpapiermittler zum Verkauf eingereicht werden. AIXTRON-ADS-Inhaber sollten daher mit ihrem Broker oder ihrem jeweiligen Wertpapiermittler das geeignete Verfahren besprechen und beantragen, dass die AIXTRON-ADSs von diesen zum Verkauf der durch diese repräsentierten AIXTRON-Aktien eingereicht werden. DTC sowie Broker und andere Wertpapiermittler legen ihre eigenen Stichtage und Zeiten für den Erhalt von Anweisungen zur Einreichung von AIXTRON-ADSs fest; diese Stichtage und Fristen liegen vor dem für das Ende der Annahmefrist geltenden Datum und den zugehörigen Zeiten. AIXTRON-ADS-Inhaber sollten sich an ihren Broker oder anderen Wertpapiermittler wenden, um die für sie geltenden Stichtage und Zeiten zu ermitteln.

- (iv) Erklärung der Annahme im Wege des Liefergarantieverfahrens (*guaranteed delivery*)

Ein AIXTRON-ADS-Inhaber, der das Übernahmeangebot annehmen will, ohne dass die AIXTRON-ADSs unmittelbar verfügbar sind und/oder obwohl er die AIXTRON-ADSs und alle anderen erforderlichen Unterlagen der ADS-Abwicklungsstelle nicht vor Ablauf der Annahmefrist vorlegen kann, kann die Annahme dennoch erklären, wenn sämtliche der nachfolgend unter (a) bis (c) aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Das Gleiche gilt, wenn der AIXTRON-ADS-Inhaber, dessen AIXTRON-ADSs über einen Broker oder anderen Wertpapiermittler gehalten werden, das Umbuchungsverfahren nicht rechtzeitig abschließen kann:

- (a) Die Einreichung zum Verkauf muss durch oder über ein Institut erfolgen, das Teilnehmer des Medallion Unterschriftsbeglaubigungsverfahrens (*medallion signature*)

*guarantee program*) ist, oder als geeignetes Beglaubigungsinstitut (*Eligible Guarantor Institution*) im Sinne von Rule 17Ad-15 des U.S. Exchange Act gilt ("**Eligible Institution**");

- (b) eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Liefergarantiemitteilung (*notice of guaranteed delivery*), die im Wesentlichen dem von der Bieterin zur Verfügung gestellten Formular entspricht, muss vor Ablauf der Annahmefrist bei der ADS-Abwicklungsstelle eingehen; und
- (c) innerhalb von drei Börsenhandelstagen nach dem Unterschriftsdatum einer solchen Liefergarantiemitteilung muss der ADS-Abwicklungsstelle Folgendes übermittelt werden:
  - (1) bei einem eingetragenen Inhaber von AIXTRON-ADSs gegebenenfalls die AIXTRON-ADRs in einer für die Übertragung ausreichenden Form zusammen mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten ADS Letter of Transmittal oder einer mit einer handschriftlichen Originalunterschrift versehenen Faxkopie desselben sowie Unterschriftsbeglaubigungen (*medallion signature guarantee*), sofern erforderlich; oder
  - (2) bei über einen Broker oder anderen Wertpapiermittler gehaltenen AIXTRON-ADSs eine Umbuchungsbestätigung bezüglich der AIXTRON-ADSs auf das bezeichnete Konto bei der DTC, wie oben beschrieben, zusammen mit einer Agent's Message.

*Die Liefergarantiemitteilung kann per Fax, Übernacht-Kurier oder per Post an die ADS-Abwicklungsstelle übermittelt werden. Die Liefergarantiemitteilung muss die Garantie einer Eligible Institution in der Form enthalten, wie sie in dem von der Bieterin zur Verfügung gestellten Muster der Liefergarantiemitteilung beschrieben ist. Die Einreichung von Dokumenten bei der DTC gemäß deren Verfahren stellt keine Einreichung bei der ADS-Abwicklungsstelle dar.*

- (v) ADS Letter of Transmittal

AIXTRON-ADS-Inhaber sollten die folgenden Informationen zu Form und Inhalt des ADS Letter of Transmittal beachten:

- (a) Unterschriftsbeglaubigung: Grundsätzlich müssen Unterschriften auf einem ADS Letter of Transmittal von einer Eligible Institution beglaubigt werden. Eine



Unterschriftsbeglaubigung ist hingegen nicht erforderlich in Fällen, in denen AIXTRON-ADSs eingereicht werden entweder (1) durch einen eingetragenen Inhaber von AIXTRON-ADSs, der das Feld "*Special Issuance Instructions*" oder das Feld "*Special Delivery Instructions*" im ADS Letter of Transmittal nicht ausgefüllt hat, oder (2) für Rechnung einer Eligible Institution.

- (b) Teilweise Einreichung: Falls weniger AIXTRON-ADSs eingereicht werden sollen, als durch die bei der ADS-Abwicklungsstelle eingereichten AIXTRON-ADRs verbrieft sind, hat der AIXTRON-ADS-Inhaber dies im ADS Letter of Transmittal durch Angabe der Anzahl der eingereichten AIXTRON-ADSs im Feld "*Number of ADSs*" mitzuteilen. In einem solchen Fall wird ein neues AIXTRON-ADR, das die vom ehemaligen AIXTRON-ADR verbleibenden AIXTRON-ADSs verbrieft, an die Person bzw. Personen, die diesen ADS Letter of Transmittal unterzeichnet hat bzw. haben (oder an eine andere von dieser Person ordnungsgemäß bezeichnete Stelle), sobald wie möglich nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der zum Verkauf eingereichten durch AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien zugesandt. Grundsätzlich gelten sämtliche durch bei der ADS-Abwicklungsstelle eingereichte AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien als zum Verkauf eingereicht, es sei denn, es ist etwas anderes angegeben. Im Falle einer teilweisen Einreichung werden die nicht zum Verkauf eingereichten AIXTRON-Aktien repräsentierenden AIXTRON-ADSs nicht an eine andere Person als den eingetragenen Inhaber ausgegeben.
- (c) Inhalt: Durch Unterzeichnung des ADS Letter of Transmittal wird die ADS-Abwicklungsstelle durch den AIXTRON-ADS-Inhaber bevollmächtigt und angewiesen, als Vertreter für AIXTRON-ADS-Inhaber (1) zu veranlassen, dass vor Ende der Annahmefrist eine der Anzahl der zum Verkauf eingereichten AIXTRON-ADSs entsprechende Anzahl von AIXTRON-Aktien bei Clearstream in die ISIN DE000A2BPYT0 umgebucht wird, um anzuzeigen, dass diese AIXTRON Aktien Zum Verkauf Eingereichte AIXTRON-Aktien sind, und (2) nach Ablauf der Annahmefrist und Erfüllung aller bzw. Verzicht auf alle Angebotsbedingungen die AIXTRON-ADSs an The Bank of New York Mellon als Depotstelle (der "**AIXTRON-Depositär**") zu übergeben. Die ADS-Abwicklungsstelle wird dabei vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreit. Der AIXTRON-ADS-Inhaber, der AIXTRON-Aktien repräsentierende AIXTRON-ADSs einreicht und den ADS Letter of Transmittal unterzeichnet, ernennt damit unwiderruflich die Beauftragten der Bieterin zu Bevollmächtigten. Jeder dieser Bevollmächtigten

ist vollumfänglich berechtigt, die Rechte des AIXTRON-ADS-Inhabers aus dessen zum Verkauf eingereichten AIXTRON-ADSs, einschließlich der durch diese AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien, sowie aus allen weiteren Wertpapieren oder Rechten, die durch solche AIXTRON-ADSs repräsentiert werden, einschließlich der durch diese AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien, am oder nach dem Angebotsdatum auszuüben. Jeder Bevollmächtigte ist berechtigt, in vollem Umfang der Vollmacht Untervollmachten zu erteilen. Sämtliche Vollmachten werden als mit den Rechten aus den AIXTRON-ADSs verbunden betrachtet. Die Bevollmächtigung wird nur wirksam, wenn und soweit die Bieterin die vom AIXTRON-ADS-Inhaber zum Verkauf eingereichten, durch AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien wie hier vorgesehen zur Zahlung annimmt (*acceptance for payment*) und Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die den eingereichten AIXTRON-ADSs zugrunde liegenden AIXTRON-Aktien.

Mit dieser Bevollmächtigung werden alle früheren Vollmachten und Zustimmungen, die ein AIXTRON-ADS-Inhaber für AIXTRON-ADSs, einschließlich der durch diese AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien, sowie andere diesbezügliche Wertpapiere oder Rechte erteilt hat, hinfällig; der AIXTRON-ADS-Inhaber darf nachfolgend keine anderweitigen Vollmachten im Hinblick auf seine AIXTRON-ADSs erteilen (und, falls solche doch erteilt werden, gelten diese als unwirksam). Die Beauftragten der Bieterin werden bevollmächtigt, alle Stimm- und sonstigen Rechte hinsichtlich der AIXTRON-ADSs, einschließlich der durch diese AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien sowie anderer diesbezüglicher Wertpapiere oder Rechte, nach freiem Ermessen auszuüben; das gilt insbesondere im Hinblick auf ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen von AIXTRON.

### **11.2.3 Wirksamkeit der Annahme des AIXTRON-ADS-Inhabers**

Entsprechend der Bevollmächtigung im ADS Letter of Transmittal wird die ADS-Abwicklungsstelle als Vertreter des jeweiligen AIXTRON-ADS-Inhabers veranlassen, dass eine den eingereichten AIXTRON-ADSs entsprechende Anzahl von AIXTRON-Aktien bei Clearstream in die ISIN DE000A2BPYT0 umgebucht werden, um anzuzeigen, dass es sich bei den AIXTRON-Aktien um Zum Verkauf Eingereichte AIXTRON-Aktien handelt. Erst mit dieser Umbuchung wird die Annahmeerklärung durch den ADS Letter of Transmittal wirksam. Wurde die Annahme rechtzeitig bis zum Ablauf der Annahmefrist gegenüber der ADS-Abwicklungsstelle in einer oben unter Ziffer 11.2.2 beschriebenen Weise erklärt, so gilt die Umbuchung der AIXTRON-Aktien in

die ISIN DE000A2BPYT0 als fristgerecht vorgenommen, wenn sie bis spätestens 18:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland, bzw. 12:00 Uhr Ortszeit New York, Vereinigte Staaten, am zweiten dem Ablauf der Annahmefrist folgenden Bankarbeitstag bewirkt wird, oder, wenn die AIXTRON-ADSs unter Verwendung des Liefergarantieverfahrens (*guaranteed delivery*) eingeliefert worden sind, bis zum Ablauf des Bankarbeitstages nach dem Ablauf der anwendbaren Frist des Liefergarantieverfahrens.

#### **11.2.4 Rechtsfolgen der Annahme**

Mit der Annahme dieses Übernahmeangebots für durch AIXTRON-ADSs repräsentierte AIXTRON-Aktien kommt zwischen dem betreffenden AIXTRON-ADS-Inhaber und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der durch AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen dieser Angebotsunterlage zustande. Für diesen Vertrag und seine Auslegung gilt ausschließlich deutsches Recht.

Mit Annahme des Übernahmeangebots einigen sich der annehmende AIXTRON-ADS-Inhaber und die Bieterin zugleich nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen dieser Angebotsunterlage über die Übertragung des Eigentums an den durch die eingereichten AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien. Die Übertragung des Eigentums an den durch die eingereichten AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die betreffende Anzahl der durch die eingereichten AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream.

Die Übertragung der durch die eingereichten AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien erfolgt nur nach Ablauf der Annahmefrist und dem Eintritt der bzw. dem Verzicht auf die Angebotsbedingungen, wie in Ziffer 11.2.6 beschrieben.

Mit der Übertragung des Eigentums an den durch die eingereichten AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien auf die Bieterin gehen sämtliche zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots mit diesen Aktien verbundenen Rechte (insbesondere die Gewinnanteilsberechtigung) auf die Bieterin über.

Des Weiteren gibt der annehmende AIXTRON-ADS-Inhaber mit Annahme des Übernahmeangebots die in Ziffer 11.2.2 bezeichneten Erklärungen, Anweisungen, Aufträge und Ermächtigungen unwiderruflich ab bzw. erteilt diese.

### **11.2.5 Annahme während der Weiteren Annahmefrist**

Die Bestimmungen dieser Angebotsunterlage, insbesondere die Bestimmungen dieser Ziffer 11.2, gelten mit folgender Maßgabe entsprechend auch für die Annahme durch die AIXTRON-ADS-Inhaber in der Weiteren Annahmefrist:

- (i) Durch Unterzeichnung des ADS Letter of Transmittal wird die ADS-Abwicklungsstelle durch den AIXTRON-ADS-Inhaber bevollmächtigt und angewiesen, als Vertreter für AIXTRON-ADS-Inhaber (1) zu veranlassen, dass vor Ende der Weiteren Annahmefrist eine der Anzahl der zum Verkauf eingereichten AIXTRON-ADSs entsprechende Anzahl von AIXTRON-Aktien bei Clearstream in die ISIN DE000A2BPSF1 umgebucht wird, um anzuzeigen, dass diese AIXTRON-Aktien Nachträglich Zum Verkauf Eingereichte AIXTRON-Aktien sind, und (2) nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist und Erfüllung aller bzw. Verzicht auf alle Angebotsbedingungen die zum Verkauf eingereichten AIXTRON-ADSs an den AIXTRON-Depositär zu übergeben; und
- (ii) entsprechend der Bevollmächtigung im ADS Letter of Transmittal wird die ADS-Abwicklungsstelle als Vertreter des jeweiligen AIXTRON-ADS-Inhabers veranlassen, dass eine den eingereichten AIXTRON-ADSs entsprechende Anzahl von AIXTRON-Aktien bei Clearstream in die ISIN DE000A2BPSF1 umgebucht werden, um anzuzeigen, dass es sich bei den AIXTRON-Aktien um Nachträglich Zum Verkauf Eingereichte AIXTRON-Aktien handelt. Erst mit dieser Umbuchung wird die Annahmeerklärung durch den ADS Letter of Transmittal wirksam. Wurde die Annahme rechtzeitig bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist gegenüber der ADS-Abwicklungsstelle in einer oben unter Ziffer 11.2.2 beschriebenen Weise erklärt, so gilt die Umbuchung der AIXTRON-Aktien in die ISIN DE000A2BPSF1 als fristgerecht vorgenommen, wenn sie bis spätestens 18:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland, bzw. 12:00 Uhr Ortszeit New York, Vereinigte Staaten, am zweiten dem Ablauf der Weiteren Annahmefrist folgenden Bankarbeitstag bewirkt wird, oder, wenn die AIXTRON-ADSs unter Verwendung des Liefergarantieverfahrens (*guaranteed delivery*) eingeliefert worden sind, bis zum Ablauf des Bankarbeitstages nach dem Ablauf der anwendbaren Frist des Liefergarantieverfahrens.

### **11.2.6 Abwicklung des Übernahmeangebots und Erhalt der Angebotsgegenleistung**

Die Zahlung der geschuldeten Angebotsgegenleistung für die durch AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien, die gemäß diesem Übernahmeangebot zum Verkauf eingereicht wurden, wird nur erfolgen, wenn die ADS-Abwicklungsstelle bis zum Ablauf der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist bzw. dem Ablauf der anwendbaren Frist des Liefergarantieverfahrens (*guaranteed delivery*) Folgendes erhalten hat:

- (i) einen ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten ADS Letter of Transmittal in Bezug auf die AIXTRON-ADSs und gegebenenfalls die die AIXTRON-ADSs verbriefenden AIXTRON-ADRs sowie sämtliche anderen Dokumente, die laut dem ADS Letter of Transmittal erforderlich sind; oder
- (ii) eine Agent's Message in Bezug auf die AIXTRON-ADSs;

und wenn die Umbuchung der durch AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien in die ISIN DE000A2BPYTO bzw. ISIN DE000A2BPSF1 fristgerecht erfolgt ist.

Für die Zwecke dieses Übernahmeangebots gilt, dass die Bieterin die AIXTRON-Aktien, für die das Übernahmeangebot rechtswirksam angenommen und nicht ordnungsgemäß ein Rücktritt erklärt wurde, zu Eigentum erwirbt und die AIXTRON-Aktien als zur Zahlung akzeptiert gelten (*acceptance for payment*), wenn und sobald die Bieterin den Eintritt sämtlicher Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 4.6 bekannt gegeben hat (bzw. auf diese rechtswirksam verzichtet wurde) und die Bieterin die Angebotsgegenleistung für die betreffende Anzahl von Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien gezahlt hat.

Mit der Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien und den Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien auf die Bieterin gehen sämtliche zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots mit diesen Aktien verbundenen Rechte (insbesondere die Gewinnanteilsberechtigung) auf die Bieterin über.

Vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen dieses Übernahmeangebots wird die Bieterin

- (i) in Bezug auf die während der Annahmefrist ordnungsgemäß zum Verkauf eingereichten durch AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien, für die nicht rechtswirksam der Rücktritt erklärt wurde, die Angebotsgegenleistung über Clearstream auf das Konto der ADS-Abwicklungsstelle in Deutschland unverzüglich, spätestens aber innerhalb zwölf (12) Bankarbeitstagen, nach entweder (i) dem Ablauf der Annahmefrist oder (ii) dem Eintritt der bzw. dem Verzicht auf die Angebotsbedingungen, je nachdem, welches Ereignis später eintritt, zahlen; und
- (ii) in Bezug auf die während der Weiteren Annahmefrist ordnungsgemäß zum Verkauf eingereichten durch AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien, für die nicht rechtswirksam der Rücktritt erklärt wurde, die Angebotsgegenleistung über Clearstream auf das Konto der ADS-Abwicklungsstelle in Deutschland unverzüglich, spätestens aber innerhalb zwölf (12) Bankarbeitstagen, nach entweder (i) dem Ablauf

der Weiteren Annahmefrist oder (ii) dem Eintritt der bzw. dem Verzicht auf die Angebotsbedingungen, je nachdem, welches Ereignis später eintritt, zahlen.

Nach Gutschrift der Angebotsgegenleistung über Clearstream auf dem Konto der ADS-Abwicklungsstelle in Deutschland hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung der Angebotsgegenleistung erfüllt. Es liegt in der Verantwortung der ADS-Abwicklungsstelle, die Angebotsgegenleistung an die AIXTRON-ADS-Inhaber zu überweisen.

Die Abwicklung des Übernahmeangebots erfolgt spätestens bis zum 16. März 2017.

Die Angebotsgegenleistung wird durch die ADS-Abwicklungsstelle in US-Dollar gezahlt. Die Angebotsgegenleistung wird von der ADS-Abwicklungsstelle im Wege eines Verkaufs oder auf eine andere von ihr bestimmten Weise umgetauscht.

Die ADS-Abwicklungsstelle kann den Währungsumtausch selbst oder über eines ihrer verbundenen Unternehmen vornehmen; in diesen Fällen handelt sie als Auftraggeber auf eigene Rechnung und nicht als Bevollmächtigter, Berater, Makler oder Treuhänder im Namen einer anderen Person und erzielt Einnahmen, insbesondere Margen, die sie für eigene Rechnung einbehält. Die Einnahmen basieren unter anderem auf der Differenz zwischen dem in Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot für den Währungsumtausch herangezogenen Wechselkurs und dem Kurs, den die ADS-Abwicklungsstelle oder ihr verbundenes Unternehmen in einem Fremdwährungsgegengeschäft erhält, wenn sie Fremdwährungen auf eigene Rechnung kaufen oder verkaufen. Die ADS-Abwicklungsstelle gibt keinerlei Erklärung dahingehend ab, dass der im Rahmen eines Währungsumtauschs in Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot herangezogene oder erhaltene Wechselkurs zu diesem Zeitpunkt der jeweils günstigste Kurs ist, der zu diesem Zeitpunkt erzielt werden kann, oder dass die Methode, nach welcher der Umtauschkurs bestimmt wird, die günstigste für die das Übernahmeangebot annehmenden AIXTRON-ADS-Inhaber ist, außer dass die ADS-Abwicklungsstelle sich verpflichtet hat, ohne grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu handeln. Die Methode zur Bestimmung der für den Währungsumtausch verwendeten Wechselkurse ist auf Anfrage bei der ADS-Abwicklungsstelle erhältlich.

### **11.2.7 Kosten**

AIXTRON-ADS-Inhaber, die ihre AIXTRON-ADSs über einen Broker oder einen anderen Wertpapiermittler halten, müssen, falls dieser Broker oder andere Wertpapiermittler das Übernahmeangebot der Bieterin im Auftrag der AIXTRON-ADS-Inhaber annimmt, hierfür unter Umständen eine Gebühr zahlen. AIXTRON-ADS-Inhabern, die das Übernahmeangebot der Bieterin zum Erwerb der durch ihre AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien direkt

annehmen, werden keine Maklergebühren in Rechnung gestellt. Aus der Annahme des Übernahmeangebots gegebenenfalls resultierende Börsen-, Umsatz- oder Stempelsteuer außerhalb von Deutschland ist von den betreffenden AIXTRON-ADS-Inhabern selbst zu tragen. Die an den AIXTRON-Depositär zu zahlende Gebühr für die Einziehung der AIXTRON-ADSs (USD 0,05 je ADS) wird von der Bieterin getragen.

#### **11.2.8 Börsenhandel**

Für die AIXTRON-ADSs, die über die ADS-Abwicklungsstelle eingereicht werden, findet kein Börsenhandel statt. Die eingereichten AIXTRON-ADSs werden in den Büchern des AIXTRON-Depositär oder der DTC so lange gesperrt, bis die durch AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien zum Kauf angenommen oder die AIXTRON-ADSs zurückgezogen oder bei Beendigung des Übernahmeangebots zurückgegeben wurden.

#### **11.2.9 Abgabe von AIXTRON-ADSs um AIXTRON-Aktien zu erhalten und diese in das Übernahmeangebot einzuliefern**

Anstelle AIXTRON-ADSs einzuliefern, kann ein AIXTRON-ADS-Inhaber AIXTRON-Aktien in das Übernahmeangebot einliefern, indem er seine AIXTRON-ADSs an den AIXTRON-Depositär abgibt, eine Gebühr in Höhe von USD 5,00 je hundert (100) AIXTRON-ADSs oder einen Anteil hiervon an den AIXTRON-Depositär zahlt, alle Steuern und staatlichen Gebühren oder Übermittlungsgebühren und andere im Zusammenhang mit der Abgabe und der Ausgabe anfallender Kosten zahlt und im Übrigen die Bestimmungen und Bedingungen des geänderten und neu gefassten Verwahrvertrags zwischen AIXTRON, dem AIXTRON-Depositär und den Eigentümern und Inhabern der AIXTRON-ADSs vom 7. Februar 2011 (der "**ADS-Verwahrvertrag**") erfüllt. Zusätzlich muss der AIXTRON-ADS-Inhaber Angaben zu einem Wertpapierdepot bei einer Depotführenden Bank, die Depotdienste für AIXTRON-Aktien erbringt, machen, in das die unterliegenden AIXTRON-Aktien übertragen werden können, und dann die Einlieferung der AIXTRON-Aktien von diesem Depot nach Maßgabe des in Ziffer 11.1 beschriebenen Verfahrens veranlassen. Die Einlieferung von AIXTRON-Aktien anstelle von AIXTRON-ADSs erlaubt es dem AIXTRON-Aktionär diese eingelieferten AIXTRON-Aktien wie in Ziffer 11.1.9 beschrieben an der Börse zu handeln. Informationen zur Abgabe von AIXTRON-ADSs und Ausgabe von AIXTRON-Aktien sind bei dem AIXTRON-Depositär durch Kontaktaufnahme unter E-Mail an [drsettlements@bnymellon.com](mailto:drsettlements@bnymellon.com) oder telefonisch unter +1 (212) 815-2231 (New York) oder +353 1-900-3466 (Dublin) erhältlich. Der Prozess der Ausgabe und Einlieferung von AIXTRON-Aktien kann mehrere Tage dauern, weshalb Inhaber, die so vorgehen wollen, ausreichend Zeit einplanen müssen, um alle erforderlichen Schritte vor dem Ablauf der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist vollständig zu erledigen.

### **11.2.10 Rückabwicklung bei Nichteintritt der Angebotsbedingungen**

Das Übernahmeangebot wird nur dann vollzogen und die Bieterin ist nur dann verpflichtet, die Übertragung von Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien und Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien an die Bieterin gemäß dieser Angebotsunterlage vorzunehmen und die Überweisung der Angebotsgegenleistung vorzunehmen, wenn alle Angebotsbedingungen eingetreten sind oder die Bieterin auf den Eintritt der Angebotsbedingungen innerhalb der in Ziffer 4.4 genannten Zeiträume rechtswirksam verzichtet hat.

Wird das Übernahmeangebot nicht vollzogen, werden die AIXTRON-ADSs an die AIXTRON-ADS-Inhaber kostenfrei so schnell wie möglich zurückgegeben.

### **11.2.11 Rücktrittsrecht**

AIXTRON-ADS-Inhaber, die das Übernahmeangebot angenommen haben, sind unter den in Ziffer 15 beschriebenen Voraussetzungen berechtigt, von der Annahme des Übernahmeangebots zurückzutreten. Hinsichtlich der Ausübung und der Rechtsfolgen des Rücktrittsrechts wird auf Ziffer 15 verwiesen.

## **12. Behördliche Genehmigungen und Verfahren**

### **12.1 Stand der behördlichen Genehmigungen betreffend außenwirtschaftsrechtliche Kontrolle**

#### **12.1.1 Investitionsprüfung in Deutschland**

Die Transaktion umfasst den Erwerb einer mittelbaren Beteiligung von mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an einem deutschen Unternehmen durch einen Investor von außerhalb der EU bzw. der EFTA und unterliegt deshalb der außenwirtschaftsrechtlichen Investitionsprüfung in Deutschland nach § 5 Abs. 2 AWG sowie §§ 55 ff. AWV.

Nach diesen Regelungen kann das BMWi prüfen, ob die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch eine Transaktion gefährdet ist. Das BMWi kann innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots gemäß dem WpÜG ein Prüfverfahren nach § 55 AWV einleiten. Innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der vollständigen, für das Prüfverfahren erforderlichen Informationen kann das BMWi die Transaktion untersagen oder Anordnungen erlassen, um die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten (§ 59 AWV). Ergreift das BMWi solche Maßnahmen nicht innerhalb dieser Frist, ist die Transaktion freigegeben. Gemäß § 15 Abs. 2 AWG steht das schuldrechtliche Rechtsgeschäft über den Erwerb der Beteiligung an dem deutschen



Unternehmen bis zum Abschluss des Prüfverfahrens unter der auflösenden Bedingung, dass die Transaktion untersagt wird.

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 AWV erteilt das BMWi auf Antrag eine verbindliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, wenn der Transaktion keine Bedenken im Hinblick auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt gemäß § 58 Abs. 2 AWV als erteilt, wenn das BMWi nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags ein Prüfverfahren nach § 55 AWV einleitet.

FGC hat beim BMWi am 3. Juni 2016 eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 58 Abs. 1 AWV beantragt. Mit Schreiben vom 28. Juni 2016 hat das BMWi das Prüfverfahren nach § 55 AWV eröffnet und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Transaktion angefordert. FGC und die Bieterin beabsichtigen, die zusätzlich angeforderten Informationen so schnell wie möglich zu übermitteln.

Die Bieterin geht davon aus, dass der Bieterin die Unbedenklichkeitsbescheinigung innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung der vollständigen Informationen an das BMWi erteilt wird. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass das BMWi die Transaktion untersagt oder beschränkende Anordnungen erlässt.

### **12.1.2 Investitionsprüfung in den Vereinigten Staaten**

Die Transaktion unterliegt der Prüfung nach Exon-Florio durch CFIUS. Nach Exon-Florio ist der Präsident der Vereinigten Staaten berechtigt, Akquisitionen, Verschmelzungen oder Übernahmen durch ausländische Personen von (juristischen) Personen, die in den Vereinigten Staaten zwischenstaatlichen Handel betreiben, zu untersagen oder auszusetzen, wenn der Präsident der Vereinigten Staaten nach einer Untersuchung feststellt, dass solche ausländischen Personen durch die Ausübung der Kontrolle über solche erworbenen (juristischen) Personen Handlungen vornehmen könnten, die drohen, die nationale Sicherheit der Vereinigten Staaten zu gefährden, und dass andere Vorschriften geltenden Rechts keine adäquaten Befugnisse zum Schutz der nationalen Sicherheit bieten.

Die Bieterin und AIXTRON haben am 1. Juli 2016 eine gemeinsame freiwillige Mitteilung (die "**Mitteilung**") bei CFIUS eingereicht. Die Bieterin und AIXTRON haben am 13. Juli 2016 und am 14. Juli 2016 ergänzende Informationen bei CFIUS eingereicht. Am 19. Juli 2016 hat CFIUS die Mitteilung zur Prüfung angenommen und somit ist der 17. August 2016 der letzte Tag für den 30 Tage umfassenden Zeitraum der anfänglichen Prüfung der Mitteilung. CFIUS kann die Transaktion am oder vor dem Ende des anfänglichen 30-Tage-Zeitraums freigeben oder die Parteien darüber in Kenntnis setzen, dass es in ein 45 Tage dauerndes Ermittlungsverfahren eingetreten ist. Mit Abschluss der Ermittlungen kann CFIUS, wenn es feststellt, dass keine ungelösten nationalen

Sicherheitsbedenken in Bezug auf die Transaktion bestehen, die Transaktion zu diesem Zeitpunkt freigeben. Wenn CFIUS feststellt, dass ungelöste nationale Sicherheitsbedenken bestehen, kann es dem Präsidenten der Vereinigten Staaten einen Bericht vorlegen und ihm darin empfehlen, die Transaktion auszusetzen oder zu untersagen; CFIUS kann ferner erläutern, dass es nicht zu einer Einschätzung hinsichtlich der Einordnung der Transaktion gekommen ist. Der Präsident der Vereinigten Staaten hat dann 15 Tage Zeit zu bestimmen, ob die Transaktion ausgesetzt oder untersagt werden soll. Die Bieterin und AIXTRON können während dieses Verfahrens die Mitteilung jederzeit freiwillig zurückziehen und gegebenenfalls neu einreichen, um auf durch CFIUS im Rahmen eines Prüf- oder Ermittlungsverfahrens vorgebrachte Bedenken zu reagieren.

Die Bieterin und AIXTRON gehen davon, dass das Verfahren im dritten oder vierten Quartal 2016 abgeschlossen sein wird. Ein Abschluss zu einem späteren Zeitpunkt kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

### **12.1.3 Investitionsprüfung in Taiwan**

Bei allen Auslandsinvestitionen, die zu einem Kontrollwechsel bei einem taiwanesischen Unternehmen führen, ist eine Genehmigung der *Investment Commission* ("**IC**") des taiwanesischen *Ministry of Economic Affairs* ("**MOEA**") einzuholen. Das Genehmigungsverfahren für Auslandsinvestitionen verlangt die Offenlegung der direkten und indirekten Gesellschafter von Zwischengesellschaften. Der Zweck dieses Genehmigungsverfahrens ist es, die Einhaltung der Beschränkungen für Auslandsinvestitionen sicherzustellen. Investoren aus der VR China dürfen nur in solche Geschäftsbereiche investieren, die in der vom MOEA herausgegebenen "*Positive List*" aufgeführt sind und welche die darin enthaltenen spezifischen Einschränkungen beachten.

Um eine Auslandsinvestitionsgenehmigung für die Transaktion zu erhalten, muss AIXTRONs taiwanesisches Tochterunternehmen, AIXTRON Taiwan Co. Ltd. seine Satzung ("**Satzung von AIXTRON Taiwan**") vor der Beantragung einer Auslandsinvestitionsgenehmigung ändern und darin jegliche Restriktionen ausgesetzte Geschäftsbereiche streichen.

AIXTRON Taiwan hat die Satzung von AIXTRON Taiwan geändert und den Geschäftsbereich "CB01010 – Herstellung von Maschinen und Anlagen" gelöscht. Somit verbleibt als einziger Geschäftsbereich "F401010 Internationaler Handel", welcher als erlaubter Geschäftsbereich auf der "*Positive List*" aufgeführt ist. Weil sich der Geschäftsbereich internationaler Handel nur auf das Import- und Exportgeschäft beschränkt, welches mit einem anderen registrierten Geschäftsbereich in Zusammenhang steht, und keine anderen Geschäftsbereiche für AIXTRON Taiwan registriert sind, wird AIXTRON Taiwan die notwendigen Maßnahmen ergreifen und die Geschäftsbereiche hinzufügen, die es zur Zeit betreibt (namentlich "E604010 Ausrüstung Montage Aufbau (*Machinery Installation Construction*)" unter "3400 Wartung

und Montage von Industriemaschinen" auf der "*Positive List*"), um mögliche Beanstandungen durch die IC zu vermeiden.

Wenn die Satzung von AIXTRON Taiwan geändert wurde, sind die Aussichten, eine Auslandsinvestitionsgenehmigung zu erhalten, hoch. Jedoch kann die IC im Einzelfall auch zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung der Auslandsinvestitionsgenehmigung aufstellen. Selbst für den Fall, dass keine Auslandsinvestitionsgenehmigung eingeholt werden kann, behindert dies den Angebotsprozess nicht. Sollte AIXTRON Taiwan Co. Ltd. jedoch die Genehmigung nicht einholen können, könnte ein Bußgeld von mindestens NTD 120.000 (etwa EUR 3.300), höchstens aber NTD 600.000 (etwa EUR 16.500) verhängt werden; ferner könnte eine Aussetzung von Aktionärsrechten angeordnet werden, oder es könnte angeordnet werden, dass die Investition innerhalb einer bestimmten Frist eingestellt oder zurückgezogen werden soll.

Die Bieterin und AIXTRON stehen bezüglich dieses Sachverhalts bereits in Kontakt. AIXTRON hat zugesagt, die Auslandsinvestitionsgenehmigung entsprechend dem generellen Fortgang des Angebots zu beantragen und die Bieterin wird AIXTRON und die AIXTRON Taiwan Co. Ltd. in diesem Prozess unterstützen.

## **12.2 Stand der behördlichen Genehmigungen in der VR China**

### **12.2.1 NDRC-Verfahren**

Gemäß den *Administrative Measures on Approval and Filing for Outbound Investment Projects* vom 27. Dezember 2014 unterliegen alle Auslandsinvestitionsprojekte von Unternehmen aus der VR China einem Genehmigungsvorbehalt oder einem Einreichungsverfahren des Staatsrates der VR China bzw. der NDRC, je nach Bestimmungsort und Sektor des Auslandsinvestitionsprojekts und Höhe der jeweiligen Gesamtinvestition. Nach ihrem Gegenstand unterliegt die Transaktion dem Einreichungsverfahren bei der NDRC. Das Einreichungsverfahren verlangt die Offenlegung der Investmentgesellschaften, des Gegenstandes bzw. Inhalts des Investitionsprojektes sowie der Finanzierungspläne etc. Zweck dieses Einreichungsverfahrens ist es sicherzustellen, dass die industriepolitischen und für Auslandsinvestitionen geltenden Vorgaben der VR China eingehalten werden.

Da diese Transaktion mit den industriepolitischen und für Auslandsinvestitionen geltenden Vorgaben der VR China im Einklang steht, bestehen gute Aussichten, dass das NDRC-Einreichungsverfahren abgeschlossen werden kann.

Das Einreichungsverfahren bei der NDRC wurde am 31. Mai 2016 eingeleitet. Die Ausstellung einer elektronischen, papiergebunden oder anderweitigen

Benachrichtigung durch NDRC über die Einreichung des Projekts, durch die der Abschluss des Auslandsinvestitionen betreffenden Einreichungsverfahrens bei der NDRC bestätigt wird, wird voraussichtlich innerhalb von einem (1) Monat nach dem Ablauf der Weiteren Annahmefrist erfolgen.

### **12.2.2 MOFCOM-Verfahren**

Gemäß den *Administrative Measures on Outbound Investments* vom 6. September 2014 unterliegen alle Auslandsinvestitionen von Unternehmen aus der VR China einem Genehmigungsvorbehalt oder einem Einreichungsverfahren des *Ministry of Commerce* der VR China ("**MOFCOM**") bzw. seiner zuständigen lokalen Behörden, je nach Bestimmungsort und Sektor der Auslandsinvestitionsprojekte und der Kategorie des Unternehmens (zentral oder lokal), das die Auslandsinvestition tätigt. Nach ihrem Gegenstand unterliegt die Transaktion dem Einreichungsverfahren bei der MOFCOM Fujian. Das Einreichungsverfahren verlangt die Offenlegung der Investmentgesellschaften, des Gegenstandes bzw. Inhalts des Investitionsprojektes und der Finanzierungspläne etc. Zweck dieses Einreichungsverfahrens ist es sicherzustellen, dass die für Auslandsinvestitionen geltenden Vorgaben der VR China eingehalten werden.

Das Einreichungsverfahren bei der MOFCOM Fujian wurde am 12. Mai 2016 abgeschlossen. Am 12. Mai 2016 wurde durch MOFCOM Fujian eine Auslandsinvestitionsbescheinigung für Unternehmen ausgestellt.

### **12.2.3 SAFE-Verfahren**

Gemäß der *Notice on Issuing the Regulations and Foreign Exchange Administration of the Overseas Direct Investment of Domestic Institutions* vom 13. Juli 2009 und der *Notice on Further Simplifying and Improving the Foreign Exchange Management Policies for Direct Investment* vom 13. Februar 2015 müssen alle Auslandsinvestitionen von Unternehmen aus der VR China nach Erhalt der Auslandsinvestitionsbescheinigung für Unternehmen bei einer qualifizierten, von SAFE zugelassenen Bank registriert und der Währungsumtausch und -transfer durchgeführt werden, bevor die Zahlung der Gegenleistung erfolgen kann. Zweck dieser SAFE-Verfahren ist es, die Einhaltung der Devisenbestimmungen der VR China sicherzustellen.

Die SAFE-Verfahren wurden am 31. Mai 2016 eingeleitet. Die Ausstellung einer elektronischen, papiergebundenen Bescheinigung oder einer anderweitigen Bescheinigung zur Bestätigung der Durchführung der SAFE-Verfahren, die für Auslandsinvestitionen erforderlich sind, wird voraussichtlich vor dem Long-Stop-Datum erfolgen.

### **12.3 Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin**

Die BaFin hat die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage durch die Bieterin am 29. Juli 2016 gestattet.

## **13. Finanzierung des Übernahmeangebots; Finanzierungsbestätigung**

### **13.1 Finanzierungsbedarf**

Zum 28. Juli 2016 beläuft sich die Anzahl der AIXTRON-Aktien auf 112.737.030 AIXTRON-Aktien (einschließlich der durch AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien). Bei einer Angebotsgegenleistung von EUR 6,00 je AIXTRON-Aktie beläuft sich die maximale Gegenleistung für alle zu dem genannten Zeitpunkt ausgegebenen AIXTRON-Aktien (einschließlich der von AIXTRON gehaltenen 1.138.572 eigenen Aktien) dementsprechend auf EUR 676.422.180.

Zum 30. Juni 2016 waren 2.514.265 Aktienoptionen für AIXTRON-Aktien von AIXTRON ausgegeben und ausstehend. Diese Aktienoptionen entsprechen bei Ausübung 2.514.265 zugrunde liegenden Aktien. Als Vorsichtsmaßnahme hat die Bieterin für die Zwecke der Finanzierung dieses Übernahmeangebots angenommen, dass sämtliche zum 30. Juni 2016 ausstehenden Aktienoptionen ausübbar sein könnten und bis zum Ende der Frist nach § 39c WpÜG in Verbindung mit § 39a WpÜG (vgl. Ziffer 16(vii)) rechtswirksam ausgeübt werden; dies würde zur Ausgabe von 2.514.265 weiteren AIXTRON-Aktien führen. Die Gegenleistung für diese 2.514.265 AIXTRON-Aktien würde somit insgesamt EUR 15.085.590 betragen.

Der Höchstbetrag der von der Bieterin zu zahlenden Gegenleistung gemäß diesem Übernahmeangebot würde somit unter Berücksichtigung aller ausgegebenen AIXTRON-Aktien (einschließlich der durch AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien) sowie aller zum 30. Juni 2016 ausstehenden Aktienoptionen insgesamt EUR 691.507.770 betragen.

Hinzu kommen Transaktionskosten für die Vorbereitung und Durchführung der Transaktion (Gebühren, Beratungshonorare, Druck- und Veröffentlichungskosten) von bis zu höchstens EUR 1.000.000. Alle sonstigen Transaktionskosten werden von FGC getragen. Somit ergibt sich ein erwarteter maximaler Gesamttransaktionsbetrag von bis zu EUR 692.507.770.

### **13.2 Finanzierungsmaßnahmen**

Vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen

Erfüllung des Übernahmeangebots erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Der Bieterin werden im Wege einer Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierung in ausreichendem Umfang Mittel zur Verfügung gestellt, um das Übernahmeangebot vollständig durchzuführen. Insbesondere hat die Bieterin die folgenden Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Übernahmeangebots erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

### **13.2.1 Eigenkapitalfinanzierung**

Am 18. Juli 2016 hat FGC sich gegenüber der Bieterin im Wege einer Verpflichtungserklärung unwiderruflich verpflichtet, der Bieterin vor dem Ablauf der Annahmefrist CNY 1,7 Mrd. (etwa EUR 230.350.000) im Wege einer Eigenkapitaleinlage und/oder eines Gesellschafterdarlehens zur Verfügung zu stellen. Die Bedingungen eines etwaigen Gesellschafterdarlehens wurden noch nicht vereinbart, da derzeit eine Eigenkapitaleinlage beabsichtigt ist.

### **13.2.2 Fremdkapitalfinanzierung**

Am 19. Mai 2016 erhielt die Bieterin eine schriftliche Zusage von Sino IC Leasing Co., Ltd., Shanghai, VR China, in welcher Sino IC Leasing Co., Ltd. sich einverstanden erklärt, vorbehaltlich der Bedingungen dieser schriftlichen Zusage und der Unterzeichnung der Finanzierungsdokumente auf der Grundlage des vereinbarten Term-Sheet (das "**Finanzierungs-Term-Sheet**") ein Darlehen in Höhe von bis zu EUR 500.000.000 für die Zwecke der Finanzierung der Zahlung der Angebotsgegenleistung zur Verfügung zu stellen. Die Finanzierungsdokumentation, die auf der Grundlage der im Finanzierungs-Term-Sheet aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen erstellt werden wird, ist noch nicht final abgestimmt, weshalb die endgültigen Bestimmungen für das Darlehen von den in dieser Angebotsunterlage beschriebenen abweichen können.

Sino IC Leasing Co., Ltd. ist ein Finanzdienstleister, der zum China IC Industry Investment Fund, Peking, VR China, gehört, einem Investmentfonds, der von der Semiconductor Manufacturing International Corporation, Grand Cayman, Cayman Islands, und anderen Investoren mit dem Ziel gegründet wurde, die Entwicklung der chinesischen Halbleiterbranche voranzutreiben.

Die relevanten wichtigsten Bestimmungen des Finanzierungs-Term-Sheet für das Darlehen stellen sich wie folgt dar:

- (i) Kreditnehmer: Die Bieterin.
- (ii) Garantiegeber: Herr Liu.
- (iii) Sicherungsgeber: Die Zwischenholding.

- (iv) Kreditgeber: Sino IC Leasing Co., Ltd. oder ein verbundenes Unternehmen.
- (v) Schuldner: Die Bieterin, Herr Liu und die Zwischenholding.
- (vi) Zinssatz: Der auf einen Kredit zu zahlende Zinssatz beläuft sich für jede Zinsperiode auf 5,00 Prozent per annum zzgl. EURIBOR.
- (vii) Fälligkeit: Das Darlehen wird nach fünf (5) Jahren ab dem Datum des Kreditvertrags oder zu einem anderen zwischen den Parteien zu vereinbarenden Datum fällig.
- (viii) Pflichtsondertilgung: Die Bieterin muss unter bestimmten Bedingungen ausstehende Beträge im Rahmen des Darlehens vorzeitig zurückzahlen, unter anderem wenn es unrechtmäßig für den Kreditgeber wird, seine in einem Finanzierungsdokument aufgeführten Verpflichtungen zu erfüllen oder einen Kredit zu finanzieren oder aufrechtzuerhalten. Außerdem kann der Kreditgeber die vorzeitige Rückzahlung verlangen, wenn die Bieterin nicht mehr (direkt oder indirekt) 50 Prozent an AIXTRON hält.
- (ix) Finanzielle Auflagen: Zwischen der Bieterin und Sino IC Leasing Co., Ltd. oder einem verbundenen Unternehmen, als Kreditgeber, zu vereinbarende finanzielle Auflagen.
- (x) Inanspruchnahme: Das Darlehen wird in einer Einmalzahlung zur Inanspruchnahme bereitgestellt, unter Beachtung einer Frist von drei (3) Tagen nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Kreditgeber und nach Eintritt aufschiebender Bedingungen, insbesondere (a) Unterzeichnung und Genehmigung des Kreditvertrags und der relevanten Sicherheitendokumente zur Zufriedenheit des Kreditgebers und (b) Einreichung anderer erforderlicher Dokumente, wie vom Kreditgeber verlangt.
- (xi) Sicherheitenpaket: Vorbehaltlich der erforderlichen staatlichen Genehmigungen enthält das Sicherheitenpaket folgende Instrumente:
  - (a) Eine unwiderrufliche Garantie von Herrn Liu;
  - (b) eine erstrangige Belastung bezogen auf alle Anteile an der Bieterin und der Zwischenholding;
  - (c) eine Sicherheit an den Bankkonten der Bieterin und der Zwischenholding;
  - (d) eine Globalzession;

- (e) eine Nachrangigkeitserklärung; und
- (f) andere Sicherheitendokumente, die vom Kreditgeber festzulegen und mit der Bieterin zu vereinbaren sind.

Außerdem sieht das Finanzierungs-Term-Sheet für das Darlehen marktübliche Fälle des Verzugseintritts sowie Zusicherungen und Garantien vor.

Die Bieterin hat keinen Anlass zu der Annahme, dass die Finanzierungsdocumentation nicht rechtzeitig vor der Abwicklung dieses Übernahmeangebots endgültig vorliegen und vereinbart sein wird.

Die vorstehenden Ausführungen sind eine Zusammenfassung des Finanzierungs-Term-Sheet, von dem eine Kopie als Anlage zum *Schedule TO* bei der SEC eingereicht wird.

### **13.3 Zahlungsgarantien**

Um sicherzustellen, dass auch unabhängig von der Finalisierung der Finanzierungsdocumentation der Bieterin ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um das Übernahmeangebot vollständig durchzuführen, hat die Bieterin die Ausstellung der folgenden unwiderruflichen Zahlungsgarantien über einen Gesamtbetrag von EUR 720.000.000 veranlasst (jeweils eine "**Unwiderrufliche Zahlungsgarantie**" und zusammen die "**Unwiderruflichen Zahlungsgarantien**"):

- (i) Am 6. Juni 2016 stellte die Agricultural Bank of China Limited, Niederlassung Shanghai ("**ABC**") zugunsten der Bieterin zwei unwiderrufliche Zahlungsgarantien jeweils über einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 200.000.000, insgesamt also über EUR 400.000.000 aus ("**Unwiderrufliche ABC-Zahlungsgarantien**").
- (ii) Am 27. Mai 2016 stellte die China CITIC Bank, Niederlassung Shanghai, zugunsten der Bieterin eine unwiderrufliche Zahlungsgarantie über einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 100.000.000 aus ("**Unwiderrufliche CITIC-Zahlungsgarantie**").
- (iii) Am 27. Mai 2016 stellte die China Development Bank Corporation, Niederlassung Xiamen, zugunsten der Bieterin eine unwiderrufliche Zahlungsgarantie über einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 220.000.000 aus ("**Unwiderrufliche CDB-Zahlungsgarantie**").

Gemäß den Unwiderruflichen Zahlungsgarantien haben die ausstellenden Banken sich gegenüber der Bieterin unwiderruflich verpflichtet, den garantierten Betrag nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung in der vereinbarten Form auszuzahlen; in der Anforderung ist anzugeben, dass es



der Bieterin nicht gelungen ist, die zur Abwicklung des Übernahmeangebots erforderlichen Mittel auf ein bei der Zentralen Abwicklungsstelle geführtes Konto derart zu überweisen, dass die Zentrale Abwicklungsstelle die Mittel spätestens sechs (6) Geschäftstage (in den Unwiderruflichen Zahlungsgarantien definiert als diejenigen Tage, an denen die Banken sowohl in Deutschland als auch in der VR China geöffnet sind) vor dem/den relevanten Abwicklungsdatum/-daten des Übernahmeangebots erhalten wird. Im Rahmen jeder Unwiderruflichen Zahlungsgarantie hat die Zahlung innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen (in den Unwiderruflichen Zahlungsgarantien definiert als diejenigen Tage, an denen die Banken sowohl in Deutschland als auch in der VR China geöffnet sind) nach der Zahlungsaufforderung zu erfolgen.

Sofern Sino IC Leasing Co., Ltd. oder ein verbundenes Unternehmen kein Darlehen gemäß den Bedingungen des Finanzierungs-Term-Sheet auszahlen sollte, würde die Bieterin die Unwiderruflichen Zahlungsgarantien in Anspruch nehmen.

Der Bieterin werden somit selbst dann ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um das Übernahmeangebot vollständig durchzuführen, wenn der Bieterin, aus welchen Gründen auch immer, die Eigenkapitalfinanzierung und/oder die Fremdkapitalfinanzierung zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots nicht zur Verfügung stünde(n).

Die vorstehenden Ausführungen sind eine Zusammenfassung der Unwiderruflichen Zahlungsgarantien, von denen jeweils eine Kopie als Anlage zum *Schedule TO* bei der SEC eingereicht wird.

#### **13.4 Finanzierungsbestätigung**

Die Deutsche Bank AG mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat eine Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erteilt. Diese Finanzierungsbestätigung vom 15. Juli 2016 ist dieser Angebotsunterlage als Anlage beigefügt.

#### **14. Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Übernahmeangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der Bietergruppe**

Bei den nachfolgenden Aussagen zu den erwarteten Auswirkungen des Übernahmeangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin sowie der FGC, der Zwischenholding und der Bieterin (zusammen in dieser Ziffer 14 die "**Bietergruppe**") handelt es sich um zukunftsgerichtete Aussagen, die auf bestimmten, nachstehend näher erläuterten Annahmen beruhen, welche möglicherweise nur teilweise oder gar nicht eintreten werden.

Die Informationen können daher erheblich von den zukünftigen tatsächlichen finanziellen Ergebnissen und Auswirkungen des Übernahmeangebots auf die Bieterin und die Bietergruppe abweichen.

Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass die folgenden Angaben zu Bilanzen bzw. zu Erträgen vereinfachte Bilanzen bzw. vereinfachte Ertragsrechnungen darstellen. Weder die folgenden Aussagen und Darstellungen noch die diesen zugrunde liegenden Annahmen wurden durch einen amtlich anerkannten Wirtschaftsprüfer oder einen Steuerberater geprüft oder verifiziert.

#### **14.1 Grundlage und Annahmen**

Die in den folgenden Abschnitten enthaltenen Finanzinformationen basieren insbesondere auf folgender Ausgangslage:

- (i) FGC wurde mit Wirkung zum 1. März 2016 mit einem Grundkapital in Höhe von CNY 2.000.000.000 (ca. EUR 271.000.000) gegründet. Zum 31. Mai 2016 war ein Betrag in Höhe von CNY 1.888.505.820 (ca. EUR 255.892.539) eingezahlt. Das Geschäftsjahr der FGC ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am 1. März (Gründungsdatum). Der Jahresabschluss wird nach den chinesischen Rechnungslegungsgrundsätzen gemäß den vom Finanzministerium der VR China herausgegebenen Regeln erstellt, welche gemeinhin als die neuen allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze der VR China ("**VR China GAAP**") bezeichnet werden;

- (ii) die Zwischenholding wurde am 13. Mai 2016 gegründet und am gleichen Tag durch die FGC erworben. Ihr Stammkapital beläuft sich auf EUR 100.000. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Der Jahresabschluss wird entsprechend den in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen nach luxemburgischem Gesellschaftsrecht ("**LUX GAAP**") erstellt;
- (iii) die Bieterin wurde am 12. April 2016 gegründet und am 18. Mai 2016 durch die Zwischenholding erworben. Ihr Stammkapital beläuft sich auf EUR 100.000. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Der Jahresabschluss wird gemäß den deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen nach dem deutschen Handelsgesetzbuch ("**HGB**") erstellt;
- (iv) alle drei Gesellschaften der Bietergruppe haben seit ihrer Gründung bis zur Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine wesentliche

Geschäftstätigkeit außer den Aktivitäten im Zusammenhang mit ihrer Gründung und den Vorbereitungen des Übernahmeangebots ausgeübt und somit keine Umsätze oder Ergebnisse erzielt. Daher stehen weder geprüfte Bilanzen noch Gewinn- und Verlustrechnungen dieser Gesellschaften zur Verfügung. Um die Auswirkungen des angestrebten Zusammenschlusses der Bietergruppe mit AIXTRON (der "**Zusammenschluss**") auf den Einzelabschluss der Bieterin bzw. die Einzelabschlüsse der Gesellschaften der Bietergruppe darzustellen, wird auf ungeprüfte Finanzinformationen abgestellt;

- (v) die Angebotsgegenleistung beträgt EUR 6,00 in bar je AIXTRON-Aktie;
- (vi) am 30. Juni 2016 waren 112.737.030 AIXTRON-Aktien ausgegeben, von denen 1.138.572 AIXTRON-Aktien als eigene Aktien gehalten wurden;
- (vii) am 30. Juni 2016 bestanden ausgegebene und ausstehende Aktienoptionen auf den Kauf von 2.514.265 AIXTRON-Aktien, welche von derzeitigen und ehemaligen AIXTRON-Mitarbeitern gehalten werden; und
- (viii) weder die Bieterin noch eine Mit der Bieterin Gemeinsam Handelnde Person hält unmittelbar oder mittelbar AIXTRON-Wertpapiere.

Darüber hinaus basieren die nachfolgend dargestellten Finanzinformationen insbesondere auf den folgenden Annahmen:

- (i) Der Zusammenschluss wurde vollzogen;
- (ii) das Übernahmeangebot wird für alle ausgegebenen AIXTRON-Aktien angenommen;
- (iii) als von der Bieterin zu zahlender maximaler Gegenleistungsbetrag wird ein Betrag in Höhe von EUR 677.442.420 angenommen. Dieser Betrag beinhaltet auch den Betrag, der für 1.138.572 von AIXTRON als im eigenen Besitz gehaltene Aktien gezahlt wurde, sowie einen Betrag von EUR 1.020.240 für 170.040 aus der Ausübung von Aktienoptionen entstandene AIXTRON-Aktien, weil hinsichtlich dieser Aktienoptionen, wie in Ziffer 6.2 beschrieben, angenommen wird, dass sie "im Geld" sind und daher ausgeübt werden, d.h. vor dem Zusammenschluss in AIXTRON-Aktien umgewandelt werden. Letzteres ist jedoch im Hinblick auf die Wesentlichkeit nicht weiter in den erläuternden Finanzinformationen dargestellt;
- (iv) der Erwerb der AIXTRON-Aktien wird wie in Ziffer 13 beschrieben finanziert. Die Mittel, die der Bieterin von FGC über die Zwischenholding zur Verfügung gestellt werden, werden im Wege einer

Kapitalzuführung zum Eigenkapital der Bieterin und nicht im Wege eines Gesellschafterdarlehens (siehe Ziffer 13) zur Verfügung gestellt. Der Kreditrahmen wird von der Bieterin bis zum Höchstbetrag, d.h. in vollem Umfang (siehe Ziffer 13.2.2) genutzt werden;

- (v) die auf die Fremdfinanzierung zu zahlenden Zinsen werden von FGC getragen; und
- (vi) die Bietergruppe hat Transaktionskosten von bis zu EUR 25 Mio. zu tragen, von denen die Bieterin bis zu EUR 1 Mio. tragen wird. Die übrigen Kosten wird FGC tragen. Alle Transaktionskosten werden aus liquiden Mitteln finanziert.

Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Auswirkungen des Übernahmeangebots auf die künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin bzw. der Bietergruppe gegenwärtig nicht genau vorhergesagt werden können. Dies ist insbesondere auf die folgenden Gründe zurückzuführen:

- (i) Der Betrag des für dieses Übernahmeangebot tatsächlich erforderlichen Finanzbedarfs hängt unter anderem davon ab, wie viele AIXTRON-Aktien aufgrund des Übernahmeangebots tatsächlich von der Bieterin erworben werden; und
- (ii) der genaue Betrag der Transaktionskosten wird erst feststehen, wenn die Transaktion abgeschlossen ist.

Im Hinblick auf die in Ziffer 14.4.1 enthaltenen weiteren Finanzinformationen wird auf die Erläuterungen in Ziffer 14.4.2 verwiesen.

#### **14.2 Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin**

Die Bieterin hat ihren Jahresabschluss gemäß den allgemeinen deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen (HGB) erstellt. Hinsichtlich der angegebenen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind keine wesentlichen Unterschiede zwischen HGB und den IFRS, wie sie vom IASB herausgegeben wurden, festgestellt worden. Das heißt, dass annahmegemäß der Jahresabschluss der Bieterin mit den IFRS wie vom IASB herausgegeben in Einklang steht.

Außer dem beabsichtigten Erwerb von AIXTRON-Aktien im Rahmen dieses Übernahmeangebots wurden keine weiteren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin, die seit dem 31. Mai 2016 eingetreten sind oder künftig eintreten können, berücksichtigt.

### 14.2.1 Erwartete Auswirkungen auf die Einzelbilanz der Bieterin

Die folgenden Angaben beschreiben die erwarteten Auswirkungen der Finanzierungsmaßnahmen auf die Einzelbilanz der Bieterin zum 31. Mai 2016:

<b>Bieterin (vor der Transaktion) zum 31. Mai 2016</b>					
in Mio. EUR	Bieterin zum 31. Mai 2016	Finanzierung		Voraussichtliche Veränderungen nach Zusammen- schluss	Bieterin nach Zusammen- schluss
		Eigenkapital- Finanzierung	Fremd- finanzierung		
<b>Langfristige Vermögenswerte</b>					
Investitionen in Tochtergesellschaften	-	-	-	678,44	678,44
<b>Kurzfristige Vermögenswerte</b>					
Liquide Mittel	0,10	230,35	500,00	(678,44)	52,01
<b>Summe Aktiva</b>	<b>0,10</b>	<b>230,35</b>	<b>500,00</b>	<b>-</b>	<b>730,45</b>
<b>Eigenkapital</b>					
Eigenkapital	0,10	230,35	-	-	230,45
<b>Langfristige Schulden</b>					
Darlehen	-	-	500,00	-	500,00
<b>Summe Passiva</b>	<b>0,10</b>	<b>230,35</b>	<b>500,00</b>	<b>-</b>	<b>730,45</b>

Nach Einschätzung der Bieterin hätte die Durchführung des Erwerbs sämtlicher AIXTRON-Aktien gemäß diesem Übernahmeangebot die folgenden Auswirkungen auf die Bilanz der Bieterin:

- (i) Die langfristigen Vermögenswerte bzw. Finanzanlagen (Investitionen in Tochtergesellschaften) werden sich vermutlich um EUR 678,44 Mio. erhöhen. Darin enthalten sind der als Angebotsgegenleistung zu zahlende Kaufpreis für die AIXTRON-Aktien und die im Einzelabschluss zu aktivierenden Erwerbsnebenkosten in Höhe von EUR 1 Mio. Die Investition in AIXTRON wird gemäß den geltenden lokalen allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen und IAS 27 als langfristiger finanzieller Vermögenswert innerhalb des Einzelabschlusses der Bieterin ausgewiesen. Der finanzielle Vermögenswert wird zu Anschaffungskosten bilanziert. Des Weiteren sind die Anschaffungsnebenkosten als Teil des finanziellen Vermögenswertes im Einzelabschluss zu aktivieren.
- (ii) Der Barmittelbestand wird sich zunächst um die Barmittel, die aus der Finanzierung zufließen, erhöhen (EUR 730,35 Mio.) und sich dann um den für die AIXTRON-Aktien und die Erwerbsnebenkosten gezahlten Betrag reduzieren (EUR 678,44 Mio.).
- (iii) Das Eigenkapital würde sich durch die Kapitalzuführung bzw. Eigenkapitaleinlage, die FGC über die Zwischenholding vornimmt, um EUR 230,35 Mio. erhöhen.
- (iv) Die langfristigen Schulden würden sich um EUR 500 Mio. erhöhen, was auf die Teil Fremdfinanzierung der Transaktion zurückzuführen ist. Wie in Ziffer 13.1 dargestellt, ergibt sich bei einer Annahme des

Übernahmeangebots für sämtliche ausgegebenen AIXTRON-Aktien sowie aller ausstehenden Aktienoptionen unter Berücksichtigung der von der Bieterin zu tragenden Transaktionskosten ein erwarteter maximaler Gesamttransaktionsbetrag von bis zu EUR 692.507.770. Sofern zur Erfüllung des Übernahmeangebots zunächst die finanziellen Mittel aus der Eigenkapitalfinanzierung in Höhe von EUR 230,35 Mio. vollumfänglich genutzt würden, würde die Bieterin zur weiteren Finanzierung der Angebotsgegenleistung den zur Verfügung gestellten Kreditrahmen (Fremdfinanzierung) in Höhe von maximal EUR 500 Mio. nicht in vollem Umfang benötigen. Sollte der Kreditrahmen nicht bis zum Höchstbetrag genutzt werden, würden sich die langfristigen Schulden bzw. das Darlehen und entsprechend der Barmittelbestand verringern.

#### **14.2.2 Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage der Bieterin**

Die Bieterin hat seit ihrer Gründung bis zur Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage weder wesentliche Geschäftsaktivitäten durchgeführt noch Erträge erzielt. In Zukunft können sich Ergebnisse aus von AIXTRON ausgeschütteten Dividenden ergeben. Die Höhe solcher zukünftigen Erträge ist jedoch ungewiss und die Bieterin erwartet in näherer Zukunft keine Dividenden.

Die auf die Fremdfinanzierung zu zahlenden Zinsen werden von FGC getragen und haben somit keine Auswirkungen auf die Ertragslage der Bieterin.

#### **14.3 Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bietergruppe**

Die Bieterin ist Teil der Bietergruppe, die ihre Handlungen und Ressourcen koordiniert und als Gruppe agiert. Die Bietergruppe wurde dazu gebildet, auf effiziente Weise dieses Übernahmeangebot durchzuführen und später das AIXTRON-Investment zu halten. In folgender Ziffer sind die finanziellen Auswirkungen auf die Bietergruppe daher so dargestellt, als handelte es sich bei der Bietergruppe um eine einzige Rechtsperson, die den Zusammenschluss vollzieht. Entsprechend sind diese erläuternden Finanzinformationen so angegeben, als ob es sich bei der Bietergruppe um eine einzige Rechtsperson handeln würde (konsolidierte Bietergruppe).

Die Bietergruppe besteht aus der Bieterin selbst, der Zwischenholding und FGC. Jede Gesellschaft der Bietergruppe erstellt ihren Einzelabschluss gemäß den geltenden allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen des jeweiligen Landes, das heißt, (i) im Falle der FGC gemäß VR China GAAP, (ii) im Falle der Zwischenholding gemäß LUX GAAP und (iii) im Falle der Bieterin gemäß HGB. Für die Aufstellung der Bilanz der Bietergruppe sind die Einzelabschlüsse nach den lokalen Rechnungslegungsgrundsätzen auf IFRS, wie sie vom IASB herausgegeben wurden, übergeleitet und dann konsolidiert worden. Die Bilanz

der Bietergruppe entspricht den IFRS wie sie vom IASB herausgegeben wurden.

### 14.3.1 Erwartete Auswirkungen auf die Bilanz der Bietergruppe

#### Erstellung eines Abschlusses der Bietergruppe

Bislang erstellt die Bietergruppe keinen konsolidierten Konzernabschluss. Zur Erläuterung der finanziellen Auswirkungen auf die Bietergruppe wurde jedoch ein konsolidierter Konzernabschluss aufgestellt. In diesem sind die Einzelbilanzen aller drei Gesellschaften zusammengefasst. Konzerninterne Transaktionen oder Salden innerhalb der Bietergruppe wurden eliminiert.

Die folgende Tabelle enthält die ungeprüfte konsolidierte Konzernbilanz der Bietergruppe zum 31. Mai 2016:

<b>Bieter-Gruppe (vor der Transaktion) zum 31. Mai 2016</b>						
<b>in Mio. EUR</b>	<b>Fujian Grand Chip Investment Fund LP</b>	<b>Grand Chip Investment S.à r.l.</b>	<b>Grand Chip Investment GmbH</b>	<b>Summe</b>	<b>Konsolidierung</b>	<b>Bieter- Gruppe 31. Mai 2016</b>
<b>Langfristige Vermögenswerte</b>						
Investitionen in Tochtergesellschaften	0,10	0,10	-	0,20	(0,20)	-
<b>Kurzfristige Vermögenswerte</b>						
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	0,01	-	-	0,01	-	0,01
Liquide Mittel	255,20	0,02	0,10	255,32	-	255,32
<b>Summe Aktiva</b>	<b>255,31</b>	<b>0,12</b>	<b>0,10</b>	<b>255,53</b>	<b>(0,20)</b>	<b>255,33</b>
<b>Eigenkapital</b>						
Eigenkapital	255,31	0,10	0,10	255,51	(0,20)	255,31
<b>Kurzfristige Schulden</b>						
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	-	0,02	-	0,02	-	0,02
<b>Summe Passiva</b>	<b>255,31</b>	<b>0,12</b>	<b>0,10</b>	<b>255,53</b>	<b>(0,20)</b>	<b>255,33</b>

In der Spalte "Summe" sind die Einzelbilanzen der drei Gesellschaften addiert. In der Spalte "Konsolidierung" sind die Investition der FGC in die Zwischenholding sowie die Investition der Zwischenholding in die Bieterin gegen das jeweilige Eigenkapital eliminiert worden. Weitere wesentliche konzerninterne Salden bestehen nicht.

#### Erwartete Auswirkungen auf die Finanzlage der Bietergruppe

Außer dem beabsichtigten Erwerb von AIXTRON-Aktien im Rahmen dieses Übernahmeangebots wurden keine weiteren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bietergruppe, die seit dem 31. Mai 2016 eingetreten sind oder künftig eintreten können, berücksichtigt.

Die erwarteten Auswirkungen des Vollzugs des Übernahmeangebots zum 31. Mai 2016 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

<b>Erwartete Veränderungen für die Bieter-Gruppe zum 31. Mai 2016</b>				
<b>in Mio. EUR</b>	<b>Bieter-Gruppe 31. Mai 2016</b>	<b>Fremd- finanzierung</b>	<b>Voraussichtliche Veränderungen nach Zusammen- schluss</b>	<b>Bieter-Gruppe, angepasst nach Zusammen- schluss</b>
<b>Langfristige Vermögenswerte</b>				
Investition in AIXTRON	-	-	702,44	<b>702,44</b>
<b>Kurzfristige Vermögenswerte</b>				
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	0,01	-	-	<b>0,01</b>
Liquide Mittel	255,32	500,00	(702,44)	<b>52,88</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>255,33</b>	<b>500,00</b>	-	<b>755,33</b>
<b>Eigenkapital</b>				
Eigenkapital	255,31	-	-	<b>255,31</b>
<b>Langfristige Schulden</b>				
Darlehen	-	500,00	-	<b>500,00</b>
<b>Kurzfristige Schulden</b>				
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0,02	-	-	<b>0,02</b>
<b>Summe Schulden</b>	<b>0,02</b>	<b>500,00</b>	-	<b>500,02</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>255,33</b>	<b>500,00</b>	-	<b>755,33</b>

Die Auswirkung der Transaktion auf die Bietergruppe wird dargestellt, als ob die Bietergruppe eine einzelne Gesellschaft sei und einen Einzelabschluss erstellen würde. In diesem hypothetischen Abschluss wird die Investition in AIXTRON als eine Position zu Anschaffungskosten gemäß IAS 27 gezeigt.

Nach Einschätzung der Bietergruppe hätte die Durchführung des Erwerbs sämtlicher AIXTRON-Aktien gemäß diesem Übernahmeangebot die folgenden Auswirkungen auf die Bilanz der Bietergruppe:

- (i) Die langfristigen Vermögenswerte (Investition in AIXTRON) werden sich vermutlich um EUR 702,44 Mio. erhöhen. Dies beinhaltet die zu aktivierenden Erwerbsnebenkosten von etwa EUR 25 Mio., welche vollständig von der Bietergruppe getragen werden. Diese Kosten müssten aktiviert werden, wenn die Bietergruppe eine einzelne Gesellschaft wäre und eine Einzelbilanz erstellen würde.
- (ii) Der Barmittelbestand wird im ersten Schritt durch Fremdfinanzierung um EUR 500 Mio. erhöht und im zweiten Schritt um den für die AIXTRON-Aktien inklusive Erwerbsnebenkosten gezahlten Betrag reduziert. Dieser beträgt EUR 702,44 Mio. Vergleicht man den Barmittelbestand der Bietergruppe vor der Fremdfinanzierung mit dem Barmittelbestand der Bietergruppe nach Durchführung der Transaktion, so wird insgesamt der Barmittelbestand um EUR 202,44 Mio. reduziert. Wie in Ziffer 13.1 dargestellt, ergibt sich unter diesem Übernahmeangebot bei einer Annahme des Übernahmeangebots für sämtliche ausgegebenen AIXTRON-Aktien sowie aller ausstehenden Aktienoptionen unter Berücksichtigung der von der Bieterin zu tragenden Transaktionskosten ein erwarteter maximaler



Gesamttransaktionsbetrag von bis zu EUR 692.507.770. Für die Bietergruppe würde der maximale Gesamttransaktionsbetrag EUR 716.507.770 unter Berücksichtigung der maximalen Transaktionskosten für die Bietergruppe betragen. Sofern zur Erfüllung des Übernahmeangebots zunächst die finanziellen Mittel aus der Eigenkapitalfinanzierung in Höhe von EUR 230,35 Mio. vollumfänglich genutzt würden, würde die Bieterin zur weiteren Finanzierung der Angebotsgegenleistung den zur Verfügung gestellten Kreditrahmen in Höhe von maximal EUR 500 Mio. nicht in vollem Umfang benötigen. Sollte der Kreditrahmen (Fremdfinanzierung) nicht bis zum Höchstbetrag genutzt werden, würden sich die langfristigen Schulden bzw. das Darlehen und entsprechend der Barmittelbestand reduzieren.

### **14.3.2 Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage der Bietergruppe**

Die Bietergruppe hat seit Gründung der zu ihr gehörenden einzelnen Gesellschaften bis zur Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage weder wesentliche Geschäftsaktivitäten durchgeführt noch Erträge erzielt. In Zukunft können sich Ergebnisse aus den von AIXTRON ausgeschütteten Dividenden ergeben. Die Höhe solcher zukünftigen Erträge ist jedoch ungewiss und die Bieterin erwartet in näherer Zukunft keine Dividenden.

Die auf die Fremdfinanzierung der Bietergruppe zu zahlenden Zinsen werden mit einem angenommenen Betrag von EUR 25 Mio. *per annum* angesetzt.

## **14.4 Weitere erläuternde Finanzinformationen**

### **14.4.1 Erläuternde, ungeprüfte, verkürzte und konsolidierte Finanzinformationen der Bietergruppe**

Die folgenden erläuternden, ungeprüften, verkürzten und konsolidierten Finanzinformationen der Bietergruppe sollen die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Konzernabschluss der Bietergruppe erläutern. Der Zusammenschluss wird als Unternehmenserwerb gemäß IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse behandelt.

Bei diesen erläuternden Finanzinformationen handelt es sich nicht um Pro-Forma-Finanzinformationen im Sinne der EU-Prospektverordnung Nr. 809/2004 vom 29. April 2004 oder des IDW Rechnungslegungshinweises zur Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen (IDW RH 1.004), da die Bietergruppe bis zur Aufstellung dieser erläuternden Finanzinformationen keinen Zugang zu allen für die Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen erforderlichen Informationen erhalten hat. Die Bietergruppe konnte daher die erläuternden Finanzinformationen in Bezug auf AIXTRON ausschließlich auf der Basis öffentlich zugänglicher Informationen erstellen.

Nachstehend sind die erläuternde, ungeprüfte, verkürzte und konsolidierte Konzernbilanz zum 31. März 2016 und die erläuternde, ungeprüfte, verkürzte und konsolidierte Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum bis 31. März 2016 (Dreimonatszeitraum) und für das Jahr bis 31. Dezember 2015 (Zwölfmonatszeitraum) dargestellt.

Die erläuternde, ungeprüfte, verkürzte und konsolidierte Bilanz des Konzerns zum 31. März 2016 wurde so erstellt, als ob der Zusammenschluss zum 31. März 2016 erfolgt wäre. Die erläuternde, ungeprüfte, verkürzte und konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns für den Zeitraum bis zum 31. März 2016 (Dreimonatszeitraum) wie auch für das Jahr bis zum 31. Dezember 2015 (Zwölfmonatszeitraum) wurde so erstellt, als ob der Zusammenschluss zum 1. Januar 2015 erfolgt wäre.

Zusätzliche Annahmen, auf denen die in dieser Ziffer 14.4.1 zur Veranschaulichung vorgenommenen Anpassungen beruhen, sind in den nachstehenden Erläuterungen in Ziffer 14.4.2 beschrieben. Die erläuternden, ungeprüften, verkürzten und konsolidierten Finanzinformationen des Konzerns wurden basierend auf Informationen aus nachfolgenden Quellen erstellt:

- (i) dem ungeprüften und konsolidierten Quartalsabschluss von AIXTRON zum 31. März 2016 und für den zum 31. März 2016 endenden Zeitraum sowie dem geprüften und konsolidierten Abschluss der AIXTRON zum 31. Dezember 2015 und für den zum 31. Dezember 2015 endenden Zeitraum, welche gemäß den von der Europäischen Union übernommenen IFRS erstellt wurden. Diese Abschlüsse stimmen jedoch ebenfalls vollumfänglich mit den IFRS, wie sie vom IASB herausgegeben wurden, überein.
- (ii) Die Bietergruppe hat bislang keinen Konzernabschluss erstellt und veröffentlicht. Die unter 14.3.1 dargestellte Bilanz der Bietergruppe gilt als mit den IFRS in Einklang stehend. Die Bietergruppe übt keine wesentliche Geschäftstätigkeit aus. Da die Bietergruppe am 31. März 2016 nicht bestand, wurden die Finanzinformationen zum 31. Mai 2016 verwendet. Im Hinblick auf die Wesentlichkeit sowie zur Vereinfachung sind in der Gewinn- und Verlustrechnung der Bietergruppe Nullbeträge angegeben.

Gemäß IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse ist ein Unternehmenszusammenschluss nach der Erwerbsmethode zu bilanzieren. Der Erwerber soll im Erwerbszeitpunkt die übertragene Gegenleistung auf die identifizierbaren Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten des erworbenen Unternehmens, welche die Ansatzkriterien erfüllen, verteilen und diese zu ihren *Fair Values* zu diesem Zeitpunkt ansetzen. Für diese erläuternden Finanzinformationen wurde vereinfachend angenommen, dass der Erwerb zum 31. März 2016 erfolgte.

Da bis zum Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage nur öffentliche Informationen zur Verfügung standen, war es nicht möglich, die identifizierbaren erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden exakt anzusetzen und zu bewerten. Deshalb könnte eine nach dem Erwerb auf Grundlage vollständiger Informationen vorgenommene Kaufpreisallokation dazu führen, dass Ansatz und Bewertung der identifizierbaren erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden erheblich von den in dieser Angebotsunterlage getroffenen Annahmen abweichen. Darüber hinaus unterliegt die Ertragslage möglichen Änderungen, die auf unterschiedlichen Abschreibungsaufwand zurückzuführen sind, welcher sich durch Änderungen bezüglich Ansatz und Bewertung bzw. Änderungen der Abschreibungszeiträume ergeben kann.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage waren die Bewertungen, die notwendig sind, um die *Fair Values* der erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden endgültig zu bestimmen, und die damit zusammenhängende Kaufpreisallokation noch nicht abgeschlossen. Dementsprechend hat die Bietergruppe den geschätzten Gesamtkaufpreis aufgeteilt, wie in den Erläuterungen unter Ziffer 14.4.2 beschrieben. Die endgültige Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte wird unter anderem die Berücksichtigung der endgültigen Bewertung durch die Bietergruppe widerspiegeln, welche auf die tatsächlichen materiellen und immateriellen Vermögenswerte abstellt, wie zum Beispiel Kundenbeziehungen, Technologien, laufende Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Markennamen, die zum Erwerbszeitpunkt bestanden. Jede endgültige Anpassung wird die Kaufpreisallokation ändern, was sich auf die *Fair Values* auswirkt, die den Vermögenswerten und Schulden zugewiesen werden, und zu einer wesentlichen Veränderung der erläuternden, ungeprüften, verkürzten und konsolidierten Konzern-Finanzinformationen der Bietergruppe führen könnte.

Darüber hinaus könnten der Bietergruppe im Zusammenhang mit Vertragsbestimmungen zum Kontrollwechsel in bestimmten Arbeitsverträgen oder anderen Vereinbarungen weitere Kosten entstehen. Auf der Grundlage der derzeitigen Annahmen ist jedoch nicht abzusehen, welche Verträge möglicherweise solche Klauseln beinhalten, sodass es nicht möglich ist, die damit ggf. verbundenen Belastungen zu beziffern. Wiederkehrende Gewinne und Verluste (d.h. insb. Abschreibung von Aufwertungen (sog. "Step-ups") bei immateriellen Vermögenswerten und Zinsaufwand) sowie einmalige, d.h. nicht wiederkehrende, Gewinne und Verluste (insb. Transaktionskosten), die sich direkt aus dem Zusammenschluss ergeben, sind in der erläuternden, ungeprüften, verkürzten und konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung der Bietergruppe berücksichtigt.

**Erläuternde, ungeprüfte, verkürzte und konsolidierte Bilanz der Bietergruppe (in Mio. EUR)**

<b>Erläuternde, verkürzte und konsolidierte Bilanz der Bieter-Gruppe</b>						
in Mio. EUR	Historische Finanzinformationen		Erläuternd			Bieter-Gruppe konsolidiert
	Bietergruppe 31. Mai 2016	AIXTRON 31. März 2016	Summe	Anpassung	Erläuterung	
<b>Langfristige Vermögenswerte</b>						
Sachanlagen	-	78,96	78,96			78,96
Geschäfts- und Firmenwert	-	74,59	74,59	228,87	(A)	303,46
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	-	5,98	5,98	94,02	(B)	100,00
Sonstige langfristige Vermögenswerte	-	3,33	3,33	-		3,33
	-	<b>162,86</b>	<b>162,86</b>	<b>322,89</b>		<b>485,75</b>
<b>Kurzfristige Vermögenswerte</b>						
Vorräte	-	73,63	73,63	-		73,63
Forderungen aus LuL abzgl. WB	-	18,22	18,22	-		18,22
Sonst. kurzfr. VW u. Ford. aus lauf. Steuern	0,01	9,11	9,12	-		9,12
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	-	80,55	80,55	-		80,55
Liquide Mittel	255,32	101,34	356,66	(195,61)	(D) (E) (F)	161,05
	<b>255,33</b>	<b>282,85</b>	<b>538,18</b>	<b>(195,61)</b>		<b>342,57</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>255,33</b>	<b>445,71</b>	<b>701,04</b>	<b>127,28</b>		<b>828,32</b>
<b>Eigenkapital</b>						
Gezeichnetes Kapital	255,89	111,58	367,47	(111,58)	(C)	255,89
Kapitalrücklage	-	372,84	372,84	(372,84)	(C)	-
Andere Reserven	(0,58)	(108,82)	(109,40)	83,82	(C)	(25,58)
Eigenkapital	<b>255,31</b>	<b>375,60</b>	<b>630,91</b>	<b>(400,60)</b>		<b>230,31</b>
<b>Langfristige Schulden</b>						
Darlehen	-	2,21	2,21	500,00	(D)	502,21
Sonstige langfristige Rückstellungen	-	0,84	0,84	-		0,84
Latente Steuerverbindlichkeiten	-	-	-	27,88	(B)	27,88
	-	<b>3,05</b>	<b>3,05</b>	<b>527,88</b>		<b>530,93</b>
<b>Kurzfristige Schulden</b>						
Erhaltene Anzahlungen	-	32,08	32,08	-		32,08
Kurzfristige Rückstellungen	-	18,86	18,86	-		18,86
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0,02	16,12	16,14	-		16,14
	<b>0,02</b>	<b>67,06</b>	<b>67,08</b>	<b>-</b>		<b>67,08</b>
<b>Summe Schulden</b>	<b>0,02</b>	<b>70,11</b>	<b>70,13</b>	<b>527,88</b>		<b>598,01</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>255,33</b>	<b>445,71</b>	<b>701,04</b>	<b>127,28</b>		<b>828,32</b>

**Erläuternde, ungeprüfte, verkürzte und konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung der Bietergruppe zum 31. März 2016 (in Mio. EUR)**

<b>Erläuternde, ungeprüfte, verkürzte und konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung</b>						
in Mio. EUR	Historische Finanzinformationen		Erläuternd			Bieter-Gruppe konsolidiert
	Bietergruppe 31. Mrz 2016	AIXTRON 31. Mrz 2016	Summe	Anpassung	Erläuterung	
Umsatzerlöse	-	21,42	21,42	-		21,42
Herstellungskosten	-	(18,30)	(18,30)	(2,10)	(a)	(20,40)
<b>Bruttoergebnis</b>		<b>3,12</b>	<b>3,12</b>	<b>(2,10)</b>		<b>1,02</b>
Vertriebskosten	-	(2,95)	(2,95)	-		(2,95)
Allgemeine Verwaltungskosten	-	(3,81)	(3,81)	-		(3,81)
Forschungs- und Entwicklungskosten	-	(13,34)	(13,34)	-		(13,34)
Sonstige betriebliche Erträge/Aufwendungen	-	2,25	2,25	-		2,25
<b>Betriebsergebnis</b>		<b>(14,73)</b>	<b>(14,73)</b>	<b>(2,10)</b>		<b>(16,83)</b>
Finanzerträge/-aufwendungen	-	0,12	0,12	(6,25)	(b) (c)	(6,13)
<b>Ergebnis vor Steuern</b>		<b>(14,61)</b>	<b>(14,61)</b>	<b>(8,35)</b>		<b>(22,96)</b>
Ertragsteuern	-	(0,92)	(0,92)	0,63	(d)	(0,29)
<b>Nettogewinn</b>		<b>(15,53)</b>	<b>(15,53)</b>	<b>(7,72)</b>		<b>(23,25)</b>

**Erläuternde, ungeprüfte, verkürzte und konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung der Bietergruppe zum 31. Dezember 2015** (in Mio. EUR)

<b>Erläuternde, ungeprüfte, verkürzte und konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung</b>						
<b>Historische Finanzinformationen</b>			<b>Erläuternd</b>			
<b>in Mio. EUR</b>	<b>Bietergruppe</b>	<b>AIXTRON 31. Dez 2015</b>	<b>Summe</b>	<b>Anpassung</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Bietergruppe konsolidiert</b>
Umsatzerlöse	-	197,76	197,76	-		197,76
Herstellungskosten	-	(147,94)	(147,94)	(8,40)	(a)	(156,34)
<b>Bruttoergebnis</b>	-	<b>49,82</b>	<b>49,82</b>	<b>(8,40)</b>		<b>41,42</b>
Vertriebskosten	-	(11,54)	(11,54)	-		(11,54)
Allgemeine Verwaltungskosten	-	(16,28)	(16,28)	-		(16,28)
Forschungs- und Entwicklungskosten	-	(55,42)	(55,42)	-		(55,42)
Sonstige betriebliche Erträge/Aufwendungen	-	6,69	6,69	(25,00)	(e)	(18,31)
<b>Betriebsergebnis</b>	-	<b>(26,73)</b>	<b>(26,73)</b>	<b>(33,40)</b>		<b>(60,13)</b>
Finanzerträge/-aufwendungen	-	0,77	0,77	(25,00)	(b), (c)	(24,23)
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	-	<b>(25,96)</b>	<b>(25,96)</b>	<b>(58,40)</b>		<b>(84,36)</b>
Ertragsteuern	-	(3,20)	(3,20)	2,49	(d)	(0,71)
<b>Nettogewinn</b>	-	<b>(29,16)</b>	<b>(29,16)</b>	<b>(55,91)</b>		<b>(85,07)</b>

**14.4.2 Erläuterungen zu den ungeprüften, verkürzten und konsolidierten Finanzinformationen wie in Ziffer 14.4.1 dargestellt**

**Erläuterung 1 – Grundlagen der Darstellung**

Bei der Aufstellung der erläuternden, ungeprüften, verkürzten und konsolidierten Finanzinformationen der Bietergruppe wurden in allen wesentlichen Punkten die Bilanzierungsregeln der Bietergruppe in Übereinstimmung mit den IFRS, wie sie vom IASB herausgegeben wurden, beachtet. Da von der Bietergruppe bis zum 31. Mai 2016 weder Erträge erzielt wurden, noch wesentliche Aufwendungen angefallen sind, sind in den betreffenden historischen Gewinn- und Verlustrechnungen Nullbeträge ausgewiesen.

Anpassungen der historischen Abschlüsse von AIXTRON zur Einhaltung der Rechnungslegungsgrundsätze der Bietergruppe waren nicht erforderlich. Die Abschlüsse von AIXTRON entsprechen den IFRS wie sie vom IASB herausgegeben wurden. Deshalb werden die historischen Abschlüsse in ihrer zuvor von AIXTRON veröffentlichten Form als historische Daten verwendet.

Die Verteilung des als Angebotsgegenleistung zu zahlenden Kaufpreises für die AIXTRON-Aktien auf die erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden basiert auf der von der Bietergruppe vorgenommenen vorläufigen Schätzung der betreffenden beizulegenden *Fair Values* zum Erwerbszeitpunkt. Die abschließende Aufteilung wird vorgenommen, wenn die geschätzten Beträge endgültig feststehen.

Die zur Veranschaulichung vorgenommenen Anpassungen auf der Basis der Kaufpreisallokation haben daher lediglich vorläufigen Charakter, dienen ausschließlich dazu, erläuternde, ungeprüfte, verkürzte und konsolidierte

Finanzinformationen darzustellen, und unterliegen einer auf Grundlage der endgültigen Bestimmung der *Fair Values* nach dem Vollzug des Zusammenschlusses noch vorzunehmenden Überprüfung.

Die beigefügten erläuternden, ungeprüften, verkürzten und konsolidierten Finanzinformationen berücksichtigen keine erwarteten Kosteneinsparungen oder andere Effekte aus der geplanten Integration der zusammengeschlossenen Unternehmen. Dementsprechend sind die in den erläuternden, ungeprüften, verkürzten und konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnungen der Bietergruppe ausgewiesenen Beträge nicht notwendigerweise ein Indikator für die Ertragslage, die sich ergeben hätte, wenn der Vollzug des Zusammenschlusses zu Beginn der ausgewiesenen Perioden erfolgt wäre, oder die sich in der Zukunft ergeben könnte.

Die erläuternden, ungeprüften, verkürzten und konsolidierten Finanzinformationen werden nur zu Anschauungszwecken dargestellt. Naturgemäß stellen sie eine hypothetische Situation dar und können nur unter den beschriebenen Annahmen und der angenommenen Ausgangslage darstellen, wie die konsolidierte Ertragslage berichtet worden wäre, wenn der Zusammenschluss zum beschriebenen Zeitpunkt vollzogen gewesen wäre. Sie dienen hinsichtlich der zukünftigen Konzernertragslage nur als ein Indikator, so dass sich diese auch anders als erwartet entwickeln kann. Die Anpassungen zu erläuternden Zwecken basieren auf verfügbaren Informationen und bestimmten Annahmen, die von der Bietergruppe als angemessen für die Zwecke dieser Angebotsunterlage erachtet wurden.

## **Erläuterung 2 – Vorläufige Kaufpreisallokation**

Auf der Grundlage der öffentlich zugänglichen Informationen (z. B. Jahresabschlüsse, Presseerklärungen, Analystenberichte) hat die Bietergruppe für die nachstehend aufgeführten Posten des AIXTRON-Quartalsabschlusses zum 31. März 2016 eine Schätzung der Abweichungen der *Fair Values* von den Buchwerten vorgenommen. Mangels präziser Angaben hat die Bietergruppe die Buchwerte aller sonstigen Posten in AIXTRONs Quartalsabschluss zum 31. März 2016 als die besten Indikatoren für deren *Fair Value* angenommen.

### **(i) Immaterielle Vermögenswerte:**

Die Bietergruppe schätzt, dass der *Fair Value* der identifizierbaren und anzusetzenden immateriellen Vermögenswerte in der Größenordnung von EUR 100 Mio. liegt. Gegenüber dem Buchwert von etwa EUR 5,98 Mio. stellt dies einen Unterschiedsbetrag, d.h. *Step-up*, von etwa EUR 94,02 Mio. dar. Bei den anzusetzenden identifizierbaren immateriellen Vermögenswerten handelt es sich vorwiegend um bestehende Technologie und Kundenbeziehungen. Laufende Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Auftragsbestand wurden mangels Informationen nicht angesetzt.

Durch die identifizierten *Step-ups* bei immateriellen Vermögenswerten, die sich auf etwa EUR 94,02 Mio. belaufen, erhöht sich die jährliche Abschreibung auf immaterielle Vermögenswerte um EUR 8,40 Mio.

(ii) Latente Steuerverbindlichkeiten:

Im Zusammenhang mit den geschätzten *Step-ups* von etwa EUR 94,02 Mio. bei immateriellen Vermögenswerten ergeben sich, unter der Annahme eines typisierten durchschnittlichen deutschen Steuersatzes, latente Steuerverbindlichkeiten von etwa EUR 27,88 Mio.

Einhergehend mit der Abschreibung der geschätzten *Step-ups* auf immaterielle Vermögenswerte in Höhe von EUR 8,40 Mio. p. a. ist für den Zwölfmonatszeitraum die gebildete latente Steuerverbindlichkeit um EUR 2,49 Mio. aufzulösen.

(iii) Geschäfts- oder Firmenwert:

Die Bietergruppe hat den Betrag des Geschäfts- oder Firmenwerts wie folgt abgeleitet:

	<b>in Mio. €</b>
Buchwert des Nettovermögens (gesamtes Eigenkapital, historisch)	375,60
zuzüglich Erhöhung des Nettovermögens durch Verkauf eigener Aktien	6,83
abzüglich Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts	-74,59
<b>Angepasster Buchwert des Nettovermögens</b>	<b>307,84</b>
<i>Step-up</i> der immateriellen Vermögenswerte	94,02
Erhöhung der latenten Steuerverbindlichkeiten	-27,88
<b>Fair Value des Nettovermögens (vor Geschäfts- o. Firmenwert)</b>	<b>373,98</b>
Betrag der maximalen Gegenleistung	677,44
<b>Geschäft- oder Firmenwert</b>	<b>303,46</b>

Die Differenz zwischen dem Betrag der angenommenen Gegenleistung von etwa EUR 677,44 Mio. und dem vorläufigen geschätzten *Fair Value* des erworbenen Nettovermögens (vor Geschäfts- oder Firmenwert) in Höhe von etwa EUR 373,98 Mio. führt zu einem Geschäfts- oder Firmenwert von etwa EUR 303,46 Mio.

Die Bieterin weist darauf hin, dass die Auswirkungen des Übernahmeangebots auf die künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der konsolidierten Bietergruppe zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhergesagt werden können. Dies ist insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) auf die folgenden Gründe zurückzuführen:

- (i) Da nur öffentlich verfügbare Informationen genutzt werden, konnten die *Step-ups* auf immaterielle Vermögenswerte nicht genau berechnet werden. Die Abschreibungseffekte können daher erheblich abweichen;

- (ii) mangels Informationen konnten die *Step-ups* für laufende Forschungs- und Entwicklungsprojekte nicht berechnet werden;
- (iii) mangels Informationen konnten mögliche *Step-ups* für Vorrats- und Auftragsbestand nicht ermittelt werden. Folglich berücksichtigen die geschätzten Effekte beim Jahresergebnis auch nicht die Effekte aus möglichen *Step-ups* auf den Vorrats- und Auftragsbestand;
- (iv) mangels Informationen konnten keine *Step-ups* für Sachanlagen quantifiziert werden. Folglich berücksichtigen die geschätzten Effekte beim Jahresergebnis auch nicht die Abschreibungseffekte aus möglichen *Step-ups* auf Sachanlagen; und
- (v) mangels Informationen und der Einfachheit halber wurden Effekte, die sich gemäß IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse in Bezug auf AIXTRONs anteilsbasierte Vergütungspläne ergeben könnten, nicht berücksichtigt.

Nach der tatsächlichen Erstkonsolidierung von AIXTRON könnten die künftigen Vermögenswerte und Schulden sowie die künftige Abschreibung im Abschluss der Bietergruppe erheblich von den erläuternden Effekten abweichen, die oben angegeben sind.

### **Erläuterung 3 – Erläuternde Anpassungen**

Anpassung der erläuternden, verkürzten und konsolidierten Bilanz zum 31. März 2016

- (A) Der Posten Geschäfts- oder Firmenwert wird sich vermutlich von EUR 74,59 Mio. auf EUR 303,46 Mio. erhöhen. Die Erhöhung entspricht der im Zuge der vorläufigen Kaufpreisallokation vorgenommenen Schätzung des Geschäfts- oder Firmenwerts von AIXTRON. In künftigen Perioden wird der Geschäfts- oder Firmenwert nicht abgeschrieben. Er wird lediglich auf Wertminderung überprüft.
- (B) Die immateriellen Vermögenswerte würden sich durch den *Step-up* infolge der vorläufigen Kaufpreisallokation um EUR 94,02 Mio. erhöhen. Neben dem geschätzten *Step-up* bei immateriellen Vermögenswerten werden sich die latenten Steuerverbindlichkeiten um EUR 27,88 Mio. erhöhen.
- (C) Das Eigenkapital der AIXTRON in Höhe von EUR 375,60 Mio. wird im Rahmen der Kapitalkonsolidierung eliminiert. In der Konsolidierungsanpassung sind außerdem Erwerbsnebenkosten von etwa EUR 25 Mio. enthalten, die gemäß IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse im Konzernabschluss als Aufwand auszuweisen sind.



- (D) Die langfristigen Schulden bzw. Finanzverbindlichkeiten würden sich von EUR 2,21 Mio. auf EUR 502,21 Mio. erhöhen, was auf die teilweise Fremdfinanzierung der Transaktion zurückzuführen ist. Insgesamt erhöhen sich die liquiden Mittel dementsprechend zunächst um EUR 500 Mio. Die liquiden Mittel reduzieren sich jedoch im Folgenden um den für die AIXTRON-Aktien und die Erwerbsnebenkosten gezahlten Betrag, welcher sich auf insgesamt EUR 702,44 Mio. beläuft. Für die liquiden Mittel bedeutet dies netto eine Abnahme von EUR 202,44 Mio.
- (E) Wie in Ziffer 13.1 dargestellt, ergibt sich bei einer Annahme des Übernahmeangebots für sämtliche ausgegebenen AIXTRON-Aktien sowie aller ausstehenden Aktienoptionen unter Berücksichtigung der von der Bieterin zu tragenden Transaktionskosten ein erwarteter maximaler Gesamttransaktionsbetrag von bis zu EUR 692.507.770. Für die Bietergruppe würde der maximale Gesamttransaktionsbetrag EUR 716.507.770 unter Berücksichtigung der maximalen Transaktionskosten für die Bietergruppe betragen. Sofern zur Erfüllung des Übernahmeangebots zunächst die finanziellen Mittel aus der Eigenkapitalfinanzierung in Höhe von EUR 230,35 Mio. vollumfänglich genutzt würden, würde die Bieterin zur weiteren Finanzierung der Angebotsgegenleistung den zur Verfügung gestellten Kreditrahmen (Fremdfinanzierung) in Höhe von maximal EUR 500 Mio. nicht in vollem Umfang benötigen. Sollte der Kreditrahmen nicht bis zum Höchstbetrag genutzt werden, würden sich die langfristigen Schulden bzw. das Darlehen und entsprechend die liquiden Mittel verringern.
- (F) Auf der Grundlage der Annahme, dass die Bieterin alle 1.138.572 eigenen Aktien erwerben wird, die zum 30. Juni 2016 von AIXTRON gehalten werden, wird im Zuge des Zusammenschlusses ein Teil der Gesamtgegenleistung der Bieterin direkt an AIXTRON gezahlt. Das heißt, dass sich die liquiden Mittel von AIXTRON vermutlich um EUR 6,83 Mio. erhöhen werden. Korrespondierend dazu erhöht sich das Nettovermögen von AIXTRON um EUR 375,60 Mio. auf EUR 382,43 Mio. Die Erhöhung des Nettovermögens von AIXTRON führt wiederum zu einer Reduzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts um denselben Betrag in Höhe von EUR 6,83 Mio.

Die erläuternde, ungeprüfte, verkürzte und konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum bis 31. März 2016 bezieht sich auf einen Dreimonatszeitraum. Die erläuternde, ungeprüfte, verkürzte, und konsolidierte Gewinn- und Erfolgsrechnung für den Zeitraum bis 31. Dezember 2015 bezieht sich auf einen Zwölfmonatszeitraum.

#### **Wiederkehrende Effekte**

- (a) Die Umsatzkosten werden sich infolge der Abschreibung des *Step-ups* bei den immateriellen Vermögenswerten vermutlich für den

Dreimonatszeitraum bis zum 31. März 2016 um EUR 2,10 Mio. bzw. für den Zwölfmonatszeitraum bis zum 31. Dezember 2015 um EUR 8,40 Mio. erhöhen.

- (b) Der Finanzierungsaufwand wird sich vermutlich um den Zinsaufwand aus der Fremdfinanzierung erhöhen. Im Hinblick auf die entsprechenden Finanzierungsbedingungen ist der Zinssatz als EURIBOR-Satz zuzüglich fünf (5) Basispunkte definiert. Zurzeit liegt der EURIBOR nahe null. Des Weiteren ist die Entwicklung des EURIBOR nicht vorhersagbar. Aus diesen Gründen wird der EURIBOR-Satz in der vereinfachten Kalkulation des Zinssatzes nicht berücksichtigt. Daraus ergibt sich, dass sich der als Zinsaufwand zu zahlende Betrag für den Dreimonatszeitraum bis 31. März 2016 auf EUR 6,25 Mio. bzw. für den Zwölfmonatszeitraum bis 31. Dezember 2015 auf EUR 25 Mio. beläuft. Die Beträge sind auf der Grundlage des ausstehenden Kredits von EUR 500 Mio. und eines Zinssatzes von 5,00 Prozent berechnet.
- (c) Wie in Ziffer 13.1 dargestellt, ergibt sich bei einer Annahme des Übernahmeangebots für sämtliche ausgegebenen AIXTRON-Aktien sowie aller ausstehenden Aktienoptionen unter Berücksichtigung der von der Bieterin zu tragenden Transaktionskosten ein erwarteter maximaler Gesamttransaktionsbetrag von bis zu EUR 692.507.770. Für die Bietergruppe würde der maximale Gesamttransaktionsbetrag EUR 716.507.770 unter Berücksichtigung der maximalen Transaktionskosten für die Bietergruppe betragen. Sofern zur Erfüllung zunächst die finanziellen Mittel aus der Eigenkapitalfinanzierung in Höhe von EUR 230,35 Mio. vollumfänglich genutzt würden, würde die Bieterin zur weiteren Finanzierung der Angebotsgegenleistung den zur Verfügung gestellten Kreditrahmen (Fremdfinanzierung) in Höhe von maximal EUR 500 Mio. nicht in vollem Umfang benötigen. Sollte der Kreditrahmen nicht bis zum Höchstbetrag genutzt werden, würden sich die langfristigen Schulden bzw. das Darlehen und damit einhergehend der Zinsaufwand aus Fremdfinanzierung verringern.
- (d) Der Aufwand aus Ertragsteuern wird sich durch die Auflösung latenter Steuerverbindlichkeiten, die einhergehend mit dem *Step-up* bei den immateriellen Vermögenswerten gebildet wurden, für den Zeitraum bis 31. März 2016 um EUR 0,62 Mio. bzw. für den Zwölfmonatszeitraum bis 31. Dezember 2015 um EUR 2,49 Mio. reduzieren.

### **Einmaleffekte**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden sich aufgrund der Erwerbsnebenkosten (Transaktionskosten), welche bei ihrem Entstehen als Aufwendungen zu erfassen sind, vermutlich um einen Betrag in Höhe von EUR 25 Mio. erhöhen.

#### **14.4.3 Auswirkungen des Übernahmeangebots auf die finanzielle Situation von Herrn Liu**

Herr Liu ist der auf oberster Ebene kontrollierende Gesellschafter der Bietergruppe. Er hält 51 Prozent an FGC und ist *General Partner* von FGC. Wie oben erörtert beträgt die Kapitalzusage von Herrn Liu gegenüber FGC CNY 1.020 Mio. (ungefähr EUR 138,21 Mio.), von der zum 31. Mai 2016 ungefähr CNY 959 Mio. (ungefähr EUR 129,94 Mio.) eingezahlt waren. Der *Limited Partner* von FGC hält 49 Prozent an FGC und seine Kapitalzusage beträgt CNY 980 Mio. (ungefähr EUR 132,79 Mio.), von der zum 31. Mai 2016 ungefähr CNY 921 Mio. (ungefähr EUR 124,80 Mio.) eingezahlt waren.

Vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat FGC eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Bieterin abgegeben, in der sich FGC dazu bereit erklärt hat, bei der Bieterin bis zu CNY 1,7 Mrd. (ungefähr EUR 230,35 Mio.) bar einzulegen oder auszuleihen, um das Übernahmeangebot zu finanzieren. Die Kapitalzusagen von FGC sind die Quelle der Eigenkapitalfinanzierung der Bieterin.

Obwohl die Bietergruppe nicht der Meinung ist, dass finanzielle Informationen über Herrn Liu für die Entscheidung eines AIXTRON-Anteilsinhabers, das Übernahmeangebot für AIXTRON-Aktien anzunehmen, wesentlich sind, stellt die Bietergruppe folgende finanzielle und sonstige Informationen über Herrn Liu zur Verfügung.

Die Eigenkapitalfinanzierung wird zunächst für den Kauf von AIXTRON-Aktien komplett aufgebraucht, bevor Fremdkapital resultierend aus dem Finanzierungs-Term-Sheet oder den Unwiderruflichen Zahlungsgarantien aufgenommen wird. Abgesehen von der Eigenkapitalfinanzierung wird der Erwerb von AIXTRON-Aktien im Rahmen des Übernahmeangebots die Finanzlage von Herrn Liu nicht direkt beeinflussen. Herr Liu ist jedoch verpflichtet, die übrigen ungefähr CNY 61 Mio. (ungefähr EUR 8,27 Mio.) seiner Kapitalzusage einzuzahlen.

Es ist zu erwarten, dass Zins- und Tilgungszahlungen, die aufgrund der Fremdkapitalfinanzierung resultierend aus dem Finanzierungs-Term-Sheet oder den Unwiderruflichen Zahlungsgarantien fällig werden, von der Bietergruppe bezahlt werden, welche bei Bedarf auch durch zusätzliche anteilsmäßige Kapitaleinlagen in FGC durch den *Limited Partner* und Herrn Liu als *General Partner* finanziert werden. Soweit solche zusätzlichen Kapitaleinlagen benötigt werden, diese aber nicht durch den *Limited Partner* von FGC geleistet werden, könnte Herr Liu dazu verpflichtet sein, die gesamten Verpflichtungen der Bietergruppe aufgrund der Fremdkapitalfinanzierung resultierend aus dem Finanzierungs-Term-Sheet oder den Unwiderruflichen Zahlungsgarantien selbst zu tragen. Zusätzliche Informationen zu der Fremdkapitalfinanzierung der Übernahme resultierend

aus dem Finanzierungs-Term-Sheet oder den Unwiderruflichen Zahlungsgarantien finden sich unter den Ziffern 13.2.2 und 13.3.

Wie in Ziffer 7.3 beschrieben kontrolliert Herr Liu Unternehmen vor allem in der VR China. Zum Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage übersteigt das Nettovermögen des Herrn Liu CNY 3 Mrd. (ungefähr EUR 406,50 Mio.). Zum Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage besitzt Herr Liu über CNY 2 Mrd. (ungefähr EUR 271 Mio.) liquider Vermögenswerte. Diese liquiden Vermögenswerte bestehen im Wesentlichen aus Bargeld, Einlagezertifikaten, Wertpapieren und Lebensversicherungen. Die nicht flüssigen Vermögenswerte des Herrn Liu bestehen im Wesentlichen aus langfristigen Kapitalinvestitionen und Immobilien. Herr Liu hat keine Eventualverbindlichkeiten, die verglichen mit seinem Nettovermögen wesentlich sind. Herr Liu hat keine Verbindlichkeiten, die vor dem Long-Stop-Datum fällig werden, abgesehen von unwesentlichen Verbindlichkeiten, für deren Bezahlung bei Fälligkeit Herrn Liu ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

## **15. Rücktrittsrecht**

AIXTRON-Anteilsinhabern, die das Übernahmeangebot angenommen haben, stehen folgende Rücktrittsrechte zu:

### **15.1 Rücktrittsrecht ohne Angabe von Gründen**

Der Bieterin wurde seitens der *Division of Corporation Finance* der SEC mitgeteilt, dass diese bereit ist, bestimmte Befreiungen zu erteilen (siehe Ziffer 20). Die Darstellung in dieser Angebotsunterlage geht daher von einer Erteilung aus. Diese Befreiungen betreffen insbesondere auch die Rücktrittsrechte der AIXTRON-Anteilsinhaber. Dementsprechend gestalten sich die Rücktrittsrechte der AIXTRON-Anteilsinhaber, die das Übernahmeangebot angenommen haben, wie folgt:

- (i) AIXTRON-Anteilsinhaber, die das Übernahmeangebot während der Annahmefrist angenommen haben, können vor Ablauf der Annahmefrist jederzeit und ohne Angabe von Gründen hinsichtlich ihrer AIXTRON-Anteile von ihrer erklärten Annahme zurücktreten;
- (ii) AIXTRON-Anteilsinhabern werden für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen nach Ablauf der Annahmefrist keine Rücktrittsrechte zustehen, auch wenn in diesem Zeitraum die in Ziffer 4.2.2 beschriebenen Angebotsbedingungen noch nicht erfüllt sind bzw. auf diese rechtswirksam verzichtet worden ist und die Bieterin dementsprechend noch nicht zur Zahlung der Angebotsgegenleistung verpflichtet ist. Die Bieterin wird möglicherweise eine Verlängerung

dieser 30-Tagesfrist bei der *Division of Corporation Finance* der SEC beantragen und deren Gewährung vor Ablauf der 30-Tagesfrist gemäß Ziffer 20 veröffentlichen;

- (iii) sollten die in Ziffer 4.2.2 beschriebenen Angebotsbedingungen mit Ablauf des 30. Kalendertages nach Ablauf der Annahmefrist noch nicht erfüllt sein (und innerhalb der Annahmefrist nicht rechtswirksam auf sie verzichtet worden sein), steht den AIXTRON-Anteilsinhabern hinsichtlich ihrer AIXTRON-Anteile für die Zeit nach dem Ende des 30. Kalendertags nach Ablauf der Annahmefrist und bis zum Eintritt der in Ziffer 4.2.2 beschriebenen Angebotsbedingungen (und der daraus folgenden Zahlungspflicht der Bieterin für die Angebotsgegenleistung) das Recht zu, von ihrer erklärten Annahme zurückzutreten, sofern nicht die Bieterin eine Verlängerung der 30-Tagesfrist von der *Division of Corporation Finance* der SEC gewährt bekommen und vor Ablauf der 30-Tagesfrist gemäß Ziffer 20 veröffentlicht hat; und
- (iv) sofern die in Ziffer 4.2.2 beschriebenen Angebotsbedingungen erst nach Ablauf der Annahmefrist eintreten, können AIXTRON-Anteilsinhaber hinsichtlich ihrer AIXTRON-Anteile ab dem Zeitpunkt des Eintritts der in Ziffer 4.2.2 beschriebenen Angebotsbedingungen bis zur Zahlung der Angebotsgegenleistung durch die Bieterin nicht von der Annahme zurücktreten.

## **15.2 Rücktrittsrecht bei Änderung des Übernahmeangebots sowie bei Abgabe eines konkurrierenden Angebots**

Neben den in Ziffer 15.1 beschriebenen Rücktrittsrechten

- (i) können AIXTRON-Anteilsinhaber im Falle einer Änderung des Übernahmeangebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG (einschließlich eines Verzichts auf eine der Angebotsbedingungen) von den durch die Annahme des Übernahmeangebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist jederzeit zurücktreten, wenn und soweit sie das Übernahmeangebot vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben (§ 21 Abs. 4 WpÜG), und
- (ii) können AIXTRON-Anteilsinhaber im Falle eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG von den durch die Annahme des Übernahmeangebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist jederzeit zurücktreten, wenn und soweit sie das Übernahmeangebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das konkurrierende Angebot angenommen haben (§ 22 Abs. 3 WpÜG).

## **15.3 Ausübung des Rücktrittsrechts**

### **15.3.1 Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich der AIXTRON-Aktien**

*Diese Ziffer 15.3.1 gilt ausschließlich für AIXTRON-Aktionäre, die das Übernahmeangebot in Bezug auf AIXTRON-Aktien angenommen haben und ihr Rücktrittsrecht ausüben wollen.*

AIXTRON-Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht gemäß den Ziffern 15.1 oder 15.2 nur dadurch ausüben, dass sie:

- (i) ihren Rücktritt gemäß den Ziffern 15.1 oder 15.2 für eine bestimmte Anzahl von Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien bzw. Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien fristgerecht schriftlich gegenüber ihrer Depotführenden Bank erklären; und
- (ii) ihre Depotführende Bank anweisen, bei Clearstream die Rückbuchung einer Anzahl von in ihrem Depotkonto befindlichen Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien bzw. Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien, die der Anzahl von Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien bzw. Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien entspricht, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN DE000A0WMPJ6 vorzunehmen oder die Rückbuchung in die ISIN DE000A0WMPJ6 zu veranlassen.

Die Rücktrittserklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien bzw. Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten AIXTRON-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, bis spätestens 18:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland, bzw. 12:00 Uhr Ortszeit New York, Vereinigte Staaten, am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Frist, in welcher dem AIXTRON-Aktionär nach den Ziffern 15.1 und 15.2 ein Rücktrittsrecht zusteht, bei Clearstream in die ISIN DE000A0WMPJ6 umgebucht wurden oder die Rückbuchung solcher Zum Verkauf Eingereichter AIXTRON-Aktien bzw. Nachträglich Zum Verkauf Eingereichter AIXTRON-Aktien veranlasst wurde. Die Depotführende Bank hat die Rückbuchung unverzüglich nach Zugang der Rücktrittserklärung zu veranlassen.

### **15.3.2 Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich der AIXTRON-ADSs**

*Diese Ziffer 15.3.2 gilt ausschließlich für AIXTRON-ADS-Inhaber, die das Übernahmeangebot in Bezug auf die durch die AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien angenommen haben und ihr Rücktrittsrecht ausüben wollen.*

Hinsichtlich der durch AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien erfolgt der Rücktritt durch fristgerechte schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber der ADS-Abwicklungsstelle unter der in Ziffer 11.2.1 angegebenen Anschrift. In dieser Rücktrittserklärung sind anzugeben:

- (i) Der Name der Person, die die vom Rücktritt betroffenen AIXTRON-ADSs eingereicht hat; und
- (ii) die Anzahl der vom Rücktritt betroffenen AIXTRON-ADSs und der Name des Inhabers dieser AIXTRON-ADSs, wenn er nicht mit der Person identisch ist, die die AIXTRON-ADSs eingereicht hat. Wurden AIXTRON-ADRs, die vom Rücktritt betroffene AIXTRON-ADSs verbriefen, bei der ADS-Abwicklungsstelle eingereicht, so müssen vor einer körperlichen Rückgabe solcher AIXTRON-ADRs deren Seriennummern der ADS-Abwicklungsstelle vorgelegt werden. Die Unterschrift(en) auf der Rücktrittserklärung muss/müssen beglaubigt (*medallion guaranteed*) sein, wenn gemäß dem ursprünglichen ADS Letter of Transmittal eine Unterschriftsbeglaubigung verlangt war. Wurden durch AIXTRON-ADSs repräsentierte AIXTRON-Aktien gemäß dem unter Punkt (iii) in Ziffer 11.2.2 beschriebenen Verfahren für eine buchmäßige Übertragung zum Verkauf eingereicht, muss die Rücktrittserklärung Inhaber und Nummer des Depots bei der DTC angeben, dem die vom Rücktritt betroffenen AIXTRON-ADSs gutgeschrieben werden sollen, oder den Bestimmungen der DTC anderweitig genügen.

#### **15.4 Rechtsfolgen des Rücktritts; Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung des Rücktrittsrechts**

Durch die wirksame Ausübung des Rücktrittsrechts treten die betreffenden AIXTRON-Anteilsinhaber von dem durch die Annahme dieses Übernahmeangebots geschlossenen Vertrag zurück.

Der Rücktritt von der Annahme dieses Übernahmeangebots ist nicht widerruflich und sämtliche zum Verkauf eingereichte AIXTRON-Aktien bzw. nachträglich zum Verkauf eingereichte AIXTRON-Aktien (einschließlich der durch AIXTRON-ADSs repräsentierten AIXTRON-Aktien), für die das Rücktrittsrecht rechtswirksam ausgeübt wurde, gelten nach erfolgtem Rücktritt als nicht im Rahmen dieses Übernahmeangebots zum Verkauf eingereicht. In einem solchen Fall kann dieses Übernahmeangebot durch die betroffenen AIXTRON-Anteilsinhaber jedoch vor Ablauf der Annahmefrist bzw. der weiteren Annahmefrist jederzeit im Wege einer erneuten Einreichung ihrer AIXTRON-Aktien bzw. AIXTRON-Aktien repräsentierenden AIXTRON-ADSs nach den in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Verfahren erneut angenommen werden.

Die Rückabwicklung erfolgt unverzüglich und ist für die AIXTRON-Anteilsinhaber kostenfrei. Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Rücktrittsrechts anfallen, sind von der Bieterin zu tragen.

## **16. Hinweise für AIXTRON-Anteilsinhaber, die das Übernahmeangebot nicht annehmen**

AIXTRON-Anteilsinhaber, die beabsichtigen, das Übernahmeangebot nicht anzunehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

- (i) AIXTRON-Anteile, für die das Übernahmeangebot nicht angenommen wird, können weiterhin gehandelt werden. Der gegenwärtige Börsenkurs der AIXTRON-Anteile ist jedoch wahrscheinlich von der Tatsache beeinflusst, dass die Bieterin am 23. Mai 2016 ihre Absicht zur Abgabe dieses Übernahmeangebots für eine Angebotsgegenleistung von EUR 6,00 je AIXTRON-Aktie bekanntgemacht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Börsenkurs der AIXTRON-Aktien nach Durchführung dieses Übernahmeangebots weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen wird oder ob er darunter fallen oder darüber steigen wird.
- (ii) Die Durchführung des Übernahmeangebots wird voraussichtlich zu einer Verminderung der Anzahl der gehandelten AIXTRON-Anteile führen. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass Angebot und Nachfrage von AIXTRON-Anteilen nach der Durchführung des Übernahmeangebots niedriger sein werden als gegenwärtig und dass hierdurch die Liquidität der AIXTRON-Anteile sinken wird. Eine geringere Liquidität der AIXTRON-Anteile im Markt könnte zu größeren Kursschwankungen der AIXTRON-Anteile führen als in der Vergangenheit und es ist möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf AIXTRON-Anteile nicht kurzfristig oder gar nicht ausgeführt werden können.
- (iii) Die AIXTRON-Aktien sind gegenwärtig im TecDAX und in bestimmten anderen Börsenindizes enthalten. Die AIXTRON-ADSs sind gegenwärtig im NASDAQ Composite Index enthalten. Die Durchführung des Übernahmeangebots, insbesondere die voraussichtliche Verminderung der Anzahl der gehandelten AIXTRON-Aktien, kann dazu führen, dass AIXTRON nicht mehr die von der Deutschen Börse AG aufgestellten Kriterien für den Verbleib der AIXTRON-Aktien im TecDAX erfüllt. Dies kann möglicherweise zum Ausschluss der AIXTRON-Aktien aus dem TecDAX führen, in welchem Fall zu erwarten ist, dass insbesondere institutionelle Investoren, die den TecDAX-Index in ihrem Portfolio abbilden, keine weiteren AIXTRON-Aktien erwerben und ihre AIXTRON-Aktien veräußern werden. Ein entsprechend erhöhtes Angebot an AIXTRON-Aktien in Verbindung mit einer geringeren Nachfrage nach AIXTRON-Aktien könnte sich nachteilig auf den Börsenkurs der AIXTRON-Aktien auswirken. Das Übernahmeangebot kann vergleichbare Folgen im Hinblick auf die Einbeziehung von AIXTRON-Aktien in andere Börsenindizes sowie im Hinblick auf die Einbeziehung der AIXTRON-ADSs in den NASDAQ Composite Index haben.



- (iv) Je nach tatsächlicher Annahmequote des Übernahmeangebots kann die Bieterin die erforderliche Stimmrechtsmehrheit erwerben, um in der Hauptversammlung von AIXTRON wichtige Strukturmaßnahmen zu beschließen. Dies schließt beispielsweise die Wahl und Abwahl von durch die Aktionäre zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Schaffung von bedingtem und genehmigtem Kapital, sowie, wenn die einschlägigen rechtlichen Mehrheitserfordernisse erreicht werden, den Ausschluss von Bezugsrechten der Aktionäre im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen, Umwandlungen, Verschmelzungen und andere Maßnahmen nach dem Umwandlungsrecht sowie die Auflösung und Liquidation ein. Nach deutschem Recht würden nur einige der vorgenannten Maßnahmen ein Angebot der Bieterin an die außenstehenden Aktionäre verlangen, deren Aktien gegen eine angemessene, auf einer Unternehmensbewertung von AIXTRON basierenden Ausgleichszahlung zu erwerben, und keine dieser Maßnahmen würde von der Bieterin die Gewährung einer Garantiedividende erfordern. Da eine solche Unternehmensbewertung auf den Umständen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die betreffende Maßnahme in der Hauptversammlung von AIXTRON basieren müsste, könnte die anzubietende Gegenleistung der Angebotsgegenleistung entsprechen, jedoch auch höher oder niedriger sein. Die Umsetzung einiger dieser Maßnahmen könnte auch zu einem Delisting der AIXTRON-Aktien führen.
- (v) Wenn die Bieterin ausreichend AIXTRON-Aktien erwirbt, um die erforderlichen Hauptversammlungsbeschlüsse zu fassen, könnte die Bieterin in Erwägung ziehen, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 291 ff. AktG mit AIXTRON als beherrschter Gesellschaft abzuschließen. Der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bedarf unter anderem der Zustimmung von mindestens 75 Prozent des vertretenen Grundkapitals auf der ordentlichen Hauptversammlung von AIXTRON. Würde die Bieterin mit AIXTRON einen solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abschließen, würde ab Rechtswirksamkeit Folgendes gelten: Die Bieterin kann dem Vorstand von AIXTRON im Hinblick auf die Leitung von AIXTRON verbindliche Weisungen erteilen und somit die Kontrolle über die Unternehmensführung von AIXTRON ausüben. Zudem wird AIXTRON verpflichtet sein, alle Jahresüberschüsse an die Bieterin abzuführen, die ohne die Gewinnabführung anfallen würden, abzüglich Verlustvorträgen und der Bildung gesetzlicher Rücklagen. Die Bieterin wird im Gegenzug verpflichtet sein, die jährlichen Jahresfehlbeträge von AIXTRON auszugleichen, die ohne einen solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entstehen würden und nicht durch Entnahmen aus den während der Laufzeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen

ausgeglichen wurden. Ein solcher Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird zudem unter anderem eine Verpflichtung der Bieterin vorsehen, (a) die AIXTRON-Aktien der außenstehenden AIXTRON-Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben, und (b) an die verbleibenden außenstehenden AIXTRON-Aktionäre einen Ausgleich in Form einer wiederkehrenden Geldleistung (Garantiedividende) zu zahlen. Für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung und der wiederkehrenden Geldleistung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung von AIXTRON über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung und der wiederkehrenden Geldleistung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen wiederkehrenden Geldleistung kann den Dividenden, die AIXTRON in der Vergangenheit an seine Aktionäre ausgeschüttet hat, entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung für die AIXTRON-Aktien entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

- (vi) Sofern die Bieterin nach Vollzug der Transaktion unmittelbar oder mittelbar eine ausreichende Anzahl an AIXTRON-Aktien hält, um eine Übertragung der AIXTRON-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu verlangen (Squeeze-out), könnten die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber erwägen, sofern dies zu dem jeweiligen Zeitpunkt wirtschaftlich sinnvoll ist, die Einleitung der für einen solchen Squeeze-out der außenstehenden AIXTRON-Aktionäre erforderlichen Maßnahmen zu prüfen. Im Einzelnen:

Sofern der Bieterin nach Vollzug des Übernahmeangebots mindestens 95 Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals von AIXTRON gehören, kann die Bieterin die Absicht prüfen, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist einen gerichtlichen Antrag nach § 39a Abs. 1 Satz 1 WpÜG zu stellen, wonach ihr die übrigen AIXTRON-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen sind (übernahmerechtlicher Squeeze-Out). Die im Rahmen dieses Übernahmeangebots gewährte Gegenleistung gilt als angemessene Abfindung, wenn die Bieterin aufgrund des Übernahmeangebots AIXTRON-Aktien in Höhe von mindestens 90 Prozent des Grundkapitals von AIXTRON, an welches sich das Übernahmeangebot richtet, erworben hat. AIXTRON-Aktionären, die das Übernahmeangebot nicht angenommen haben, steht in dem Fall, dass die Bieterin berechtigt ist, einen Antrag nach § 39a WpÜG zu stellen, für eine Frist von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist noch das Recht zu, das Übernahmeangebot anzunehmen, § 39c WpÜG in Verbindung mit § 39a WpÜG. Die Modalitäten der

technischen Abwicklung einer solchen Andienung würden von der Bieterin rechtzeitig veröffentlicht werden.

Gehören der Bieterin zum Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 90 Prozent des Grundkapitals von AIXTRON, kann die Bieterin prüfen, im Zusammenhang mit einer Verschmelzung von AIXTRON auf die Bieterin den Ausschluss der außenstehenden AIXTRON-Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG zu verlangen (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out). Für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung wären die Verhältnisse zum Zeitpunkt der entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung von AIXTRON maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung für die AIXTRON-Aktien entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

Gehören der Bieterin zum Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 Prozent des Grundkapitals von AIXTRON, kann die Bieterin prüfen, von den außenstehenden AIXTRON-Aktionären die Übertragung der von ihnen gehaltenen AIXTRON-Aktien auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG zu verlangen (aktienrechtlicher Squeeze-out). Für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung wären die Verhältnisse zum Zeitpunkt der entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung von AIXTRON maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung für die AIXTRON-Aktien entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

Die Umsetzung eines Squeeze-out der Minderheitsaktionäre würde zu einer Beendigung der Börsennotierung von AIXTRON und des ADS-Verwahrvertrags führen.

- (vii) Sollte die Bieterin infolge des Übernahmeangebots die Beteiligungsschwelle von 95 Prozent des Grundkapitals von AIXTRON erreichen oder überschreiten, wären die AIXTRON-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht angenommen haben, noch für eine Frist von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist berechtigt, das Übernahmeangebot anzunehmen (§ 39c WpÜG in Verbindung mit § 39a WpÜG).

Sollte die Bieterin nach Vollzug des Übernahmeangebots eine Beteiligung von 95 Prozent der AIXTRON-Aktien erreichen oder überschreiten, wäre die Bieterin verpflichtet, diese Tatsache im Internet unter <http://www.grandchip-aixtron.com> und im Bundesanzeiger gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG zu veröffentlichen. Wenn die Bieterin dieser Verpflichtung nicht nachkäme, würde die Dreimonatsfrist für die Annahme des Übernahmeangebots gemäß § 39c Satz 2 WpÜG erst ab dem Zeitpunkt beginnen, in dem die Veröffentlichungspflicht erfüllt wird.

- (viii) Nach Vollzug des Übernahmeangebots könnten die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigen, soweit dies rechtlich zulässig ist und die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Vorteile eines Delisting (a) der AIXTRON-Aktien vom Börsenhandel im regulierten Markt der FWB oder vom Handel im Teilbereich des regulierten Markts mit zusätzlichen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) oder vollständig vom Handel an der FWB und/oder (b) der AIXTRON-ADSs von der NASDAQ sowie die Beendigung der Registrierung der AIXTRON-Anteile gemäß U.S. Exchange Act zu prüfen. Im Falle eines Wechsels des Börsensegments oder eines Delisting muss die Bieterin ein öffentliches Angebot für alle AIXTRON-Aktien abgeben. Die Gegenleistung für die AIXTRON-Aktien muss in bar angeboten werden und darf nicht geringer sein als (a) der gewichtete durchschnittliche inländische Marktpreis für die AIXTRON-Aktien während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines öffentlichen Angebots oder (b) die höchste gezahlte oder vereinbarte Gegenleistung der Bieterin für den Erwerb von AIXTRON-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der betreffenden Angebotsunterlage. Im Falle eines Widerrufs der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Markts der FWB mit zusätzlichen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) würden die AIXTRON-Aktionäre nicht länger von den strengeren Berichtspflichten des Prime Standard Segments profitieren. Die Beendigung der Registrierung in den Vereinigten Staaten würde zu einer erheblichen Reduzierung der von AIXTRON an die AIXTRON-Anteilsinhaber sowie an die SEC nach den US-amerikanischen Offenlegungspflichten weiterzugebenden Informationen führen. Außerdem wären bestimmte Vorschriften des U.S. Exchange Act für AIXTRON und die AIXTRON-Anteile nicht mehr anwendbar.
- (ix) Die AIXTRON-Anteile sind derzeit gemäß dem U.S. Exchange Act in den Vereinigten Staaten registriert. Die Bieterin könnte erwägen, diese Registrierung im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu beenden. Die Beendigung der Registrierung gemäß dem U.S. Exchange Act würde zu einer erheblichen Reduzierung der von AIXTRON an die AIXTRON-Anteilsinhaber sowie an die SEC nach den US-amerikanischen Offenlegungspflichten weiterzugebenden Informationen führen;

bestimmte Vorschriften des U.S. Exchange Act wären dann auf AIXTRON und die AIXTRON-Anteile nicht mehr anwendbar.

- (x) AIXTRON könnte eine Kündigung des ADS-Verwahrvertrags erwägen, wonach bei dem AIXTRON-Depositär eine ADS-Fazilität für die AIXTRON-Aktien besteht. Falls und sobald der ADS-Verwahrvertrag gekündigt wird, haben die Inhaber von AIXTRON-ADSs nur dann einen Anspruch, die den AIXTRON-ADSs zugrunde liegenden AIXTRON-Aktien zu erhalten, sofern sie die AIXTRON-ADSs einreichen sowie anfallende Gebühren des AIXTRON-Depositär und anfallende Steuern oder staatliche Gebühren begleichen. Jederzeit nach Ablauf von vier Monaten nach dem Tag der Kündigung darf der AIXTRON-Depositär die verbleibenden hinterlegten AIXTRON-Aktien, die im Rahmen des ADS-Verwahrvertrags gehalten werden, verkaufen und die Erlöse aus einem solchen Verkauf zugunsten der Inhaber von nicht eingereichten AIXTRON-ADSs verwahren. Unabhängig davon, ob der ADS-Verwahrvertrag gekündigt wird, würde sich in dem Fall, dass das Übernahmeangebot durchgeführt wird, die Anzahl der ausstehenden AIXTRON-ADSs verringern, was die Liquidität und den Marktwert sowohl der AIXTRON-ADSs und ihrer zugrunde liegenden AIXTRON-Aktien reduzieren könnte.

## **17. Vorstand und Aufsichtsrat von AIXTRON**

### **17.1 Geldleistungen und geldwerte Vorteile für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats von AIXTRON**

Weder Mitgliedern des Vorstands noch des Aufsichtsrats von AIXTRON wurden im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot Geldleistungen oder geldwerte Vorteile durch die Bieterin oder Mit Der Bieterin Gemeinsam Handelnde Personen gewährt oder in Aussicht gestellt. Die Bieterin, FGC und Herr Liu haben volles Vertrauen in die derzeitigen Mitglieder des Vorstands und haben keine Absicht, Maßnahmen zu unterstützen, die auf die Absetzung der derzeitigen Mitglieder oder die Kündigung entsprechender Dienstverträge abzielen.

### **17.2 Begründete Stellungnahme**

Gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat von AIXTRON verpflichtet, eine begründete Stellungnahme hinsichtlich des Übernahmeangebots sowie hinsichtlich etwaiger Änderungen des Übernahmeangebots abzugeben. Nach § 27 Abs. 3 WpÜG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat von AIXTRON verpflichtet, die begründete Stellungnahme unverzüglich nach Erhalt dieser Angebotsunterlage sowie etwaiger Änderungen daran von der Bieterin gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen.

## **18. Begleitende Banken, Gebühren und Auslagen**

In Verbindung mit diesem Übernahmeangebot fungiert die Deutsche Bank AG als Zentrale Abwicklungsstelle für die AIXTRON-Aktien und The Bank of New York Mellon als ADS-Abwicklungsstelle für die AIXTRON-ADSs. D.F. King Ltd fungiert als Informationsstelle in Deutschland und D.F. King & Co., Inc. fungiert als Informationsstelle in den Vereinigten Staaten. Die Zentrale Abwicklungsstelle, die ADS-Abwicklungsstelle, D.F. King Ltd und D.F. King & Co., Inc. erhalten jeweils eine marktübliche Vergütung und Erstattung von angemessenen Auslagen; des Weiteren kann jede von ihnen von bestimmten Haftungsrisiken im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot freigestellt werden, einschließlich einer Haftung nach US-Wertpapierrecht.

Im normalen Geschäftsgang können die Deutsche Bank AG und ihre verbundenen Unternehmen für eigene Rechnung und für Rechnung ihrer Kunden Positionen in Wertpapieren von AIXTRON und seinen verbundenen Unternehmen oder von anderen Unternehmen, die in das Übernahmeangebot involviert sein könnten, halten. Des Weiteren könnten die Deutsche Bank AG und ihre verbundenen Unternehmen weiterhin Geschäftsbeziehungen unter anderem in den Bereichen Investment Banking und Finanzberatung mit anderen Parteien als der Bieterin unterhalten (insbesondere, aber nicht ausschließlich, mit AIXTRON), in deren Rahmen die Deutsche Bank AG Informationen erlangen kann, die für die Bieterin von Interesse sind; die Deutsche Bank AG ist nicht verpflichtet, solche Informationen gegenüber der Bieterin offenzulegen.

Als Teil der zu erbringenden Dienstleistungen können die Zentrale Abwicklungsstelle, die ADS-Abwicklungsstelle, D.F. King Ltd und D.F. King & Co., Inc. Inhaber von AIXTRON-Anteilen persönlich oder per Telefon, Brief, E-Mail, Fax und Telegramm sowie über andere Methoden der elektronischen Kommunikation kontaktieren und können Broker, Wertpapierhandelshäuser, Geschäftsbanken und Treuhandgesellschaften und andere Beauftragte ersuchen, die Unterlagen zum Übernahmeangebot an wirtschaftliche Inhaber der AIXTRON-Anteile weiterzugeben.

Bei Vollzug dieses Übernahmeangebots wird die Bieterin den Depotführenden Banken, die Teilnehmer des Systems der Clearstream sind, auf Verlangen eine marktübliche Gebühr von EUR 7,50 je Wertpapierdepot für Zum Verkauf Eingereichte AIXTRON-Aktien und Nachträglich Zum Verkauf Eingereichte AIXTRON-Aktien anbieten (diese Gebühr enthält Zahlungen, mit denen Versand- und Bearbeitungsgebühren für die Weitergabe der Angebotsunterlagen abgedeckt werden).

Vorbehaltlich vorstehender Ausführungen wird die Bieterin keine Gebühren oder Provisionen an einen Broker oder ein Wertpapierhandelshaus oder eine andere Person für die Aufforderung zur Einreichung von AIXTRON-Anteilen zum Verkauf gemäß dem Übernahmeangebot zahlen. Broker,

Wertpapierhandelshäuser, Geschäftsbanken und Treuhandgesellschaften werden auf Verlangen von der Bieterin für die ihnen im Rahmen der Weitergabe der Angebotsunterlagen an ihre Kunden entstandenen marktüblichen Versand- und Bearbeitungskosten entschädigt.

## **19. Steuern**

Die Bieterin empfiehlt den AIXTRON-Anteilsinhabern, vor Annahme des Übernahmeangebots steuerlichen Rat einzuholen bezüglich der steuerlichen Auswirkungen einer Annahme des Übernahmeangebots, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse.

### **19.1 Bestimmte Folgen des deutschen Einkommensteuerrechts**

Die Veräußerung der AIXTRON-Aktien aufgrund der Annahme dieses Angebots kann zu einer Besteuerung eines Veräußerungsgewinns oder zu einem steuerlich gegebenenfalls berücksichtigungsfähigen Veräußerungsverlust führen. Insoweit gelten die allgemeinen deutschen steuerrechtlichen Bestimmungen.

### **19.2 Bestimmte Folgen des Verkaufs von AIXTRON-Aktien oder AIXTRON-ADSs nach US-amerikanischem Bundeseinkommensteuerrecht**

Es folgt eine Zusammenfassung zum US-amerikanischen Bundeseinkommensteuerrecht über die steuerlichen Auswirkungen für US-Inhaber (wie unten definiert) von AIXTRON-Aktien oder AIXTRON-ADSs, die dieses Angebot annehmen. Es handelt sich nur um allgemeine Informationen. Die folgende Erörterung basiert auf den Vorschriften des US-Bundessteuergesetzes von 1986 (*Internal Revenue Code of 1986*) in der gültigen Fassung (der "**Code**"), den dazu erlassenen Steuerrichtlinien des US-Finanzministeriums und den seither dazu ergangenen Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen. Alle diese Rechtsgrundlagen können sich – auch rückwirkend – ändern. Die steuerliche Behandlung eines US-Inhabers hängt von seiner individuellen Situation ab. Für bestimmte US-Inhaber können Sonderregelungen gelten, die im Folgenden nicht weiter ausgeführt werden. Es handelt sich hierbei um: Versicherungsunternehmen; steuerbefreite Organisationen; gesetzlich geregelte (steuerbegünstigte) Investmentgesellschaften; Immobilien-Anlagefonds; US-Inhaber, deren Heimatwährung (*functional currency*) nicht der US-Dollar ist; Personen, die AIXTRON-Aktien oder AIXTRON-ADSs im Rahmen einer kurssichernden, integrierten Wandel- oder Folge-Veräußerungstransaktion (*conversion or constructive sale transaction*) oder aber eines Stellageschäfts (*straddle*) halten; Personen, die 10 Prozent oder mehr aller stimmberechtigten Aktien der AIXTRON halten; Finanzinstitute; Börsen- und Devisenmakler und -händler sowie Broker, die ihre Aktien als offene Positionen täglich am Terminmarkt

bewerten (*mark-to-market*). In der Erörterung bleiben Auswirkungen des Steuerrechts der US-Bundesstaaten und auf lokaler Ebene und des Steuerrechts anderer Rechtsordnungen als der Vereinigten Staaten sowie solche US-Bundessteuertatbestände (z.B. Erbschaft oder Schenkung), die nicht unter das US-Bundeseinkommensteuerrecht fallen, unberücksichtigt. Die Erörterung beschränkt sich auf US-Inhaber, die ihre AIXTRON-Aktien oder AIXTRON-ADSs als Kapitalanlage (*capital assets*) im Sinne des Code halten.

Bei den folgenden Ausführungen wird davon ausgegangen, dass AIXTRON kein "passives ausländisches Anlageunternehmen" (*Passive Foreign Investment Company*, "**PFIC**") ist oder während des Zeitraums war, in dem ein US-Inhaber, der das Angebot annimmt, AIXTRON-Aktien oder AIXTRON-ADSs gehalten hat. US-Inhaber sollten sich bei ihrem Steuerberater über die Auswirkungen informieren, die das Einreichen der AIXTRON-Aktien oder AIXTRON-ADSs zum Verkauf im Rahmen des Angebots hat, wenn die AIXTRON während des Zeitraums als PFIC gelten sollte, in dem die US-Inhaber AIXTRON-Aktien oder AIXTRON-ADSs gehalten haben.

Werden AIXTRON-Aktien oder AIXTRON-ADSs von einer Personengesellschaft (*partnership*) gehalten, hängt die steuerliche Behandlung eines Gesellschafters im Allgemeinen vom Status des Gesellschafters und der Tätigkeit der Personengesellschaft (*partnership*) ab. US-Inhaber von AIXTRON-Aktien oder AIXTRON-ADSs, die ihre AIXTRON-Aktien oder AIXTRON-ADSs als Gesellschafter einer Personengesellschaft (*partnership*) zum Verkauf einreichen, sollten sich von ihrem Steuerberater informieren lassen.

Als "**US-Inhaber**" einer AIXTRON-Aktie oder AIXTRON-ADS im Sinne dieser Ziffer 19.2 gilt ein wirtschaftlicher Eigentümer (*beneficial owner*), (i) wenn er Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, (ii) wenn es sich um eine auf dem Gebiet oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründete oder geführte Gesellschaft handelt, die als Kapitalgesellschaft (*corporation*) nach dem US-amerikanischen Bundeseinkommensteuerrecht behandelt wird, (iii) wenn es sich um eine Vermögensmasse handelt, deren Einkünfte unabhängig von ihrer Herkunft unter die US-Bundeseinkommensbesteuerung fallen, oder (iv) wenn es sich um ein Treuhandvermögen (*trust*) handelt, das unter der Aufsicht eines Gerichts mit Rechtsprechungsgewalt in den Vereinigten Staaten steht und hinsichtlich dessen eine oder mehrere US-Personen bevollmächtigt sind, alle substantiellen Entscheidungen zu kontrollieren, oder das gemäß den anwendbaren Vorschriften des US-Finanzministeriums sein Recht ausgeübt hat, als US-Person zu gelten.

Jeder AIXTRON-Anteilsinhaber sollte sich bei einem Steuerberater darüber informieren, wie sich das US-Bundeseinkommensteuerrecht für den Fall, dass er dieses Angebot annimmt, unter seinen persönlichen Verhältnissen auswirkt. Dasselbe gilt im Hinblick auf die Frage, ob das Steuerrecht der US-Bundesstaaten, auf lokaler Ebene oder das Steuerrecht anderer



Rechtsordnungen als der der Vereinigten Staaten und andere sonstige Steuergesetze auf seinen persönlichen Fall Anwendung finden.

#### *Verkauf von AIXTRON-Aktien oder durch AIXTRON-ADSs repräsentierter AIXTRON-Aktien*

Ein US-Inhaber, der dieses Angebot für AIXTRON-Aktien oder durch AIXTRON-ADSs repräsentierter AIXTRON-Aktien annimmt, wird einen steuerpflichtigen Gewinn oder Verlust in Höhe der Differenz, die sich aus dem erhaltenen Barbetrag in US-Dollar und der berechtigten Steuerbemessungsgrundlage (*adjusted tax basis*) des US-Inhabers der verkauften AIXTRON-Aktien oder AIXTRON-ADSs ergibt, realisieren.

Unter der Annahme, dass sowohl die AIXTRON-Aktien als auch die AIXTRON-ADSs als auf einem regulierten (*established*) Wertpapiermarkt gehandelt angesehen werden, wird ein US-Inhaber, der seine Steuern entweder jeweils bei der Realisierung von Einnahmen (*cash basis taxpayer*) oder periodisch (*accrual basis taxpayer*) zahlt, wenn er dies gesondert bestimmt hat (dies muss jährlich beantragt werden und kann ohne Zustimmung des *US Internal Revenue Service* nicht geändert werden), den Wert des erhaltenen Betrages in US-Dollar durch Umrechnung dieses Betrages auf Grundlage des Wechselkurses am Abwicklungstag feststellen.

Vorbehaltlich der folgenden Erläuterung wird es sich dabei um einen langfristigen Veräußerungsgewinn oder -verlust handeln, wenn die AIXTRON-Aktien oder AIXTRON-ADSs länger als ein Jahr gehalten wurden. Langfristige Veräußerungsgewinne von natürlichen Personen unterliegen im Vergleich zu gewöhnlichen Erträgen im Allgemeinen einem reduzierten Steuersatz. Die Abzugsfähigkeit von Veräußerungsverlusten unterliegt Beschränkungen.

Falls ein US-Inhaber, der dieses Übernahmeangebot annimmt, Steuern periodisch zahlt (*accrual basis taxpayer*), dies aber nicht wie vorstehend beschrieben bestimmt hat, und so behandelt wird, als habe er seine AIXTRON-Aktien oder AIXTRON-ADSs vor dem Abwicklungstag verkauft, kann der US-Inhaber einen Kursgewinn oder -verlust realisieren (wie in Abschnitt 988 des Code definiert), wenn er die Angebotsgegenleistung am Abwicklungstag erhält. Dieser Kursgewinn oder -verlust stellt einen Veräußerungsgewinn oder -verlust dar und wird als gewöhnlicher Veräußerungsgewinn oder -verlust behandelt, unabhängig davon, ob der US-Inhaber die AIXTRON-Aktien oder AIXTRON-ADSs als Kapitalanlage (*capital asset*) hält.

#### *Informationsweitergabe und Quellensteuerabzug*

Im Allgemeinen kann die von dem US-Inhaber gemäß dem Übernahmeangebot erhaltene Zahlung für diesen die Pflicht zur Informationsweitergabe begründen; hiervon sind bestimmte Empfänger befreit (etwa Kapitalgesellschaften). Diese Zahlung kann darüber hinaus die Pflicht

zum Quellensteuerabzug begründen, wenn der US-Inhaber keine Steuernummer oder eine Ausnahmegenehmigung vorlegt, oder wenn der US-Inhaber die Dividenden und das Zinseinkommen nicht vollständig mitteilt. Alle im Zuge des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Beträge kann der US-Inhaber von seiner US-Einkommensteuerschuld abziehen (oder gegebenenfalls erstattet bekommen), vorausgesetzt, die erforderlichen Informationen wurden an den *US Internal Revenue Service* fristgerecht übermittelt.

## **20. Bei der SEC beantragte Befreiungen**

Dieses dem deutschen Recht, insbesondere dem Deutschen Übernahmerecht, unterliegende Übernahmeangebot erfolgt gegenüber allen AIXTRON-Anteilsinhabern in den Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit dem anwendbaren US-amerikanischen Wertpapierrecht. Um einzelne Bereiche in Einklang zu bringen, in denen das Deutsche Übernahmerecht und das Recht der Vereinigten Staaten in Widerspruch stehen, hat die Bieterin bei der *Division of Corporation Finance* der SEC Befreiungen im Hinblick auf Punkte beantragt, bei denen das Wertpapierrecht und die diesbezügliche Praxis in den Vereinigten Staaten und Deutschland im Widerspruch stehen. Die Bieterin hat verschiedene Befreiungen oder Maßnahmenunterlassungen beantragt, unter anderem um Folgendes zu gestatten:

- (i) Die Bezahlung der AIXTRON-Aktien im Einklang mit der deutschen Praxis in der Weise wie in Ziffern 11.1.6, 11.1.7 und 11.2.6 beschrieben;
- (ii) die Rücktrittsrechte für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen nach Ablauf der Annahmefrist und für den Zeitraum nach Eintritt der unter Ziffer 4.2.2 beschriebenen Angebotsbedingungen, wie unter Ziffer 15.1 beschrieben, auszuschließen; und
- (iii) dass sich die Annahmefrist im Falle einer innerhalb der letzten zwei Wochen der Annahmefrist erfolgenden Änderung des Übernahmeangebots anstelle von zehn (10) US-amerikanischen Werktagen um zwei Kalenderwochen verlängert, selbst wenn zwei Kalenderwochen ein kürzerer Zeitraum als zehn (10) US-amerikanische Werktage wären.

Der Bieterin wurde seitens der *Division of Corporation Finance* der SEC mitgeteilt, dass diese bereit ist, die beantragten Befreiungen zu erteilen. Die Darstellung in dieser Angebotsunterlage geht daher von einer Erteilung dieser Befreiungen aus.

Wie unter Ziffer 15.1 dargestellt, stehen AIXTRON-Anteilsinhabern aufgrund einer bei der *Division of Corporation Finance* der SEC beantragten Befreiung für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen nach Ablauf der Annahmefrist keine

Rücktrittsrechte zu. Die Bieterin behält sich vor, bei der *Division of Corporation Finance* der SEC eine Verlängerung dieser 30-Tagesfrist zu beantragen. Die Bieterin wird in deutscher und englischer Sprache im Internet unter <http://www.grandchip-aixtron.com>, in deutscher Sprache im Bundesanzeiger sowie in englischer Sprache in den Vereinigten Staaten im Wege einer Pressemitteilung unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei (2) Bankarbeitstagen, bekanntmachen, wenn eine weitere Befreiung zur Verlängerung der oben beschriebenen 30-Tagesfrist von der SEC gewährt wurde und den AIXTRON-Anteilshabern daher für einen längeren Zeitraum keine Rücktrittsrechte zustehen.

## **21. Verschiedenes**

### **21.1 Ergebnisse des Übernahmeangebots und sonstige Veröffentlichungen**

Die Zahl der zugegangenen Erklärungen der Annahme wird gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG während der Annahmefrist wöchentlich in deutscher Sprache im Internet unter <http://www.grandchip-aixtron.com> und in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht. Darüber hinaus wird die Zahl der zugegangenen Erklärungen der Annahme während der Annahmefrist wöchentlich in englischer Sprache im Internet unter <http://www.grandchip-aixtron.com> und in den Vereinigten Staaten im Wege einer Pressemitteilung veröffentlicht. In der letzten Woche der Annahmefrist werden diese Veröffentlichungen täglich erfolgen. Das Ergebnis dieses Übernahmeangebots wird gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 WpÜG voraussichtlich am vierten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist veröffentlicht.

Andere Erklärungen und Mitteilungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot, insbesondere die Veröffentlichungen nach Ziffer 7.8, werden in deutscher und englischer Sprache im Internet unter <http://www.grandchip-aixtron.com>, soweit dies nach dem WpÜG erforderlich ist, in deutscher Sprache im Bundesanzeiger und soweit rechtlich vorgeschrieben oder im alleinigen Ermessen der Bieterin in englischer Sprache in den Vereinigten Staaten im Wege einer Pressemitteilung veröffentlicht.

### **21.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

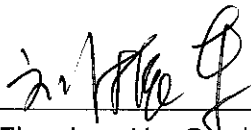
Dieses Übernahmeangebot und die Verträge, die infolge der Annahme dieses Übernahmeangebots mit der Bieterin zustande kommen, unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot (sowie allen Verträgen, die infolge der Annahme dieses Übernahmeangebots zustande kommen) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

## 22. Erklärung über die Übernahme der Verantwortung

Grand Chip Investment GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage gemäß § 11 Abs. 3 WpÜG und erklärt, dass nach ihrem besten Wissen die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Frankfurt am Main, 29.07. 2016

Grand Chip Investment GmbH



Herr Zhendong Liu, Geschäftsführer



Grand Chip Investment GmbH  
c/o Paul Hastings (Europe) LLP

Siesmayerstr. 21  
60323 Frankfurt am Main

Deutsche Bank AG  
Corporate & Investment Banking  
Mergers & Acquisitions

Große Gallusstraße 10-14  
60311 Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, 15. Juli 2016

**Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot) der Grand Chip Investment GmbH, Frankfurt a.M., an die Aktionäre der Aixtron SE, Herzogenrath, zum Erwerb sämtlicher nennwertloser Namensaktien, einschließlich aller durch American Depositary Shares (ADSs) repräsentierten nennwertlosen Namensaktien, der AIXTRON SE zum Preis von Euro 6,00 je Aktie in bar**

**Bestätigung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Deutsche Bank AG mit Sitz in Frankfurt a.M., Deutschland, sind ein von der Grand Chip Investment GmbH mit Sitz in Frankfurt a.M., Deutschland, unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die Grand Chip Investment GmbH die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben angegebenen Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben angegebene Angebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bank AG

Name: Berthold Först, MD

Name: Holger Kuitel, MD